ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

EDITORIAL: Abwägbare Menschenrechte – Antastbare Menschenwürde (Peter Fonk)

Peter Ulrich: Zivilisierte Marktwirtschaft. Wirtschaftsbürgerrechte als sozioökonomische Voraussetzung einer voll entfalteten Bürgergesellschaft

Josef Spindelböck: Von der Notwendigkeit und den Grenzen des ethischen Diskurses

Beratungskommission Gentechnik und Biotechnologie der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Zwischen Hoffnung und Entsetzen. Theologisch-Ethische Reflexionen zur Biochiptechnologie

Frank Oehmichen/Bernhard Irrgang: Ethische Fragen der künstlichen Ernährung

Diskussionsforum:

Gerd Grübler: E-learning: Lernen ohne ,Disziplin'?

Dokumentation:

Institut für Wirtschaftsethik St. Gallen

Eike Bohlken/Julia Horlacher: Wie wir sterben. Öffentliche Tagung des Nationalen Ethikrates, Augsburg, 31. März 2004

Nachrichten

Bücher und Schriften



13 - 2005 - 1



ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. Dr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Redaktion: Prof. Dr. Dr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

- Prof. Dr. Alexius J. Bucher, Eichstätt (Philosophie)
- Prof. Dr. Bernhard Claußen, Hamburg (Sozialwissenschaften)
- Prof. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik)
- Prof. Dr. Ing. Karl Goser, Dortmund (Elektrotechnik)
- Prof. Dr. Hans Halter, Luzern (Theologische Ethik)
- Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Bamberg (Christl. Sozialethik)
- Prof. Dr. Adrian Holderegger, Fribourg (Moraltheologie)
- Prof. Dr. Peter Inhoffen, Fulda (Moraltheologie)
- Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie)
- Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt, Wien (Physik)
- Prof. Dr. Frieder Keller, Ulm (Medizin)
- Prof. Dr. Hartmut Kreß, Bonn (Systematische Theologie/Ethik)
- Prof. Dr. h. c. mult. Hans Lenk, Karlsruhe (Philosophie, Soziologie)
- Prof. Dr. Walter Lesch, Louvain-la-Neuve/B (Sozialethik, Moralphilosophie)
- Prof. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik, Didaktik, Medien)
- Dr. Matthias Maring, Karlsruhe (Volkswirtschaftslehre, Philosophie)
- Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz, Wien (Moraltheologie)

- Prof. Dr. Dietmar Mieth, Tübingen (Sozialethik)
- Prof. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik)
- Prof. Dr. Matthias Rath, Ludwigsburg (Kommunikation, Medienethik)
- Prof. Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Basel (Biologie, Ökologie, Biomedizin)
- Ao. Prof. Dr. Kurt Remele, Graz (Ethik und Christliche Gesellschaftslehre)
- Prof. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck (Psychologie, Paranormologie)
- Dr. Klaus P. Rippe, Zürich (Philosophie, Geschichte, Völkerkunde)
- Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt (Theologische Ethik)
- Prof. Dr. Kurt Röttgers, Hagen (Philosophie)
- Prof. Dr. Bruno Schmid, Weingarten (Theologie)
- Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie)
- Prof. Dr. Walter Schweidler, Bochum (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie)
- Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie)
- Prof. Dr. Rainer Stuhlmann-Laeisz, Bonn (Philosophie)
- Dr. phil. Karsten Weber, Frankfurt/Oder (Wissenschaftstheorie, Technikethik, Politische Philosophie)
- Prof. Dr. Gerhard Zecha, Salzburg (Philosophie)

Fortsetzung: Umschlagseite 3

ETHICA WISSE	NSCHAFT UND V	'ERANTWORTUNG
13. Jahrgang	1 – 2005	Innsbruck: Resch
Abwägbare Menschenrec (Peter Fonk, Lehrstuhl		enwürde versität Passau)3
	Leitartikel	
	Voraussetzung einer voll	entfalteten 13
ethischen Diskurses	-	35
Theologisch-Ethische I Frank OEHMICHEN/Bernha	Nassau: Zwischen Hoffnu Reflexionen zur Biochipt ard Irrgang: Ethische Fra	ang und Entsetzen. echnologie49
Matthias Mettner/Regula Autonomie, Abhängigk	Schmitt-Mannhart (Hg.) xeit und Selbstverantwort	48 : Wie ich sterben will.
	Diskussionsforum	
Gerd Grübler: E-learning	: Lernen ohne ,Disziplin'	?93
	Dokumentation	
Institut für Wirtschaftseth	nik der Universität St. Ga	llen (P. Ulrich)99
Eike Bohlken/Julia Horla		

2 Inhalt

Nachrichten

Gratulation	108 108		
Bücher und Schriften			
Andrea Marlen Esser: Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart (C. Schwaiger)			
Karl Homann: Anreize und Moral. Gesellschaftstheorie – Ethik – Anwendungen (K. Röttgers)	110		
Herbert Schlögel/Andreas P. Alkofer (Hg.): Was soll ich dir tun? Kleine Bioethik der Krankenseelsorge (V. Schubert-Lehnhardt)	112		

ABWÄGBARE MENSCHENRECHTE – ANTASTBARE MENSCHENWÜRDE?

PETER FONK

Lehrstuhl für Moraltheologie, Universität Passau

Der Name Guantanamo Bay bezeichnet nicht nur einen geographischen Ort auf der Insel Kuba. Er steht vor allem für die Tatsache, dass ausgerechnet jene Nation, die mit ihrer Erklärung der "Bill of Rights" neue Maßstäbe für das Menschenrechtsethos der neuen wie der alten Welt setzte, sich mit diesem Militärstützpunkt eine Enklave leistet, in der die verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeits- und Freiheitsrechte nicht gelten. Die Bilder der Käfige, in denen mutmaßliche Al Quaida-Angehörige unter strengster Bewachung eingeschlossen waren, gingen um die Welt. Zusammengepfercht wie Schlachtvieh beim Abtransport kauerten verkrümmte Gefangene auf dem Boden. Die geringe Höhe der Gitterwände erlaubte ihnen nicht einmal das aufrechte Stehen. Ebenso wie der Anblick geschundener nackter Iraker im Foltergefängnis von Abu Ghraib dokumentieren die schmutzstarrenden Gefängniskäfige das amerikanische Trauma von der Bedrohung durch den Terror. Sie geben auch Anlass zu der Befürchtung, Amerikas Regierung könnte die Menschenrechte aus dem Blick verloren haben.

Vor diesem düsteren Hintergrund hat im Dezember 2004 in Frankfurt der so genannte Folterprozess gegen den ehemaligen Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner und den Kriminalhauptkommissar Ortwin E. stattgefunden. Die beiden Kriminalbeamten waren angeklagt, dem seinerzeit mutmaßlichen Entführer des Bankierssohns Jakob von Metzler, dem Jura-Studenten Magnus Gäfgen, nie gekannte Schmerzen angedroht zu haben, wollte er nicht den Aufenthaltsort des Kindes verraten. Daraufhin gab Gäfgen das Versteck des längst toten Kindes preis. Der Entführer war damit als Mörder entlarvt. Nach anfänglichem Leugnen gab Gäfgen schließlich zu, den Tod des Jungen von vornherein einkalkuliert zu haben.

In der Verurteilung des Kindesmörders und der Bewertung seiner Tat war sich das Gericht in den wesentlichen Punkten einig. Magnus Gäfgen, dem die Richter Mord, erpresserischen Menschenraub sowie die besonders schwer wiegenden Mordmerkmale Habgier, Heimtücke und Verdeckung einer besonders schweren Straftat testierten, wird keinesfalls nach 15 Jahren auf Bewäh-

4 Peter Fonk

rung entlassen werden. Er wird auch niemals als Jurist tätig sein können, obwohl er in der Haft das erste juristische Staatsexamen abgelegt hat.

Weitaus weniger eindeutig fiel die Beurteilung des Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner und des mitangeklagten Kriminalbeamten aus, der die Vernehmung führte und die Schmerzandrohung auf Anweisung seines Vorgesetzten aussprach. Die Öffentlichkeit äußerte mehrheitlich Verständnis für das Vorgehen Daschners, und nicht wenige Befragte bekannten unumwunden, an seiner Stelle genauso gehandelt zu haben. Der hessische CDU-Bundestagsabgeordnete Jürgen Gehb etwa stellte die Frage: "Was für ein Aufschrei wäre durch die Republik gegangen, wenn das Entführungsopfer nur deshalb zum Beispiel erstickt, verdurstet oder verhungert wäre, weil es die ermittelnden Beamten unterlassen hätten, Druck auf den tatverdächtigen Entführer auszuüben. das Versteck des Kindes preiszugeben, um dessen Leben zu retten?" Richtig an dieser Feststellung des Unionspolitikers ist, dass die Polizeibeamten zum Zeitpunkt des Verhörs den 11-jährigen Bankierssohn noch am Leben glaubten und subjektiv der Meinung waren, in einem dramatischen Wettlauf mit der Zeit zu stehen. So legt sich aus seiner Sicht die Schlussfolgerung nahe, Daschner und der mitbeteiligte Vernehmungsbeamte hätten sich in einer Situation befunden, die sie geradezu zwingend vor die Notwendigkeit gestellt hätte, die Rechtsgüter zweier Menschen gegeneinander abzuwägen: einerseits das Leben des entführten Kindes, das in seinem Versteck qualvoll zu sterben drohte, andererseits die körperliche Unversehrtheit eines dringend Tatverdächtigen.

Von dieser Situationsanalyse geht eine große suggestive Kraft aus, die es schwer macht, sich ihr gegenüber zu verschließen. Sie könnte sich aber als trojanisches Pferd erweisen, das gefahrvolle Konsequenzen in sich birgt. Ein Politiker, der diese nicht bedenkt, begibt sich in die Gefahr, das Vertrauen in die Wirksamkeit demokratischer Grundsätze zu zerstören. Jürgen Gehb ist nämlich dezidiert der Meinung, dass es der Rechtsstaat sehr wohl zulasse, ein Menschenrecht einem anderen Menschenrecht vorzuziehen. Aus seiner Sicht basiert sogar der gesamte Rechtsstaat auf einer solchen Rechtsgüterabwägung.

Diese Argumentation ist nicht ungefährlich. Wer ihr folgt, muss auch ihre Konsequenzen mittragen wollen. Sie legitimieren nämlich unvermeidlich die Grundsatzfrage, die sich sofort im Anschluss stellt: Wie weit will man im Notfall gehen? Noch drastischer formuliert: Wieviel Folter verträgt der Rechtsstaat noch? Was wäre beispielsweise im Fall schweigender Terroristen noch zulässig: Das von Daschner vorgeschlagene Überdehnen des Daumens bei Gäfgen, das Brechen der Glieder, gar die Tötung eines Terroristen?

Wenn man die Diskussion solcher Folterszenarien, bei denen die Menschenrechte schweigender Terroristen relativiert werden, ernsthaft zu rechtfertigen versucht, wird man allerdings vor die Frage gestellt, welche Folgen man dann zu erwarten hätte. Anders gefragt: Wenn es tatsächlich Ausnahmen vom Verbot der Folter geben könnte, wie müssten dann jene Fälle beschaffen sein, die nach wie vor keine Ausnahme rechtfertigen?

Über die Antwort muss man nicht lange nachsinnen, weil kein solcher Fall mehr übrig bliebe. Das ist im Wesentlichen die Argumentation, auf der das so genannte Dammbruchargument aufbaut. Es wurde auch von denen aufgegriffen, die das Vorgehen der Frankfurter Kriminalbeamten verurteilten und deren Bestrafung forderten. Das Folterverbot gilt absolut - oder es gilt gar nicht. Der Direktor der Kriminologischen Zentralstelle von Bund und Ländern, Prof. Dr. Rudolf Egg, warnte deshalb davor, rechtliche Ausnahmen von einem generellen Folterverbot zuzulassen. Nur so, erklärte Egg in einem Zeitungsinterview, könne man nachhaltig verhindern, dass gewaltsamen Verhörmethoden Tor und Tür geöffnet wird und wir damit auf eine gefährliche Rutschbahn geraten.

Dieser Position schloss sich auch die Staatsanwaltschaft des Frankfurter Landgerichts an, als sie bereits zu Beginn des Verfahrens gegen Gäfgen auch die Ermittlungen gegen Wolfgang Daschner einleitete. Der Vorwurf lautete auf Aussageerpressung unter Androhung der Folter. Damit machte sich die Staatsanwaltschaft eine Rechtsauffassung zueigen, die hinter dem Dammbruchargument bzw. seiner Variante, dem Argument der Rutschbahn oder schiefen Ebene, steht. Das Folterverbot gilt absolut, und jeder Versuch, eine polizeiliche Eingriffsbefugnis zu schaffen, die in bestimmten Situationen die Ermächtigung zu Misshandlungen von Festgenommenen einräumen würde, müsste vom Bundesverfassungsgericht sofort im Ansatz erstickt werden.

Das strikte Nein zur Folter kann sich auf das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen berufen. Tatsächlich reicht die Diskussion um die strikte Ausnahmslosigkeit des Verbots bestimmter Handlungen sehr viel weiter zurück. Will man nicht bis zu Aristoteles zurückgehen, der bereits in seiner Nikomachischen Ethik die Ansicht vertrat, es gebe eine zahlenmäßig zwar kleine, aber allgemein verpflichtende Gruppe von Handlungen, die unter allen Umständen schlecht und daher niemals zu rechtfertigen seien, kann man maßgebliche Ansätze für die Frage nach der Existenz sittlicher Absoluta bereits in der Diskussion zwischen zwei Theologen des Mittelalters – Petrus Abaelardus und Petrus Lombardus – aufspüren. Es ging zwischen ihnen um nichts Geringeres als die Frage, ob es, wie man im modernen Sprachgebrauch sagt, unbedingte

6 Peter Fonk

Unterlassungspflichten gebe, das heißt Handlungen, die ausnahmslos verboten seien, und zwar unabhängig von allen Umständen und jeder denkbaren Intention des Handelnden. Diese Überlegungen besitzen - wie die Debatte um die Ausnahmslosigkeit des Folterverbots zeigt – bis heute hohe Aktualität. Obwohl es nach wie vor keine vollständige und umfassende Auflistung aller Handlungen gibt, die "in sich schlecht" und deshalb ausnahmslos verboten sind, hat das Zweite Vatikanische Konzil in der "Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute" (Gaudium et spes) einen repräsentativen Überblick gegeben und damit einen recht konkreten Eindruck vermittelt, welche Handlungen in diese Kategorie gehören. Es sind Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie sowie alle Handlungen, welche die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzen. Dazu zählt das Konzil Verstümmelung, körperliche und seelische Folter und den Versuch, psychischen Zwang auszuüben. Es folgen als weitere ausnahmslos verwerfliche Handlungen unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Prostitution sowie Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen.

Bei all diesen Handlungen, die das Zweite Vatikanische Konzil den unbedingten Unterlassungspflichten zurechnet und daher kategorisch ablehnt, fällt ein gemeinsames Wesensmerkmal ins Auge. In allen Fällen sind Vollzüge gegeben, welche die unhintergehbaren Mindestbedingungen humaner Existenz in Frage stellen. Sie verstoßen gegen fundamentale Menschenrechte. Da die Gewährleistung der Menschenrechte für eine menschenwürdige Existenz unverzichtbar ist, sind diese unveräußerlich und absolut unantastbar. In keinem Falle kann ihre Verletzung gerechtfertigt werden, auch nicht durch den Nutzen. den andere davon haben könnten. Die Menschenrechte sind also ein Ensemble vorstaatlicher Rechte, die allen konkreten Gesetzen immer schon voraus und zugrunde liegen. Sie sind gewissermaßen ein Recht vor dem Recht, an dem sich geltende Gesetze immer wieder messen und kritisch überprüfen lassen müssen. Nur aus diesem Grunde ist es beispielsweise möglich, Kriegsverbrecher vor ein internationales Gericht zu stellen, selbst wenn sie nachweislich nicht gegen geltendes nationales Recht in ihrem eigenen Land verstoßen haben sollten.

Zu den ältesten uns bekannten Menschenrechten gehören die Freiheitsrechte, d. h. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Folter, Vergewaltigung und die Tötung Unschuldiger verstoßen eindeutig gegen Menschenrechte und zählen deshalb zu den Paradigmen für in sich schlechte Handlungen. Sie bezeichnen unbedingte Unterlassungspflichten, da jede Zuwiderhandlung Rech-

te eines anderen Menschen berührt, die durch nichts aufgewogen werden können. Jeder Versuch, sie zu relativieren, greift den unaufgebbaren Schutzraum an, der um der Möglichkeit der freien Selbstbestimmung eines jeden Menschen willen unbedingt zu achten ist. Unter die moralische Ächtung der Folter fällt nicht nur die körperliche, sondern genauso die seelische Folter. Dazu zählen auch die bloße Androhung von Gewalt, medikamentöse Persönlichkeitsmanipulation, Schlafentzug und andere Methoden, die geeignet sind, das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen zu zerstören, selbst wenn sie keine physischen Schmerzen verursachen und nicht zum Tode führen. Kein noch so hochstehender Nutzen, den ein Dritter davon hätte, kann es jemals rechtfertigen, einem Menschen die demütigende Erfahrung des Ausgeliefertseins, die Ausnutzung seiner Angst und die Erniedrigung seiner Würde zuzumuten.

Wollte man die ethische Argumentation zum "Frankfurter Folterfall" nur bis zu diesem Punkte entfalten, hätte man mit dem Hinweis auf die Menschenrechte des Entführers und Kindesmörders Magnus Gäfgen jeder weiteren Überlegung eine kategorische Absage erteilt und die Diskussion wäre zu Ende. Sie ist es aber nicht.

Man hätte den Täter zum Opfer gemacht und die Belange des eigentlichen Opfers, des in kalter Berechnung ermordeten 11-jährigen Jungen, aus dem Blick verloren. Das Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gilt ja keineswegs nur für den Straftäter Magnus Gäfgen, sondern es gilt in demselben umfassenden Sinn für Jakob von Metzler. Da er selber seine fundamentalen Rechtsansprüche nicht artikulieren konnte, musste ein anderer advokatorisch sein Menschenrecht auf Leben vertreten. In diesem Fall fiel der heikle Auftrag dem Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner zu. Zum Zeitpunkt der Vernehmung musste er davon ausgehen, dass Jakob von Metzler am Leben sei und noch gerettet werden könne. Gäfgen aber erweckte bei der Vernehmung den Eindruck, durch beharrliches Schweigen die Aufklärung verzögern und den Tod des Kindes zumindest billigend in Kauf nehmen zu wollen.

Die Situation entspricht dem Musterfall eines Dilemmas. Einerseits besteht das kategorische Verbot, die Menschenrechte des Täters gegen die Menschenrechte des Opfers abzuwägen, andererseits wäre beim Verzicht auf massive Intervention in Form von Gewaltandrohung der ermittlungsleitende Polizeivizepräsident am Tode des Jungen mitbeteiligt gewesen. Egal für welche Möglichkeit er sich entschieden hätte – Wolfgang Daschner wäre vor seinem eigenen Gewissen in jedem Fall schuldig geworden. Mit seiner individuellen Gewissensentscheidung hat er gegen geltendes Recht verstoßen. In diesem

8 Peter Fonk

Punkt kommen katholische Moraltheologie und deutsches Strafrecht resp. Strafprozessordnung zu demselben Ergebnis. Eine Abwägung zwischen den Menschenrechten eines Kindes und eines Erwachsenen, aber auch zwischen denen eines Opfers und eines Täters kann es und darf es niemals geben. Das ist nicht immer leicht zu akzeptieren und kann einen Menschen in Konflikte stürzen, die ihn an die Grenze seiner moralischen Belastbarkeit führen. Er tut in diesem Fall das, was er in seinem Gewissen noch am ehesten meint verantworten zu können.

Diesem Umstand trug das Frankfurter Landgericht am 20. Dezember 2004 durch die Milde seines Urteils Rechnung. Daschner und der mitangeklagte Kriminalbeamte E. wurden jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt, die aber nur unter Vorbehalt verhängt wurde. Wenn sie innerhalb der ausgesetzten Bewährungszeit von einem Jahr nicht straffällig werden, gelten sie nicht als vorbestraft. Sie werden allerdings nicht mehr an ihren früheren Arbeitsplätzen tätig sein können.

Nicht wenigen Kritikern erschien dieses Urteil zu scharf. Sie hätten sich einen Freispruch des Polizeivizepräsidenten gewünscht. In einem derart emotionsbeladenen Fall ist dieser Wunsch zwar verständlich, aber nicht erfüllbar. Er entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Das Gericht hat aber gut daran getan, die individuelle Gewissensnot des Angeklagten Wolfgang Daschner entsprechend zu würdigen. Er konnte es nicht verantworten, dass ein geldgieriger und skrupelloser Kindesentführer den Schutz des Gesetzes missbrauchen wollte und das Leben eines Kindes aufs Spiel setzte. Aus seiner Sicht bestand das moralisch vorrangige Ziel in der Rettung des Kindes, dem alle anderen Rechtsgüter untergeordnet werden mussten. Das Motiv seines Vorgehens war zweifellos ehrenwert. Trotzdem darf die Folter, sei es auch nur deren Androhung, in deutschen Polizeistuben keine legale Methode des Verhörs werden. Der abschließende Urteilsspruch: schuldig, aber straffrei, trägt beiden Seiten Rechnung. Er berücksichtigt die Gewissenslage des Einzelnen in einer Extremsituation und vermeidet somit, eine unheilvolle Alternative zwischen Legalität und Moralität heraufzubeschwören. Damit erkennt die Recht sprechende Instanz auch an, dass es Fälle gibt, die durch allgemeine normative Regelungen nicht mehr zufriedenstellend abgedeckt werden können. Ausgehend von dieser Einsicht hat Karl RAHNER seinerzeit das Konzept einer formalen Existenzethik entwickelt. Sie trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass eine Ethik, die auf die Überprüfung der Universalisierbarkeit ihrer Sätze verzichtetet, faktisch ihre Selbstauflösung einleitet und ihren Namen nicht mehr verdient. Sie berücksichtigt andererseits, dass in ethischen Konfliktfällen des wirklichen Lebens ein situativ bedingter Überschuss des Individuellen und Einzigartigen existieren kann, der sich der normativ hergestellten Vergleichbarkeit mit den so genannten Regelfällen zumindest partiell und temporär entzieht.

Trotzdem hat der Rechtsstaat in diesem Urteil unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Nötigung und Folter, selbst deren Androhung, im deutschen Rechtssystem unter keinen Umständen einen Platz finden werden. Das Urteil ist so gesehen ein Kompromiss - und keineswegs ein schlechter. Es enthält das Eingeständnis der bleibenden Spannung zwischen dem ethisch Geforderten und dem Lebbaren. Darüber hinaus macht es deutlich, dass der Rechtsstaat die Gewissensnot eines Einzelnen und daraus resultierende Gewissensentscheide respektiert, ohne von der Würde des Menschen, selbst des Straftäters, jemals Abstriche zu machen.

Mit der Menschenwürde ist ein letzter entscheidender Begriff ins Spiel gebracht. Denn in der Verkündigung des Urteils im Verfahren gegen Daschner und E. zitierte die Richterin den wichtigsten Satz des bundesdeutschen Grundgesetzes: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Eindringlich erinnerte sie an die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes unter dem Eindruck der damals gerade erst beendeten Gräuel des Nationalsozialismus. Eine Lehre aus diesem Kapitel deutscher Geschichte müssten Polizei und Justiz für immer im Gedächtnis bewahren: Niemals mehr soll es wie bei den Nazis vorkommen, dass Menschen nur als Träger von Wissen betrachtet werden, das der Staat gewaltsam aus ihnen herauspressen darf.

Aus der Sicht einer Rechtslogik ist es die Menschenwürde, welche Menschenrechte und Grundrechte erst begründet. Sie setzt dem Staat eine Schranke, die noch über die Grundrechte hinausreicht, und ist ihrerseits vor jeder staatlichen Disposition geschützt. Die Würdenorm enthält das Menschenbild der Verfassung, demzufolge der Mensch Person ist. Sie enthält weiterhin die Grundvoraussetzung der freiheitlichen Ordnung, dass, anders als in totalitären Systemen, der Staat für den Menschen da ist. Es fällt aber auf, dass das Begriffsumfeld der Menschenwürde gekennzeichnet ist durch Begriffe, die allesamt mit der Vorsilbe "un-" beginnen: unantastbar, unteilbar, unverwirkbar. Gleichzeitig tritt der Begriff der Menschenwürde mit einem absoluten Anspruch auf. Was allerdings offen bleibt ist die Frage, woher pluralistische, postmetaphysische Gesellschaften das Absolute nehmen sollen, ohne es von woanders her zu stehlen, milder gesagt: zu erborgen? Angesichts jener tiefen Verunsicherung des heutigen Menschen über das, was er ist und wie er sein soll, die Jürgen Habermas als typisches Phänomen der säkularisierten Gesell-

10 Peter Fonk

schaften diagnostiziert, drängt sich doch die Vermutung auf, dass die Berufung auf die Würde des Menschen von den religiös bestimmten Grundlagen unserer Kultur zehrt, gleichgültig, ob dies eingestanden wird oder nicht.

Ein Streifzug durch die Geschichte des Begriffs zeigt stoische und christliche, humanistische und aufklärerische Bestimmungen von Menschenwürde. Auf den ersten Blick scheinen diese gar nicht so unterschiedlich zu sein. Das Bundesverfassungsgericht war der Meinung, man könne sich allein auf eine dieser Bestimmungen von Menschenwürde, nämlich die kantische, stützen. "Was einen Preis hat", so die vermutlich einflussreichste Definition von Menschenwürde, die Kant in seiner "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" entwickelte, "an dessen Stelle kann etwas anderes, ein Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde."

Der Jurist Dürig hat später unter Berufung auf Kant die so genannte Objektformel gebildet, die auch in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen ist. Es sei, so die dort geprägte Definition, menschenunwürdig, "den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen". Der Mensch müsse vielmehr "immer Zweck an sich selbst bleiben". Eingefleischte Kantianer mag diese Kantexegese erfreuen. Alle Nicht-Kantianer aber beschleicht der Verdacht, die Moralphilosophie des Königsbergers bleibe in wesentlichen Punkten zu abstrakt, formal oder für beliebige Inhalte offen. Es ist in der Tat schwierig, Kant zum Kirchenvater in Fragen der Menschenwürde erheben zu wollen. Fatalerweise war er nämlich ein dezidierter Verfechter der Todesstrafe und hätte vermutlich keine Bedenken gehabt, die Hinrichtung Magnus Gäfgens zum Zweck der Abschreckung oder als Sühne für das Leben Jakob von Metzlers zu empfehlen.

Der Schwachpunkt der kantischen Auffassung von Menschenwürde liegt nämlich darin, dass sie an Autonomie, Selbstbewusstsein, Moralität und Vernunft, kurz: an Leistungen des Menschen zurückgebunden bleibt. Wenn Würde aber auf Leistungen oder auch nur auf die Potenz, solche Leistungen zu erbringen, gegründet wird, kommt sie nicht allen Menschen in gleicher Weise zu. Es gäbe dann eine Menschenwürde erster, zweiter und auch dritter Stufe. Unschwer ist zu erkennen, auf welcher Stufe der Würdeskala dann beispielsweise ein geistig behinderter Mensch oder gar ein Schwerverbrecher stünde. Eine Würde, die niemals zur Disposition gestellt werden kann und prinzipiell jedem Zugriff entzogen bleibt, lässt sich nur als eine dem Menschen verliehene Würde denken. Wenn aber Menschenwürde nur eine von anderen Menschen oder der Gesellschaft zuerkannte Würde wäre, gibt es keinen plausiblen

Grund, warum sie nicht auch verwirkt oder von anderen wieder aberkannt werden könnte.

Um die absolute Unantastbarkeit der Menschenwürde sicherzustellen, bleibt kein anderer Weg als der einer theologischen oder metaphysischen Argumentation. Menschenwürde ohne Transzendenz ist ein Begriff, den man nicht denken kann.

Dieses Verständnis passt durchaus in den Kontext pluralistischer demokratischer Gesellschaften. Mehr noch: es ist sogar unverzichtbar, wenn man die Fundamente des demokratischen Verfassungsstaates vor Aushöhlung schützen will. Die Funktion des Menschenwürdeartikels in Art. 1 des Grundgesetzes steht demnach in Analogie zu den Anrufungen Gottes in der Präambel. Die Erfahrungen des Dritten Reiches waren für die Väter des Grundgesetzes entscheidender Anlass, die Selbstbeschränkung des Verfassungsgebers nachhaltig zu bekunden. Der Verfassungsgeber ist eben nicht höchster Souverän und unumschränkte Allmacht, sondern bekennt sich zu den Grenzen menschlicher Macht und Entscheidung. In dieser Sicht können sich auch die Vielzahl der Konfessionen und Weltanschauungen in unserer Gesellschaft noch wiederfinden.

Versteht man den Begriff der Menschenwürde so, dann bringt er auch zum Ausdruck, das der Mensch ein Wesen ist, das vor sich selber geschützt werden muss. Wer der Meinung ist, Menschenwürde in diesem Sinne enthalte ein Zuviel an Anspruch für säkularisierte Gesellschaften, wird es schwer haben, einen Schutzraum der Humanität aufzuzeigen, der prinzipiell die Autonomie und Verfügungsgewalt der Subjekte übersteigt. Wo das Fenster zur Transzendenz verschlossen wird, löst sich der Begriff der Menschenwürde auf. Menschenwürde ist aber auch in dem noch zu sehen, was die spezifische Unvollkommenheit des Menschen ausmacht. Sie darf auch die Bereiche der Schuld und des Versagens nicht ausblenden. Deshalb umfasst sie sowohl die Opfer als auch die Täter. Ein solcher Begriff von Menschenwürde aber ist ohne seinen Transzendenzbezug nicht zu haben.

Hier ist die theologische Ethik gefordert. Sie weiß um die Gratwanderung zwischen der Respektierung normabweichender Gewissensentscheidungen im Einzelfall und der Legitimation einer niemals gutzuheißenden machiavellistischen Erfolgsmoral. Erst der theologische Rückgriff auf den Ursprungsort der Menschenwürde, der sie im Spannungsfeld von Schöpfung, Sünde und Erlösung deutet, kann den Menschen auf dieser Gratwanderung vor dem Absturz in die Unmenschlichkeit bewahren. Vielleicht bezieht das "alte Europa" größere Lebenskraft aus seinen christlichen Wurzeln, als manche behaupten

12 Peter Fonk

oder zu ratifizieren bereit sind. Das Urteil gegen Wolfgang Daschner deutet zumindest darauf hin: Frankfurt ist eben nicht Guantanamo Bay.

Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Passau, Lehrstuhl für Moraltheologie, Michaeligasse 13, D-94032 Passau moraltheologie@uni-passau.de

PETER ULRICH

ZIVILISIERTE MARKTWIRTSCHAFT

Wirtschaftsbürgerrechte als sozioökonomische Voraussetzung einer voll entfalteten Bürgergesellschaft

Peter Ulrich, geboren 1948 in Bern. Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Freiburg i. Ue. (Schweiz). Assistententätigkeit sowie Promotion zum Dr. rer. pol. in Basel. Danach mehrjährige Berufstätigkeit als betriebswirtschaftlicher Unternehmensberater in Zürich und Habilitationsstipendiat des Schweizerischen Nationalfonds. Habilitation für "Wirtschaftswissenschaften und ihre philosophischen Grundlagen" an der Universität Witten/Herdecke. 1984–87 Professor (C4) für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wuppertal; seit 1987 erster Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen. Leiter des dort 1989 gegründeten Instituts für Wirtschaftsethik. 1992–96 Member of the Executive Board des European Business Ethics Network (EBEN), 1997–2001 Mitglied im Vorstand des Deutschen Netzwerks Wirtschaftsethik, seit 2004 Mitbegründer und Mitglied des Stiftungsrats der schweizerischen "Stiftung sozialverantwortliche Wirtschaft".

Wirtschaftsethische Hauptveröffentlichung: Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie (3. rev. Aufl. 2001; derzeit spanische und englische Ausgaben i. Vorb.). Jüngste Buchveröffentlichungen: Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung (2002); Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive (mit U. Thielemann, 2003); Wirtschaftsethik im philosophischen Diskurs. Begründung und "Anwendung" praktischen Orientierungswissens (hrsg. mit M. Breuer, 2004); Reflexionsfelder integrativer Wirtschaftsethik (hrsg. mit D. Mieth und O. J. Schumann, 2004).

EINLEITUNG: DER ALTE TRAUM DES LIBERALEN BÜRGERTUMS UND SEINE NEUE AKTUALITÄT

Es war einmal in der frühen Moderne, da hatten die Vordenker des aufgeklärten Bürgertums einen Traum: den Traum einer Gesellschaft freier und gleicher Bürger, die sich wechselseitig als solche achten und sich deshalb auch wechselseitig das Recht zuerkennen, ein selbstbestimmtes und gutes Leben zu führen und als mündige Bürger an der Gestaltung der "res publica", der öffentlichen Dinge des Gemeinwesens, zu partizipieren. Wo ist dieses bürgerliche Eman-

zipationsprojekt mit dem Ziel der allgemeinen Freiheit in republikanischer Gleichheit geblieben? Längst haben sich die ehemals "staatstragenden" Parteien, die sich hierzulande als "bürgerlich" zu bezeichnen pflegen, davon mehr oder weniger verabschiedet. Nicht mehr das Credo "Freiheit in bürgerlicher Gleichheit", sondern das Zwei-Welten-Konzept von "Freiheit oder Gleichheit" bestimmt heute den realpolitischen Zeitgeist, und das ist gleichbedeutend mit "Freiheit versus Gleichheit" oder gar "mehr Freiheit – weniger Staat". Auch die politische Linke ist von diesem seltsamen Gegensatzdenken infiziert, indem sie den Sozialstaat anscheinend weitestgehend nur mehr als Korrektiv gegen einen ökonomisch verkürzt gedachten Liberalismus versteht.

Der einfache Leitgedanke der nachfolgenden Argumentation ist folgender: Wer die sozialstaatlichen Errungenschaften des (hinter uns liegenden) 20. Jahrhunderts nur gegen die real existierenden "liberalen" und "bürgerlichen" Denkmuster verteidigt, lässt sich unweigerlich in die Defensive drängen und bleibt argumentativ ohnmächtig angesichts der heute tonangebenden Sachzwangrhetorik vom globalen "Standortwettbewerb". Es gilt stattdessen am normativen Gehalt der bürgergesellschaftlichen Leitbegriffe selbst anzusetzen und zu zeigen, dass es die ureigenen emanzipatorischen Ideale des bürgerlichen Liberalismus sind, die heute dem Anliegen sozialer Gerechtigkeit neue gesellschaftspolitische Überzeugungskraft verleihen, wenn es zeitgemäß begriffen und vertreten wird.

Das ist natürlich kein "schnelles Rezept", sondern der Ansatzpunkt für eine Neuorientierung im ethisch-politisch-ökonomischen Denken. Aber diese ist, so die Arbeitshypothese, modernisierungsgeschichtlich überfällig zur Eröffnung einer gesellschaftspolitischen Fortschrittsperspektive, welche die praktische Vernunft auf ihrer Seite hat und deshalb im Prinzip über kurz oder lang in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft auch realpolitisch mehrheitsfähig werden müsste, sofern wir der aufklärerischen Kraft vernünftiger Argumente überhaupt noch etwas zutrauen. Zwar mag sich einem diesbezüglich bisweilen Pessimismus aufs Gemüt legen. Aber Pessimismus lähmt und ist keine praktisch sinnvolle Haltung. Deshalb sei hier vorgeschlagen, sich auf der Basis eines "methodischen Optimismus" auf einen kleinen Denkversuch über reale Freiheit in Gleichheit einzulassen, und zwar in fünf Gedankenschritten: Zuerst gilt es in knappen Zügen die Geschichte zu vergegenwärtigen, in der wir stehen, lässt sich doch bekanntlich die Gegenwart immer nur als eine geschichtlich gewordene verstehen. Im zweiten Schritt gilt es die in Aussicht gestellte bürgergesellschaftliche Fortschrittsperspektive jenseits der falschen Polarität "Freiheit vs. Gleichheit" zu entwerfen. Drittens fokussieren wir die sich daraus ergebende politisch-ökonomische Herausforderung für eine buchstäblich "zivilisierte" Marktwirtschaft und eine mögliche Perspektive ihrer Bewältigung in Form systematisch begriffener Wirtschaftsbürgerrechte. Viertens ist kurz zu prüfen, in welchem Sinn das alles als wirtschaftlich "vernünftig" gelten kann und in welchem Sinn nicht. Schließlich gilt es, fünftens, zu bedenken, welche ethische und pragmatische Motivationsbasis dem Entwurf eine realpolitische Chance geben könnte.

1. Zur Geschichte des bürgerlichen Emanzipationsprojekts

In keinem anderen Land Europas war 1848 die vom damals progressiven (also "linken") Bürgertum betriebene liberale Revolution so erfolgreich wie in der Schweiz, kulturell ausgehend von den beiden radikal protestantischen Städten Zürich und Genf.1 Gewiss hängt das zutiefst mit der inneren Affinität zwischen der protestantischen Ethik und dem "Geist des Kapitalismus" zusammen, auf die Max Weber in seiner berühmten religionssoziologischen Studie so überzeugend hingewiesen hat.² Die Emanzipation des modernen Citoven aus feudalgesellschaftlichen Abhängigkeiten ist vom wirtschaftlichen Selbständigkeitsstreben des frühmodernen Bourgeois nicht abtrennbar. Der ökonomische und der politische Liberalismus sind also am Anfang eins. Diese (nicht nur) für die Schweiz charakteristische integrale Ausrichtung der bürgerlichen Revolution hat mit der speziellen republikanischen Tradition einer sich föderalistisch und basisdemokratisch von unten nach oben legitimierenden politischen Kultur der "Eidgenossenschaft" zu tun. Der frühbürgerliche Liberalismus war ein republikanischer Liberalismus, der den Geschäftssinn der Bourgeois in den politischen Bürgersinn der Citoyens einzubinden verstand und gerade daraus seine Stärke bezog. Das Bürgertum war genau deshalb "staatstragend", weil es begriff, dass niemand anders als der Staat, verstanden als republikanisches Gemeinwesen, das Kostbarste gewährleistet, was es für freie und souveräne Bürger gibt, nämlich ihre Bürgerrechte. Es wäre den liberalen Vordenkern der Gründerzeit daher niemals in den Sinn gekommen, den Staat – ihren Staat! – notorisch schlecht zu reden und zum (klein zu haltenden) Inbegriff aller Übel abzustempeln, wie das rezente Libertäre heutzutage so gerne tun.

¹ Wir beschränken uns deshalb hier auf diesen exemplarischen Fall. Zur zentralen Rolle Zürichs im europäischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts vgl. G. C. CRAIG: Geld und Geist (1988).

² Vgl. M. Weber: Protestantische Ethik (1988).

Diese verhängnisvolle Tendenz setzte allerdings schon bald mit der fortschreitenden Zuspitzung der sozialen Frage ein. Dazu kam es notabene gerade in Folge des von Eric Hobsbawm so bezeichneten "grossen Booms" von 1848 bis etwa 1875, einer "Blütezeit" des entfesselten Laisser-faire-Kapitalismus mit enorm hohem Wirtschaftswachstum.3 Dieses allein entschärfte die sozialen Probleme keineswegs - das Gegenteil war der Fall. Dieses historische Faktum widerlegt übrigens all jene, die heute den Ruf nach Wirtschaftswachstum für das Patentrezept zur Lösung aller sozialen Fragen unserer Zeit halten. Es war erst die gegen Ende des 19. Jahrhunderts in allen Industrieländern rasch aufsteigende Arbeiterbewegung, welche sozialpolitische Reformen durchsetzte, und zwar gegen das Bürgertum, das sich im Dilemma zwischen dem unteilbaren Anspruch seines politisch-emanzipatorischen Proiekts und den eigenen wirtschaftlichen Partikulärinteressen - wen wundert's - in der Regel für Letztere entschied. Die republikanisch-liberale Synthese brach damit auseinander. Ein mehr oder weniger vulgärer Wirtschaftsliberalismus "schluckte" bedauerlicherweise den aufgeklärten politischen Liberalismus, und das sich "freisinnig" nennende Bürgertum wurde ab da von einer gesellschaftlich progressiven zu einer konservativen Kraft, die ihr emanzipatorisches Projekt der allgemeinen Freiheit, d. h. einer Gesellschaft freier und gleicher Bürger, fortan der Arbeiterbewegung, der Sozialdemokratie und später weiteren sozialen Bewegungen überließ.

Die Aufgabe, diese fatale gedankliche Spaltung und interessenpartikuläre Vereinnahmung des liberalen Emanzipationsprojekts ideologisch zu überdecken, fällt seither jener marktmetaphysischen Gemeinwohlrhetorik zu, die bis heute immer wieder bemüht wird, wenn die Interessenparteilichkeit "bürgerlicher" Politik mit den Leitideen einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger besonders augenfällig unvereinbar ist, wie beispielsweise seit der "neoliberalen" Wende von Thatcherism und Reagonomics.⁴ Heute wird diese Rhetorik vor allem benutzt, um die Parteilichkeit einer Globalisierungspolitik, die auf einen deregulierten globalen "Standortwettbewerb" in offenen Weltmärkten zielt, zu verbergen hinter den angeblich phantastischen Chancen, welche diese Entwicklung allen Ländern und allen Menschen in ihnen biete.

³ Vgl. E. Hobsbawm: Blütezeit des Kapitals (1977). Vgl. dazu auch P. Ulrich: Transformation der ökonomischen Vernunft (1993), S. 92ff.

⁴ Zu den geistesgeschichtlichen Hintergründen und zur systematischen Kritik dieser "kommunistischen Fiktion" des Wirtschaftsliberalismus, wie G. MYRDAL (Das politische Element, 1976, S. 48, 113, 188) sie trefflich nannte, vgl. P. ULRICH: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 165ff.

Eine dieser meistens ungenannten, da ziemlich parteilichen Chancen besteht darin, dass im "Standortwettbewerb" nun endlich auch die staatlichen Rahmenordnungen und mit ihnen die unterschiedlich entwickelten Sozialstaatskonzepte gegeneinander ausgespielt und der Verwertungslogik des weltweit renditesuchenden privaten Kapitals unterworfen werden können. M. a. W.: Der Primat demokratischer Politik, der gerade wegen ihres unausrottbaren Zielhorizonts einer gerechten Gesellschaft freier und gleicher (Welt-) Bürger gewissen Kreisen so verhasst ist, kann nun indirekt bekämpft werden, indem auf die "Sachzwänge" der globalen Märkte verwiesen wird.

2. Sozialer Fortschritt wohin? Die bürgergesellschaftliche Vision

Aus der Entstehungsgeschichte ist ein fataler Geburtsfehler des Sozialstaats zu erkennen: Im Ansatz betreibt er zwar nicht durchgängig, aber doch weitgehend eine kompensatorische Sozialpolitik, die als bloßes Korrektiv den symptomatischen Folgen eines entfesselten Wirtschaftsliberalismus hinterherrennt. Unter den Verhältnissen des Standort- und Rahmenordnungswettbewerbs gerät so der Sozialstaat mit der "Sachlogik" des entgrenzten Marktes immer mehr in Konflikt und muss sich von deren Protagonisten zunehmend "ökonomische Unvernunft" vorwerfen lassen, als ob der Sozialstaat selbst der Verursacher der "explodierenden" sozialen Kosten der ökonomischen Rationalisierungsdynamik wäre. Hinter dieser wird er jedoch immer weiter zurückzubleiben, wenn es nicht gelingt, die grenzenlose Entfesselung der ökonomischen "Sachlogik", d. h. des normativen Eigensinns "freier" Märkte, ideologiekritisch als potenziell gemeinwohlschädliches, parteiliches Projekt zu entlarven und ihr eine gesellschaftlich attraktive Alternative entgegenzustellen.

Wessen Freiheit ist denn in der eigentümlich vitalistischen Rede vom "freien" Markt gemeint? Der gedankliche Ansatzpunkt zur Überwindung des herkömmlichen Gegensatzdenkens von "Gleichheit versus Freiheit" ist in der Arbeit am Freiheitsbegriff zu finden, und die gesuchte Alternative in der Leitidee einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger. Wohlverstandene, nicht willkürliche Freiheit ist die gleiche größtmögliche reale Freiheit aller Bürger in einer Gesellschaft – oder sie verdient ihren Namen nicht. Diese elementare Definition enthält zwei konstitutive Momente, die es auseinander zu halten gilt: das der prinzipiellen Gleichheit und das der "realen" Qualität der Freiheit.

a) Zur prinzipiellen Gleichheit des Freiheitsanspruchs

Das erste Moment eines wohlverstandenen Liberalismus kann als weitgehend unbestritten gelten und bedarf daher keiner langen Erörterung: In einer wahrhaft freiheitlichen Gesellschaft findet die legitime Freiheit des Einen ihre ethische Grenze stets im gleichberechtigten Anspruch aller Anderen. Gerade der echte Liberale versteht konsequenterweise die Freiheit als kostbares rechtsstaatliches Gut, das allen Bürgern gleichermaßen als ein unveräußerliches Bürgerrecht zusteht. Er begreift m. a. W. die staatsbürgerliche oder republikanische Gleichheit aller als Kriterium einer liberalen Gesellschaftsordnung. Und er vertritt damit – dies ist entscheidend – einen politischen Liberalismus⁵, der sich nicht auf puren Wirtschaftsliberalismus reduzieren lässt.

Der ethisch-politische Kern des politischen Liberalismus, der gerade die emanzipatorische Kraft des ursprünglichen bürgerlichen Ideals ausmacht, ist die tiefe Überzeugung von der *moralischen Gleichheit* aller Menschen, d. h. dass sie alle in ihrer humanen Würde als Subjekte freien Denkens und Handelns gleiche Anerkennung verdienen. Indem wir uns als Menschen wechselseitig das "Recht auf gleiche Rücksicht und Achtung" zusprechen, begründen wir die wohl praktisch stärkste Idee der modernen Ethik und politischen Philosophie überhaupt, nämlich die Idee universaler und unantastbarer Menschen- und Bürgerrechte: Menschenrechte in der ideellen *moral community* aller Menschen als "Weltbürger", Bürgerrechte als Angehörige eines demokratisch verfassten Rechtsstaates (wobei es selbst ein Menschenrecht ist, in *einem* Staat Bürger zu sein).

b) Zur realen Qualität der Bürgerfreiheit

Nun aber zum zweiten, im vorliegenden Zusammenhang besonders bedeutsamen Moment des bürgergesellschaftlichen Emanzipationsprojekts. Reale Freiheit heißt, im Lebensalltag über konkrete Wahlmöglichkeiten oder Optionen zu verfügen. Nur wer real wählen kann, kann wirklich ein selbstbestimm-

⁵ Als Vordenker des 19. Jahrhunderts gelten darf J. St. Mill: Freiheit (1959/1974), als solcher des 20. Jahrhunderts J. Rawls: Politischer Liberalismus (1998).

⁶ Zur Verteidigung des philosophisch-ethischen Prinzips der moralischen Gleichheit gegen die derzeit modische, auffallend zeitgeistnahe Egalitarismuskritik vgl. S. Gosepath: Gleiche Gerechtigkeit (2004).

So der bedeutende politische Philosoph R. Dworkin: Bürgerrechte ernstgenommen (1984),
 S. 20.

tes Leben führen. Die reale Freiheit hängt nun aber in einer weitgehend durchökonomisierten Gesellschaft wesentlich von der verfügbaren Kaufkraft ab: Nicht mehr allein "Stadtluft macht frei", wie die frühbürgerlichen Vorkämpfer zu sagen pflegten, sondern genügend Geld macht frei und unabhängig. An diesem Punkt ist der sozialstaatliche Selbstanspruch der liberalen Bürgergesellschaft festzumachen. Die republikanische Gleichheit freier Bürger setzt unverzichtbar auch die Gewährleistung "anständiger" sozioökonomischer Lebensbedingungen für alle Gesellschaftsmitglieder voraus, und zwar aus politisch-liberaler Sicht so weit (und nur so weit), wie dies die Voraussetzung dafür ist, dass der Status einer Person als vollwertiger Bürgerin nicht verletzt wird – sowohl als Basis der gesellschaftlichen Achtung als auch der subjektiven Selbstachtung. Der Status, der Stolz und die Selbstverantwortung des Bürgers hängen unablösbar an der guten Erfahrung einer selbstbestimmten Lebensführung, wie John Rawls immer betont hat:

"Die Bedeutung der Selbstachtung liegt darin, dass sie für ein sicheres Selbstwertgefühl sorgt: für die sichere Überzeugung, dass unsere bestimmte Konzeption des Guten es wert ist, verwirklicht zu werden. Ohne Selbstachtung mag nichts der Ausführung wert erscheinen, und sollten einige Dinge für uns einen Wert haben, dann hätten wir nicht den Willen sie zu verfolgen."⁸

Wie Avishai Margalit in seinem vielbeachteten Buch über die Politik der Würde gezeigt hat, kommt es daher sehr darauf an, dass eine anständige Gesellschaft (decent society) mit ihren Regeln und Institutionen niemanden demütigt, d. h. der systematischen Erfahrung der strukturellen Ohnmacht aussetzt, kein selbstbestimmtes und gesellschaftlich anerkanntes Leben führen zu können.9 Wer die Kontrolle über das eigene Leben als real freie Person verliert, der verliert über kurz oder lang auch seine Selbstachtung als vollwertiger Bürger. Denn er nimmt sich immer weniger als autonomes Subjekt und immer mehr als Objekt fremder Entscheidungen wahr. Als besonders demütigend empfunden wird die prekäre Erfahrung der Unmöglichkeit, seine Existenz durch eigene Leistung und selbst verdientes Einkommen sicherstellen zu können, speziell die Situation unfreiwilliger Erwerbslosigkeit. Eine bloß kompensatorische Sozialpolitik vermag daran umso weniger zu ändern, je mehr sie die Form und den Beigeschmack staatlicher "Fürsorge" annimmt, um deren einzelfallbezogene Gewährung die Betroffenen "demütig" ersuchen und wofür sie ihre privatesten lebensalltäglichen Wahlmöglichkeiten den Ermessens-

⁸ J. RAWLS: Politischer Liberalismus (1998), S. 437.

⁹ Vgl. A. Margalit: Politik der Würde (1997).

entscheidungen von "Sozialämtern" unterwerfen müssen. Diese entwürdigende Erfahrung ist dem modernen bürgergesellschaftlichen Grundsatz republikanischer Gleichheit nicht angemessen; letztlich ist sie noch Ausdruck eines (teil-)modernisierten Obrigkeitsstaates. Die *Scham* mancher Leute, den Schritt zum Sozialamt zu machen, spricht dafür Bände. Es geht in einem modernen Sozialstaat eben nicht nur um Geld, so nötig dieses auch sein mag, es geht auch – und vorrangig – um den realen Subjektstatus freier Bürger.

Der springende Punkt, auf den ich damit hinweisen möchte, ist folgender: Ein unverkürzt verstandener sozialer Fortschritt im Sinne der Ausweitung der realen Freiheit aller Bürger, ein selbstbestimmtes und "anständiges" Leben führen zu können, sollte sich eigentlich nicht in der stetigen Ausweitung der materiellen Umverteilung durch kompensatorische Sozialpolitik, sondern genau umgekehrt im Rückgang des Bedarfs nach sozialstaatlichen Transfers für "bedürftige" Menschen äußern! Wohlgemerkt: Damit ist keineswegs in den zynischen libertären Ruf nach mehr individueller "Eigenverantwortung" eingestimmt - zynisch genau deshalb, weil er die strukturellen Voraussetzungen zumutbarer existenzieller Selbstbehauptung und Selbstverantwortung der Bürger ausblendet. 10 Zu plädieren ist vielmehr für die schrittweise Umorientierung einer nachhaltigen Sozialpolitik von der bloßen materiellen Symptombekämpfung auf die Bekämpfung der ursächlichen strukturellen Ohnmacht der schwächeren Gesellschaftsmitglieder, indem diese von vornherein ermächtigt werden, sich im Existenzkampf aus eigener Kraft behaupten und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Auf eine programmatische Kurzformel gebracht lautet diese soziale Fortschrittsidee: emanzipatorische Gesellschaftspolitik (für alle) statt kompensatorische Sozialpolitik (für strukturell ohnmächtige und daher real unfreie Gesellschaftsmitglieder) - in Absicht auf die gleiche reale Freiheit aller Bürger. Was aber heißt "emanzipatorische Gesellschaftspolitik" unter den aktuellen sozioökonomischen Verhältnissen konkret?

3. Bürgergesellschaft und "zivilisierte" Marktwirtschaft

Gemäß dem politisch-liberalen Leitbild einer vollentfalteten Bürgergesellschaft oder "Civil Society" ist die *Neutralität der staatlichen Ordnung* gegenüber den verschiedenen Lebensformen grundlegend: Wenn die Wirt-

¹⁰ Zum wirtschaftsethischen Zumutbarkeitsproblem vgl. P. ULRICH: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 156ff., sowie U. THIELEMANN: Das Prinzip Markt (1996), S. 288ff.

schafts- und Gesellschaftsordnung allen Bürgern die gleiche reale Freiheit gewährleisten will, im Rahmen eines "vernünftigen Pluralismus"¹¹ ihren je eigenen Entwurf des guten Lebens zu verfolgen, so darf sie selbst nicht einen bestimmten Entwurf privilegieren und andere diskriminieren, sondern soll ihnen gegenüber unparteilich und neutral sein. So weit, so gut.

a) Das Problem: Die höchst parteiliche Logik der marktwirtschaftlichen "Sachzwänge"

Dem steht nun allerdings rasch einmal die strukturelle Parteilichkeit der Marktwirtschaft in Bezug auf verschiedene Lebensentwürfe im Weg:12 Da gibt es einerseits unternehmerische Lebensentwürfe (im weitesten Sinn des Begriffs), die sich ganz der Logik und den Sachzwängen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs unterwerfen oder sich damit sogar identifizieren, etwa nach dem Motto "Wettbewerb macht Spaß, weil ich ein Siegertyp bin". Anderseits sind alternative Lebensentwürfe zu finden, die den Lebenssinn in anderen Kategorien als jener des ökonomischen Erfolgs suchen und dafür auf eine gewisse Emanzipation aus den Sachzwängen des Wettbewerbs angewiesen sind. Zwischen den verschiedenen Vorstellungen von einem guten und gelingenden Leben besteht jedoch eine erhebliche Chancenasymmetrie. Es ist ja klar, dass "Erfolgsmaximierer", die ihre ganze Lebensenergie in die "Positionierung" im Markt investieren, es diesbezüglich i. d. R. weiter bringen dürften als jene, die ihre Energie zum Teil in andere Dimensionen des guten Lebens stecken. Je härter der Wettbewerb, umso häufiger werden Letztere vom Markt die rote Karte erhalten, und umso mehr gilt, was Max Weber schon vor 100 Jahren klar begriffen hat:

"Wer sich in seiner Lebensführung den Bedingungen des kapitalistischen Erfolgs nicht anpasst, geht unter oder kommt nicht hoch."¹³

Die bürgergesellschaftliche Pointe, die sich daraus ergibt, ist nicht schwer zu erkennen: Um der real gleichen Freiheit aller Bürger willen kommt es darauf

Ein "vernünstiger Pluralismus" (J. Rawls 1998, S. 106f.) schließt nur solche Weltanschauungen und Lebensformen ein, die ihrerseits die liberale Gleichberechtigung aller "Konzeptionen des Guten" und die ihnen gegenüber gebotene Unparteilichkeit (Neutralität) der politischen Ordnung anerkennen. Für totalitäre Positionen und Programme ist darin also kein Platz.

¹² Vgl. zu diesem spezifisch wirtschaftsethischen Einwand auch noch gegen die Rawls'sche Konzeption des politischen Liberalismus und zu seinen praktischen Konsequenzen im Einzelnen P. Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 148ff., 257ff., sowie U. Thielemann: Freiheit unter den Bedingungen des Marktes (2004).

¹³ M. Weber: Protestantische Ethik (1988), S. 56.

an, nicht nur – wie es die Liberalen aller Prägungen immer schon postuliert haben – den Staat, sondern eben auch die *Marktwirtschaft buchstäblich zu zivilisieren*. Und das heißt: Es gilt sie konsequent als bürgergesellschaftlichen *Rechtszusammenhang* auszugestalten. Die sachzwanghafte Eigenlogik des Marktes wird dann nicht mehr als guter Grund akzeptiert, um die reale Freiheit und Chancengleichheit der Bürger und die Gerechtigkeit der Spielregeln ihres Zusammenlebens einzuschränken – vielmehr gilt die umgekehrte Rangordnung: In einer wahren Bürgergesellschaft gilt der freie Bürger mehr als der "freie" Markt. Mit Ralf Dahrendorf, dem vielleicht wahrhaftigsten Liberalen deutscher Zunge, formuliert:

"Die Rechte der Bürger sind jene unbedingten Anrechte, die die Kräfte des Marktes zugleich überschreiten und in ihre Schranken verweisen."¹⁴

Hier trennen sich offenkundig die Wege einer wohlverstandenen Bürgergesellschaft von jenen eines ökonomistisch verkürzten Neoliberalismus, der allein auf Marktöffnung, Wettbewerbsintensivierung und Wirtschaftswachstum setzt und uns weismachen will, die Entfesselung der Marktkräfte diene letztlich allen. Unterschlagen wird dabei das Faktum, dass der "freie" Markt ein lebenspraktischer Zwangszusammenhang ist. Aus diesem will uns die neoliberale Politik nicht etwa befreien, vielmehr will sie uns – oder genauer: die auf ein Erwerbseinkommen angewiesene Bevölkerung – ihm möglichst total unterwerfen. Im so ausgeübten Anpassungs- und Leistungsdruck besteht im Grunde auch schon fast das ganze "Erfolgsgeheimnis" marktwirtschaftlicher Effizienz.

Wo nun aber der marktwirtschaftliche Zwangszusammenhang die reale Bürgerfreiheit und mit ihr den "vernünftigen Pluralismus" (RAWLS) real lebbarer Entwürfe des guten Lebens und somit die kulturelle Selbstverwirklichung aller gefährdet, müsste der politische Liberalismus konsequenterweise in ziemlich genauer Umkehr der neoliberalen Marktderegulierungs- und Wettbewerbsintensivierungspolitik für die Option einer bürgergesellschaftlich orientierten, demokratisch von freien Bürgern selbst zu konkretisierenden Sachzwangbegrenzungspolitik eintreten. Es dürfte mit gewissen Affinitäten seiner Konzeption des politischen Liberalismus zu ökonomischen Denkmustern zu tun haben, dass Rawls diese systematische Herausforderung, die heute nicht zuletzt im globalen "Wettbewerb der Kulturen" bedeutsam geworden ist, zu verkennen scheint, indem er sich mit folgender entproblematisierender These begnügt:

¹⁴ R. Dahrendorf: Bürgergesellschaft (1992), S. 567f.

"Ein weiterer und gewichtigerer Vorteil des Marktsystems ist seine Verträglichkeit mit den gleichen Freiheiten für alle und der fairen Chancengleichheit, falls die nötigen Rahmeninstitutionen vorhanden sind."¹⁵

Dieser nicht nur sehr vage, sondern nahezu tautologische Satz besagt letztlich nur, dass es für die Gewährleistung gleicher Grundfreiheiten und Lebenschancen voll und ganz auf die rechtsstaatlichen "Rahmeninstitutionen" des Marktes ankommt. Worin diese bestehen, bleibt weitgehend offen. Als Perspektive einer den Markt "zivilisierenden" Sachzwangbegrenzungspolitik argumentiere ich nachfolgend für eine Ausweitung der Bürgerrechte in Bezug auf das "Wirtschaftsleben" freier Bürger.

b) Der Lösungsansatz: Sachzwangbegrenzung durch Wirtschaftsbürgerrechte

Wer die reale Freiheit auch derjenigen stärken will, die weniger wettbewerbsfähig sind bzw. anders als im Sinne einer wettbewerbskonditionierten Mentalität leben wollen, der stimmt wohl folgendem Postulat zu: Die Kräfte des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs sind einzubinden in zeitgemäß entwickelte wirtschaftliche und soziale Bürgerrechte – in einem Wort: Wirtschaftsbürgerrechte. Der Begriff der "Wirtschaftsbürgerrechte" ist dabei mehr als nur ein anderer Ausdruck für wirtschaftliche und soziale Staatsbürgerrechte, denn die Kategorie der Wirtschaftsbürger umfasst nicht nur die Staatsbürger eines Landes, sondern alle Mitglieder einer Volkswirtschaft (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit), die im Land aufenthalts- und arbeitsberechtigt sind, dort tatsächlich leben und arbeiten und dementsprechend steuerpflichtig sind.

Die Konkretisierung von Wirtschaftsbürgerrechten in den verschiedenen Dimensionen eines "zivilisierten" Wirtschaftslebens stellt natürlich ein zukunftsoffenes, hier im Konkreten nicht vorwegzunehmendes Projekt dar, das unter mündigen Bürgern demokratisch anzugehen ist. Wesentlich ist, dass in emanzipatorischer Absicht primär nicht materielle Güter, sondern Autonomie fördernde Rechte zu verteilen sind. Nicht die symptomatische Bekämpfung der "Bedürftigkeit" von Bürgern, sondern ihre ursächliche Ermächtigung zur Autonomie ist im Fokus; darin besteht ja wie schon erwähnt die gesellschafts-

¹⁵ J. Rawls: Theorie der Gerechtigkeit (1979), S. 306; nur wenig konkreter ist der späte J. Rawls: Gerechtigkeit als Fairness (2003), S. 79f., mit den Postulaten, politisch relevante "übermäßige" Eigentumskonzentrationen zu verhindern und gleiche Bildungschancen für alle, unabhängig vom Einkommen der jeweiligen Familie, zu gewährleisten.
¹⁶ Vgl. dazu P. Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 245.

politische Wendung der Sozialstaatsfrage. Natürlich zielen so verstandene Wirtschaftsbürgerrechte weiterhin auch auf die materielle Verbesserung der Lebenslage der Schwächeren; aber sie tun das vorwiegend *indirekt*, indem sie primär die Selbstbestimmungs- und Selbstbehauptungschancen und damit den Bürgerstatus im "Wirtschaftsleben" stärken. Zu diesem Zweck kommt es auf eine Balance von Rechten zur Integration *in* die Marktwirtschaft einerseits und zur Emanzipation *aus* ihrer Sachzwangstruktur andererseits an.

1) Integration in den Markt durch wirtschaftliche Betätigung

Hier geht es um Rechte, welche die Optionen wirtschaftlichen Tätigseins erweitern, indem sie allen Bürgern den Zugang zu den (Arbeits- und/oder Güter-) Märkten und die dafür real nötigen Ressourcen gewährleisten, so insbesondere zu nötigem Know-how, zu Kapital und Kredit als Voraussetzung des Unternehmertums für jedermann. Gerade letztere Funktion erfüllen ja die "normalen" Banken nicht ohne weiteres, gilt ihnen doch im Regelfall nur als kreditwürdig, wer schon Kapital oder zumindest eine Bürgschaft hat.17 Den besitzlosen Schichten ist deshalb praktisch die Möglichkeit der selbständigen unternehmerischen Tätigkeit verschlossen, soweit ihnen nicht andere Finanzierungsoptionen wie "Risikokapital" (Venture Capital) oder - besonders in Entwicklungsländern – "Mikrokredite"18 für die Gründung kleiner Gewerbeoder Handelsbetriebe offeriert werden. Kommen staatliche Rahmenbedingungen hinzu, welche Pionierunternehmer jeder Art fördern, etwa durch Ausbildungs- und Beratungsangebote, unbürokratische Genehmigungsverfahren für Unternehmensgründungen und funktionierende Infrastrukturen, so kann eine von buchstäblich "unternehmungslustigen" freien Bürgern in Gang gebrachte "Marktwirtschaft von unten"19 aufblühen.

Von einer bloß wirtschaftsliberalen Politik unterscheidet sich eine solche Förderung unternehmerischer Betätigungsrechte dadurch, dass sie, wie sämtliche Bürgerrechte, für alle Gesellschaftsmitglieder verallgemeinerbar sein sollen. Das impliziert notabene stets auch ihre "sozialverträgliche" Begrenzung, insbesondere in Bezug auf Eigentums-, Erbschafts-, Einkommensansprüche und Methoden legitimer Einkommens- bzw. Gewinnerzielung. Zudem

¹⁷ Vgl. dazu U. Thielemann/P. Ulrich: Brennpunkt Bankenethik (2003), S. 71ff.

¹⁸ Das bedeutendste Beispiel für erfolgreiche Mikrokredite bietet die zuerst in Bangladesh, später in weiteren Ländern aktiv gewordene, idealistisch motivierte Grameen Bank; vgl. M. Yunus: Grameen (1998).

¹⁹ H. DE Soto: Marktwirtschaft von unten (1992), S. 313ff.

schließt sie die beliebige Übertragbarkeit personaler Rechte (von natürlichen Personen) auf Körperschaften (juristische Personen) eher aus als ein.²⁰

Nun verfolgt jedoch nicht jedermann einen "unternehmerischen" Lebensentwurf und braucht das in einer wahrhaftig liberalen Gesellschaft auch nicht zu tun. Ein faktischer Zwang zur "Scheinselbständigkeit" für wachsende Bevölkerungsteile, die keinen Arbeitsplatz finden, wäre einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger nicht angemessen. Es ist eine demokratisch zu diskutierende gesellschaftspolitische Frage, ob den zur Selbständigkeit nicht "Berufenen" ein (wiederum begrenztes) Wirtschaftsbürgerrecht auf angemessen bezahlte Arbeit im Angestelltenverhältnis oder aber alternativ und gerade umgekehrt ein Wirtschaftsbürgerrecht auf ein erwerbsunabhängig garantiertes Grundeinkommen gewährleistet werden soll. (Letzteres gehört systematisch bereits zum unten skizzierten Typus 2). Gegen ein Recht auf Erwerbsarbeit für alle lässt sich der bekannte Standardeinwand erheben, dass der Staat selbst gar nicht der Adressat sein kann, der dieses Recht einzulösen in der Lage wäre, so dass es sich bestenfalls um ein (individuell nicht einklagbares) wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Sozialziel handeln könne. Auf der andern Seite lässt sich gegen das Recht auf ein garantiertes Grundeinkommen einwenden, dass es die Gesellschaft und den Staat allzu rasch von der Aufgabe entbinde, möglichst alle Bürger in den volkswirtschaftlichen Produktionsprozess zu integrieren. Schließlich verschafft uns die Erwerbsarbeit nicht nur benötigte Kaufkraft, sondern auch die mehr oder weniger große Chance auf Erprobung und Entfaltung persönlicher Fähigkeiten sowie auf den "Erwerb" der Achtung und Selbstachtung als "nützliches" Gesellschaftsmitglied. Dies setzt allerdings bestimmte Organisationsbürgerrechte von Mitarbeitenden im Arbeitsleben voraus, welche die Unantastbarkeit des Bürgerstatus auch in der Situation hierarchischer Abhängigkeit sichern, insbesondere durch individuelle und kollektive Informations-, Anhörungs- und Mitsprache- sowie Einspracherechte, zumindest soweit es um ihren Arbeitsplatz und ihre Arbeitsbedingungen geht.21

²⁰ Zur systematischen Abgrenzung von personalen und körperschaftlichen Eigentums- und Verfügungsrechten vgl. P. Ulrich: Transformation (1993), S. 387ff.

²¹ Zum Konzept der Organisationsbürgerrechte vgl. P. Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 324ff., sowie ders.: Bürgerrechte im Unternehmen (2004).

2) Emanzipation aus dem Sachzwangzusammenhang des Marktes

Während die angedeuteten wirtschaftlichen Betätigungsrechte der Gewährleistung des Status vollwertiger Bürger in der Marktwirtschaft dienen, zielt eine zweite, m. E. in Zukunft zunehmend an Bedeutung gewinnende Dimension von Wirtschaftsbürgerrechten auf faire Chancen der partiellen Emanzipation aller Bürger aus dem Zwang, sich um fast jeden Preis im marktwirtschaftlichen Wettbewerb als "Unternehmer" ihrer eigenen Arbeitskraft behaupten zu müssen. Das ist nicht unbedingt ein Gegensatz: Eine Balance von Integration in das Erwerbsleben einerseits und Emanzipation aus dem marktwirtschaftlichen Zwangszusammenhang entspricht vielmehr der ganz normalen Balance, die freie Bürger zwischen Autonomie (im Sinne einer unantastbaren Privatsphäre) und Sozialintegration (im Sinne der vollwertigen Partizipation an der "res publica") suchen. Wir haben nur noch nicht ganz begriffen, dass dies auch die Voraussetzung für ein real freies "Wirtschaftsleben" ist. Die wirtschaftlichen Betätigungsrechte bedürfen um dieser Balance willen der Ergänzung um soziale Schutz- und Teilhaberechte, jetzt aber eben verstanden als Rechte, welche die Menschen ein Stück weit aus der "gnadenlosen" Abhängigkeit von ihrem Selbstbehauptungserfolg am Markt befreien. Sie gewähren denjenigen, die sich - aus welchen Gründen auch immer - zeitweise (z. B. Ausbildung, Mutterschaft, Krankheit, vorübergehende Arbeitslosigkeit) oder dauerhaft nicht in den Markt integrieren können oder wollen, eine zumutbare Möglichkeit einer nicht demütigenden Existenzform außerhalb des (heute noch) als normal geltenden Erwerbslebens. "Nicht demütigend" heißt hier, dass ihnen in jedem Fall die Stigmatisierung als Versager und "Fürsorge"-Empfänger, welche unweigerlich die gesellschaftliche Achtung und damit i. d. R. auch die Selbstachtung eines freien Bürgers tangiert, erspart wird. Und das setzt voraus, dass sie keiner "Spezialbehandlung" als gesellschaftliche Problemgruppe unterworfen werden, sondern ein allgemeines, ganz normales Bürgerrecht in Anspruch nehmen können, ohne dafür eine spezielle Berechtigung oder Bedürftigkeit nachweisen zu müssen. Der universalistische Charakter sozialer Bürgerrechte ist also in der emanzipatorischen Absicht auf reale Freiheit wesentlich.

Idealiter läuft das in längerfristiger Perspektive, vor allem im Fall anhaltend hoher struktureller Arbeitslosigkeit, möglicherweise auf das oben schon erwähnte allgemeine Wirtschaftsbürgerrecht auf ein unbedingtes Grundeinkommen für alle erwachsenen Bürger (plus z. B. 50% davon für jedes Kind) hinaus, dessen radikale politisch-liberale Qualität vor allem der belgische

Sozialphilosoph Philippe Van Parus dargelegt hat.²² Sein für liberal denkende Menschen zweifellos faszinierender Entwurf oder weniger weit gehend Zwischenstufen zu ihm (wie pauschale Steuergutschriften oder negative Einkommenssteuern) im Einzelnen zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Wesentlich ist jedoch der Grundgedanke, dass eine voll entfaltete Bürgergesellschaft die anspruchsvolle Aufgabe der sozialen Integration aller Gesellschaftsmitglieder nicht mehr einfach an den Arbeitsmarkt "delegieren" kann, sondern – in dem Maß, wie dieser im Zeichen des globalen Standortwettbewerbs seine herkömmliche Funktion der "normalen" Existenzsicherung vor allem für gering qualifizierte Arbeitskräfte immer schlechter erfüllt – dafür neue, am emanzipatorischen Ideal der realen Bürgerfreiheit für alle orientierte Konzepte zu entwickeln hat.

Solche Überlegungen für die Zukunft zeigen immerhin auf, wie viel sinnvoller sozioökonomischer Fortschritt in unserer produktivitäts- und wachstumsversessenen, aber in Bezug auf den lebenspraktischen Sinn des Ganzen ziemlich orientierungslos gewordenen Gesellschaft im Prinzip noch möglich und auch nötig ist. Und sie machen uns bewusst, dass alle Länder der Welt, auch die "fortgeschrittenen" OECD-Länder, in bürgergesellschaftlicher Perspektive noch "Entwicklungsländer" sind. Nicht ganz zufällig treffen sich solche emanzipatorischen Ansätze daher mit jüngsten Erkenntnissen zur globalen Entwicklungsproblematik, hat sich doch auch dort längst gezeigt. dass ohne Geld entwicklungspolitisch zwar nichts geht, aber mit Geld allein sich noch keine gute sozioökonomische Entwicklung betreiben lässt, eben weil die Ermächtigung der Menschen zur Integration und teilweisen Emanzipation aus dem Markt dafür grundlegend ist. Kein Geringerer als Wirtschaftsnobelpreisträger Amartya Sen hat deshalb sein jüngstes Buch zum Thema im englischen Original mit dem trefflichen Titel Development as Freedom überschrieben. Er begreift Armut und Unterentwicklung als Ausdruck eines "Mangels an Verwirklichungschancen", d. h. an "substanziellen Freiheiten, (...) ein mit Gründen erstrebtes Leben zu führen".23

²² Ph. Van Paris: Real Freedom for All (1995). Vgl. dazu sowie zu den grundlegenden Alternativen auch P. Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 273ff.

¹²³ A. Sen: Ökonomie für den Menschen (2000), S. 110. Bezugnehmend auf Sen sowie auf RAWLS vgl. auch Th. Kesselring: Entwicklungspolitik (2003), und P. Ulrich: Was ist "gute" sozioökonomische Entwicklung? (2004).

4. Verträgt sich die bürgergesellschaftliche Vision mit der ökonomischen Vernunft?

Wirtschaftsbürgerrechte müssen natürlich auch ökonomisch "vernünftig" sein. Der Begriff der ökonomischen Vernunft ist jedoch mehrdeutig. In einem umfassenden, lebenspraktischen Sinn von "vernünftigem Wirtschaften" ist die Wirtschaft Mittel und das gute Leben und Zusammenleben der Bürger Zweck. Den Zweck, also das Leitbild der Gesellschaft, in der wir leben wollen, müssen wir der Marktwirtschaft vorgeben - der Markt "weiß" nicht. wofür er effizient sein soll. Wir können die Bestimmung der Zwecke guter sozioökonomischer Entwicklung auch nicht den Ökonomen überlassen, denn sie sind Experten für den effizienten Einsatz der Mittel, jedoch keineswegs für die Zwecke. Aber noch nicht einmal der umfassend vernünftige Umgang mit Ressourcen und Produkten des Wirtschaftens (Gütern) ist rein ökonomisch bestimmbar. Indem nämlich die ökonomisch "rationale" Denkform (im Sinne der neoklassischen Standardökonomik) alle Wertgesichtspunkte des Handelns auf die (für sie beliebigen subjektiven) Zwecke projiziert und so die effizient einzusetzenden Mittel vermeintlich ethisch neutralisiert werden, wird leicht deren Eigenwert übersehen - man denke besonders an menschliche Lebensund Arbeitsformen -, wie schon Wirtschaftsnobelpreisträger Gunnar Myrdal und im Anschluss an ihn Hans Albert aufgezeigt haben.²⁴ Dabei kann es rasch zu einer Konfusion von Mitteln und Zwecken kommen, und daraus resultiert nicht selten platter politischer Ökonomismus. So etwa, um ein aktuelles Beispiel zu nennen, wenn ein gewisser schweizerischer "Think Tank", der sich als "liberalen" Ideen verpflichtet bezeichnet, derzeit allen Ernstes die These vertritt, damit die breite Bevölkerung endlich dazu gebracht werden könne, sich mehr für das Wirtschaftswachstum anzustrengen, müsse zuerst der "gefühlte Wohlstand"25 abnehmen und eventuell auch die direkte Demokratie, also ein Stück Bürgerfreiheit, abgebaut werden. Gewiss könnte unter solchen Umständen die Bevölkerung noch leichter dem Zwangszusammenhang deregulierter Märkte und dem entsprechenden Leistungsdruck unterworfen werden ...

Nein, so denken und reden die Befürworter einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger nicht! Im Bemühen, solcher ökonomistischer Ziel/Mittel-Verkehrung mit einer emanzipatorischen Gesell-

²⁴ Vgl. G. Myrdal: Das politische Element (1976), S. 131, und H. Albert: Ökonomische Ideologie (1972), S. 18ff.

²⁵ Vgl. H. RENTSCH u. a.: Ökonomik der Reform (2004), S. 29.

schaftspolitik gegenzusteuern, kommt man aber am Sachzwangcharakter des sich verschärfenden internationalen "Standortwettbewerbs" nicht vorbei. Das zirkelhafte Problem dabei ist bekannt: Die "Zivilisierung" der globalen Marktkräfte ist mit fortschreitender ökonomischer Globalisierung immer mehr nur noch auf der Ebene einer supranationalen Globalisierungspolitik möglich.²⁶ Es handelt sich bei diesem Problem der *Global Governance* zweifellos um eine epochale ethisch-politische Herausforderung des 21. Jahrhunderts.

Solange es daran mangelt, müssen sich gesellschaftspolitische Reformen. also auch neue Wirtschaftsbürgerrechte, wohl oder übel auch unter der herrschenden ökonomischen Ratio vertreten lassen, obschon diese letztlich allein die Effizienz der Kapitalverwertung meint. Immerhin zeigen jedoch gerade die Erfahrungen in unter- oder fehlentwickelten Ländern, etwa in Lateinamerika, dass selbst ein eng gedachtes Wirtschaftswachstum nicht in nachhaltiger Weise stattfinden kann unter Bedingungen einer fortschreitenden sozialen Desintegration der Gesellschaft, die "wachsende" Teile der Bevölkerung von der Teilhabe am Produktions- und Konsumtionsprozess ausschließt. Es fehlt dann nicht nur chronisch an Massenkaufkraft und damit an Binnennachfrage, sondern aufgrund der symptomatischen sozialen Unruhen und der politischen Instabilität solcher Länder auch an einem attraktiven Investitionsklima für das weltweit renditesuchende Kapital. Pointierter gesagt: Eine Volkswirtschaft ohne Volk kann nicht gedeihen und verfehlt ihren ethischen Sinn. Die Beteiligung der ganzen Bevölkerung am Produktivitätsfortschritt und die Gewährleistung einer hinreichenden existenziellen Sicherheit und wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit für alle Bürger sind also durchaus auch gesellschaftliche Voraussetzungen einer Volkswirtschaft, die sich in raschem Strukturwandel befindet und gleichwohl von der überwiegenden Mehrheit der vielfältig "betroffenen" Menschen akzeptiert und mitgetragen wird. Elementare Voraussetzung dafür ist, dass sie für sich und ihre Angehörigen eine zumutbare Perspektive für ein "anständiges" und einigermaßen gutes Leben sehen. Die Weiterentwicklung der Wirtschaftsbürgerrechte kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Es wäre allerdings unrealistisch, am Ende erneut einem ökonomistischen Harmonismus zu huldigen und darauf zu setzen, dass die Erweiterung der Wirtschaftsbürgerrechte sich allein mit Klugheitsargumenten im Rahmen der marktwirtschaftlichen Funktionslogik hinreichend begründen und realpolitisch motivieren ließe. Eine umfassend verstandene ökonomische Vernunft

²⁶ Vgl. dazu P. Ulrich: Von der Metaphysik des Weltmarkts zur globalen Vitalpolitik (2001).

ist mehr als eine aus dem konkreten Lebenszusammenhang der Menschen herausgelöste, "rein" ökonomische Ratio im neoklassischen Sinn; sie bedarf von Grund auf der *ethischen Integration*, d. h. sie sollte das ökonomische Effizienzstreben selbst schon auf ethisch vernünftige (lebenspraktisch sinnvolle und gesellschaftlich legitime) Zwecke ausrichten.²⁷

5. Wirtschaftsbürgerrechte und Wirtschaftsbürgerethos

Wo aber sind die lebenspraktischen Motivationsquellen für ein solches ethisch integriertes wirtschaftliches Denken und Handeln zu finden? Sie sind, wenn überhaupt irgendwo, letztlich im Selbstverständnis moderner Wirtschaftsbürger zu suchen und pädagogisch zu stärken – als deren zivilisiertes Selber-Wollen. An diesem Punkt bewährt sich der Begriff des Wirtschaftsbürgers, indem er selbst schon die beiden Bedeutungen des Bürgerbegriffs, nämlich des auf den eigenen wirtschaftlichen Vorteil bedachten Besitzbürgers (bourgeois) einerseits und des republikanisch gesinnten, d. h. an der öffentlichen Sache (res publica) des guten und gerechten Zusammenlebens Anteil nehmenden mündigen Staatsbürgers (citoyen) andererseits, integriert. Wirtschaftsbürger sind, unverkürzt verstanden, als Bürger zu denken, die ihr "Wirtschaftsleben" von ihrem republikanischen Ethos als Citoyens nicht abspalten, sondern es in ihr Selbstverständnis integrieren und eben deshalb buchstäblich integer bleiben. Ohne ein solches republikanisches Wirtschaftsbürgerethos, ohne die daraus motivierte (Selbst-) Einbindung des wirtschaftlichen "Erwerbssinns" in den "Bürgersinn", ist die "Zivilisierung" der Marktwirtschaft durch emanzipatorische Wirtschaftsbürgerrechte, wie sie einer voll entfalteten Bürgergesellschaft angemessen sind, nicht zu haben. Die Verschränkung der Wirtschaftsbürgerrechtsidee mit der republikanischen Bürgertugend oder der bürgerlichen Mitverantwortung für die Res publica einer modernen Bürgergesellschaft ist konstitutiv für sie. Das ist der Grund, weshalb ich den entworfenen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Orientierungsrahmen programmatisch als republikanischen Liberalismus bezeichne und so vom diesbezüglich m. E. weniger eindeutigen politischen Liberalismus im Sinne von Rawls zu unterscheiden vorschlage.²⁸

²⁷ Dies ist die Grundidee *integrativer* Wirtschaftsethik; vgl. im Einzelnen P. Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 116ff.; oder in anschaulicherer Form ders.: Der entzauberte Markt (2002), S. 19ff.

²⁸ Für eine systematische Abgrenzung des republikanischen Liberalismus vom ökonomischen und politischen Liberalismus auf der einen und vom klassischen Republikanismus sowie

Wieso aber, so mag der ethische Skeptiker fragen, sollte denn diese Programmatik die Wirtschaftsbürger in ihrem moralischen "Bürgersinn" ansprechen und sie zur Integration ihres "Erwerbssinn" in diesen motivieren können? Der springende Punkt ist noch einmal in der Überwindung des (keineswegs "realistischen") Gegensatzdenkens – individuelle Freiheit vs. soziale Gerechtigkeit, eigener Erfolg vs. Gemeinwohl – zu erkennen. Es ist realistisch davon auszugehen, dass reale Menschen mixed motives haben; schließlich sind wir prinzipiell frei zum Guten wie zum Schlechten. Der republikanisch gesinnte Wirtschaftsbürger will auch im Wirtschaftsleben sehr wohl erfolgreich sein, aber er will als Citoven keinen anderen Erfolg als jenen, den er mit den ethisch-politischen Grundsätzen einer wohlgeordneten Bürgergesellschaft problemlos vereinbaren und daher vor sich selbst wie vor seinen Mitbürgern vertreten kann. Was ihn dazu motiviert, ist schlicht seine Selbstachtung als Bürger, die nicht ablösbar ist vom tief liegenden Bedürfnis, auch für andere ein achtenswerter Bürger zu sein. Deshalb hat das republikanische Wirtschaftsbürgerethos mit dem selbstlosen Altruismus eines hehren Idealisten, der bereit ist, auf sein eigenes Vorteilsstreben ganz zu verzichten, ebenso wenig zu tun wie mit dem Gegenpol eines rücksichtslosen Egoismus. Eher ließe sich sagen, dass aufgeklärte Wirtschaftsbürger lebensklug genug sind, ihr ökonomisches Vorteils- und Erfolgsstreben in die Voraussetzungen ihrer Selbstachtung zu integrieren, statt es zu Lasten ihres im Ganzen gelingenden und erfüllten Lebens zu verabsolutieren.

Handlungsmotivierend wird das Bedürfnis nach solcher integritäts- und identitätstragender Integration freilich erst in Personen, die einerseits an die marktmetaphysische Gemeinwohlfiktion nicht mehr glauben und sich andererseits von den Erfordernissen ("Sachzwängen") des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs auch nicht mehr zumuten lassen, im Wirtschaftsleben wider ihr besseres Wissen und Gewissen strikt der partikulären Erfolgsmaximierung oder den entsprechenden Rollenzwängen des "Jobs" zu huldigen. Wer dies trotz der von ihm durchschauten ökonomistischen Gemeinwohlfiktion tut, riskiert, zynisch zu werden. Denn Zynismus ist, wie Peter Sloterdijk so trefflich definiert hat, "das aufgeklärte falsche Bewusstsein", das "die bessere Einsicht den "Zwängen" geopfert hat" und aufgrund der "von sich selbst wissenden Anpassung" und der daraus fast unweigerlich resultierenden Selbstverachtung krank wird – "krank an dem Zwang, vorgefundene Verhältnisse, an denen es

Kommunitarismus auf der andern Seite vgl. P. ULRICH: Integrative Wirtschaftsethik (2001), S. 293ff.

zweifelt, hinzunehmen, sich mit ihnen einzurichten und am Ende gar deren Geschäfte zu besorgen."²⁹

Beachten sollte man aber auch, was Sloterduk hinzugefügt hat: "Wer von Zynismus redet, erinnert an Grenzen der Aufklärung."³⁰ Was realistischerweise als kulturelle Voraussetzung für eine zukünftige Zivilisierung der Marktwirtschaft (zunächst auf nationaler, dann auf weltregionaler und letztlich auf globaler Ebene) Not tut, ist ein gutes Stück nachholende wirtschaftsethische Aufklärung in kritischer Auseinandersetzung mit dem derzeit herrschenden politischen Ökonomismus, der die Lösung der heutigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Probleme noch immer in der Metaphysik des "freien" Marktes statt in der fortschreitenden Entfaltung einer Gesellschaft freier und gleicher Bürger und der von ihr her zivilisierten Marktwirtschaft sucht.

Zusammenfassung

ULRICH, Peter: Zivilisierte Marktwirtschaft. Wirtschaftsbürgerrechte als sozioökonomische Voraussetzung einer voll entfalteten Bürgergesellschaft. ETHICA 13 (2005) 1, 13–34

Mit dem modernen Projekt der "bürgerlichen" Gesellschaft und Marktwirtschaft muss etwas schief gelaufen sein: Der wirtschaftliche "Fortschritt" dient nicht mehr der Erweiterung der realen Bürgerfreiheit und der Verbesserung der sozialen Verhältnisse, sondern entfaltet zusehends eine eigensinnige Sachzwanglogik gegen sie. Es gilt sich deshalb auf den ursprünglichen ethischen Gehalt der bürgergesellschaftlichen Vision zu besinnen und die vernünftige Rolle der Marktwirtschaft in ihr zu klären. Die Marktwirtschaft ist durch ihre Einbindung in die Grundsätze einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleicher Bürger buchstäblich zu "zivilisieren". Als politisch-liberale Konsequenz wird für zwei Arten von Wirtschaftsbürgerrechten argumentiert, die als Ansatz emanzipatorischer Sachzwangbegrenzungspolitik begriffen werden können. Eine entsprechend

Summary

ULRICH, Peter: Civilized Market Economy: Economic-citizen rights as a socio-economic precondition of a fully developed civil society. ETHICA 13 (2005) 1, 13–34

Something must have gone wrong with the modern project of "civil" society and market economy: Economic progress does no longer serve the citizens' real freedom and social improvement, but rather develops a self-referential logic of "economic necessities" against them. That is why the original moral content of civil society has to be regained and a reasonable role of market economy in that vision redetermined. Market economy should be literally civilized. i.e. embedded into the principles of a wellordered society of free and equal citizens. As a politically liberal consequence it is argued for two kinds of economic-citizen rights which can be grasped as an emancipatory societal policy setting limits to "economic necessities". However, market economy cannot be civilized in this way without citizens bringing along a republican ethos. so that they are willing to integrate their

²⁹ P. SLOTERDIJK: Kritik der zynischen Vernunft (1983), S. 37, 41, 40.

³⁰ P. SLOTERDIJK: Kritik der zynischen Vernunft (1983), S. 44.

zivilisierte Marktwirtschaft ist aber nicht zu haben ohne Wirtschaftsbürger, die auch ein republikanisches Ethos mitbringen, d. h. selbst zur Einbindung ihres "Erwerbssinns" in "Bürgersinn" gewillt sind.

Bürgergesellschaft Republikanischer Liberalismus Sozialer Fortschritt Wirtschaftsbürgerrechte Zivilisierte Marktwirtschaft "acquisitive sense" into their "civic spirit".

Civil society
Civilized market economy
Economic-citizen rights
Republican Liberalism
Social progress

Literatur

Albert, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie. – Göttingen: Otto Schwartz & Co., ²1972.

CRAIG Gordon C.: Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869. – München: Beck, 1988.

Dahrendorf, Ralf: Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft, in: Merkur, Nr. 7, 1992, 557-568.

DE Soto, Hernando: Marktwirtschaft von unten. Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern. – Zürich: Orell Füssli, 1992.

DWORKIN, Ronald: Bürgerrechte ernstgenommen. - Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1984.

GOSEPATH, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2004.

Hobsbawm, Eric: Die Blütezeit des Kapitals. Eine Kulturgeschichte der Jahre 1848–1875. – München: Kindler, 1977.

Kesselring, Thomas: Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung. – München: Beck, 2003.

MARGALIT, Avishai: Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung. – Berlin: Alexander Fest, 1997 (engl.: The Decent Society, Cambridge MA: Harvard University Press, 1996). MILL, John Stuart: Über die Freiheit. – Stuttgart: Reclam, 1974, hrsg. v. M. Schlenke (engl.: On Liberty, London, 1859).

Myrdal, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung. – 2. Aufl. der dt. Neuausgabe. – Bonn-Bad Godesberg: Neue Gesellschaft, 1976.

RAWLS, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. - Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1979.

RAWLS, John: Politischer Liberalismus. - Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1998.

RAWLS, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2003.

RENTSCH, Hans u. a.: Ökonomik der Reform. Wege zu mehr Wachstum in der Schweiz. – Zürich: Orell Füssli, 2004.

Sen, Amartya: Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. – München; Wien: Hanser, 2000 (engl.: Development as Freedom, Oxford: University Press, 1999).

SLOTERDIJK, Peter: Kritik der zynischen Vernunft, 2 Bände. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1983.

THIELEMANN, Ulrich: Das Prinzip Markt. - Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 1996.

THIELEMANN, Ulrich: Freiheit unter den Bedingungen des Marktes. Oder doch gegenüber der Marktlogik? Vom verfehlten Umgang mit Sachzwängen. Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik (IWE), Nr. 101. – St. Gallen: IWE, 2004.

THIELEMANN, Ulrich/ULRICH, Peter: Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive. – Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 2003.

ULRICH, Peter: Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft. - 3. rev. Aufl. – Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 1993.

ULRICH, Peter: Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie. – 3. rev. Aufl. – Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 2001.

ULRICH, Peter: Von der Metaphysik des Weltmarkts zur globalen Vitalpolitik. Ein wirtschaftsethischer Orientierungsversuch, in: Zeitschrift für Politik 48 (2001), 375–396.

ULRICH, Peter: Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung. – Freiburg i. B.: Herder, 2002 (revid. Neuausgabe als Taschenbuch unter verändertem Titel: Zivilisierte Marktwirtschaft. Eine wirtschaftsethische Orientierung, Herder, 2005).

ULRICH, Peter: Was ist "gute" sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5 (2004) 1, 8-22.

ULRICH, Peter: Bürgerrechte im Unternehmen. Gedanken zum Umgang mit mündigen Wirtschaftsbürgern, in: W. G. Weber/P.-P. Pasqualoni/Ch. Burtscher (Hg.): Wirtschaft, Demokratie und soziale Verantwortung. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2004, S. 169–180.

Van Paris, Philippe: Real Freedom for All. What (if anything) can justify capitalism? – Oxford: University Press, 1995.

Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I. – Tübingen: Mohr, ⁹1988 (orig. 1904/05).

Yunus, Muhammed: Grameen – eine Bank für die Armen der Welt. – Bergisch-Gladbach: Lübbe, 1998.

Prof. Dr. Peter Ulrich, Institut für Wirtschaftsethik, Universität St. Gallen, Guisanstr. 11, CH-9010 St. Gallen Peter.Ulrich@unisg.ch

JOSEF SPINDELBÖCK

VON DER NOTWENDIGKEIT UND DEN GRENZEN DES ETHISCHEN DISKURSES

Mag. theol. Dr. theol. Josef Spindelböck, geb. 1964 in Kirchberg in Tirol, 1983–1989 Studium der Fachtheologie (kath.) an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Stift Heiligenkreuz, 1989–1993 Doktoratsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien; Priesterweihe 1996 in St. Pölten/NÖ; seelsorgliche und wissenschaftliche Tätigkeit; Gastprofessor am International Theological Institute (ITI) in Gaming/NÖ, Dozent für Ethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten; Mitglied der Niederösterreichischen Ethikkommission und des Beratungsgremiums des "Forums der österreichischen Ethikkommissionen". 2004 Habilitation im Fach Moraltheologie an der Universität Lublin, Polen, mit einer Arbeit über "Grundentscheidung und konkrete sittliche Verhaltensweisen", erschienen im EOS-Verlag St. Ottilien, 2003.

1. Zur Situation des gegenwärtigen ethischen Diskurses

Mit Recht wird in Diskussionen über ethische Fragen immer wieder auf die Notwendigkeit von Argumenten hingewiesen; sowohl auf vorwissenschaftlicher Ebene wie auch im wissenschaftlichen Bereich von philosophischer und theologischer Ethik wird betont, dass das Gespräch über ethische Themen wichtig und sinnvoll, ja unabdingbar für Begründung und Anwendung sittlicher Vorgaben und Ansprüche sei.

Eine eigene ethische Richtung nennt sich gar "Diskursethik". Ihr geht es nicht nur um Regeln für den Diskurs als solchen, sondern auch und vielmehr um den Aufweis eines ethischen Prinzips, von dem aus alles Übrige an sittlich-normativer Verbindlichkeit gedeutet und begründet werden kann. Dieses Prinzip besagt, dass jeder ethische Diskurs von vornherein gewisse Bedingungen voraussetzt, um überhaupt sinnvoll geführt werden zu können. Würde jemand die "transzendentalen" Bedingungen des ethischen Diskurses in Frage stellen, so könnte er das nicht, ohne in seinen Selbstwiderspruch zu geraten. Gefordert wird von daher die Offenheit für eine prinzipiell unabschließbare Kommunikation, in der es einen "herrschaftsfreien" Diskurs gebe, der einzig und allein der Kraft der Argumente verpflichtet sei. Auf diese Weise wird der

Nachweis I. Kants hinsichtlich der "Strukturen unreduzierbarer transzendentaler Freiheit und Dignität des Menschen" in einer Erweiterung der Subjekt-Objekt-Perspektive zur Subjekt-Subjekt-Objekt-Relation übergeführt "in das transzendentalpragmatische Apriori einer universalen rationalen Kommunikationsgemeinschaft aller vernünftigen Wesen", wie dies Josef Römelt in einer Analyse formuliert und was in dieser Form jedenfalls für eine maßgebliche Richtung innerhalb der Diskursethik zuzutreffen scheint.

Eine derartige idealtypische Beschreibung des ethischen Diskurses scheint viel für sich zu haben, sofern man hier von einer prinzipiell anzustrebenden Zielgestalt ethischer Argumentation ausgeht. Unter den realen Bedingungen kontingenten, irrtumsanfälligen und von Machteinflüssen verschiedenster Art nicht freien Zusammenlebens erweist sich dieses Postulat jedoch als Utopie, was den Diskursethikern selber bewusst war und ist, die dafür verschiedene Lösungen vorgeschlagen und entwickelt haben. Es wäre falsch, einfach zu kapitulieren und abzugehen von der Forderung, dass sich ethische Kommunikation in einem rational-argumentativen Umfeld zu bewähren habe. Der Preis dafür wäre nämlich letztlich nichts anderes als der Verzicht auf Wahrheit in ethischen Aussagen, was tatsächlich bei maßgeblichen ethischen Strömungen der Gegenwart der Fall zu sein scheint.²

Gerade in der Beliebigkeits-Ethik der Postmoderne gilt es auszuharren im stets neuen Ringen um gemeinsame Überzeugungen, die sich auf Wahrheit zu gründen vermögen. Von daher trägt der ethische Diskurs als solcher trotz seiner strukturellen Verwiesenheit auf Wahrheit nicht schon die Wahrheit in sich, sondern ist offen zu halten auf die lebendige Begegnung mit ihr. Der Anspruch ist kein geringerer, als dass sich ethische Aussagen in universaler Kommunikation als "wahr" und verbindlich aufschlüsseln lassen müssen. Das heißt, gültige Aussagen über sittliche Werte und Normen müssen der Vernunft anderer in der Weise vermittelbar sein, dass sie als Wahrheit rezipiert werden können. Wenn auch zuzugeben ist, dass derartige "praktische" oder "Handlungs-Wahrheit" einer eigenen Gesetzmäßigkeit folgt, so darf daraus nicht abgeleitet werden, sie wäre prinzipiell unerkennbar und nicht mitteilbar. Eine

¹ Vgl. J. Römelt: Vom Sinn moralischer Verantwortung (1996), S. 21. Als Quelltexte der Diskursethik sei vor allem verwiesen auf K.-O. Apel: Diskurs und Verantwortung (1988); J. Habermas: Erläuterungen zur Diskursethik (1991). Hilfreich ist die einführende Darstellung bei M. H. Werner: Diskursethik (2002).

² Vgl. zur kritischen Auseinandersetzung und Weiterführung, allerdings in neohegelianischer Perspektive: V. Hösle: Die Krise der Gegenwart (³1997).

derartige Haltung führte, wie schon die Geschichte des ethischen Denkens gezeigt hat, zum Relativismus, ja zum Skeptizismus.³

Welcher Weg der Begründung sittlicher Erkenntnis bietet sich an, will man nicht in lauter unverbundene "Bereichs-Ethiken" flüchten, die als "Bindestrich-Ethiken" apostrophiert werden (z. B. Tier-Ethik, Natur-Ethik, Öko-Ethik, Bio-Ethik, Medizin-Ethik)⁴ und – zugespitzt formuliert – verbunden sind nur mehr durch den gemeinsamen Verzicht auf sittliche Wahrheit? Kann vielleicht gar ein maßvoller und abgewogener Rekurs auf das viel geschmähte "Naturrecht" jenen Dienst leisten, der den ethischen Diskurs auf Fundamente stellt, die ihn erst trag- und aussagefähig machen? Eine Ethik der Anwendungsbereiche scheint nur dann sinnvoll, wenn zugleich mit dem empirisch-konkreten Wissen über die spezifischen Bezugsfelder der Anwendung das allgemeinverbindliche ethische Fundament gesichert ist. Ansonsten wird Ethik zu einem je neu auszuhandelnden, rein pragmatisch konzipierten "modus vivendi" und im Hinblick auf konkrete Machtfaktoren allzu leicht zur "Beschwichtigungs-" und "Absegnungsethik".

2. Der naturrechtliche Ansatz: Chancen und Grenzen

Da unter "Naturrecht" oft verschiedenste, einander sogar gegenläufige Konzepte verstanden werden⁶, soll hier nach einer möglichst offenen und doch

³ Bekannt ist die in verschiedenen Formulierungen überlieferte Aussage des Sophisten Gorgias (480–380): "Es ist nichts; wenn aber etwas wäre, so würde es unerkennbar sein; wenn auch etwas wäre und dieses erkennbar wäre, so wäre doch diese Erkenntnis nicht mitteilbar an andere."

⁴ Vgl. R. Weiler: Prinzipienethik (2002).

⁵ Ein Beispiel dafür, wie sogar in der katholischen Soziallehre von manchen Vertretern ohne großes Bedauern vom Naturrechtsdenken Abschied genommen wird, bietet M. Möhring-Hesse: Ein Sprung in die Gegenwart (1995). Die Fundamentalkritik von Möhring-Hesse am naturrechtlichen Denkansatz gipfelt in der Feststellung (ebd., S. 167): "Tatsächlich werden aber durch naturrechtsethische Abstraktionen wenig mehr als diejenigen Einsichten verallgemeinert, die der jeweilige Naturrechtsethiker – im Horizont seiner Vorstellungen von einem guten Leben – für wesentlich hält. Bestenfalls bringt er dabei die gemeinsamen Intuitionen derjenigen auf den Begriff, die seiner Gemeinschaft oder Tradition angehören und mit ihm deshalb auch Vorstellungen vom guten Leben teilen. Über diesen Kreis hinaus lassen sich die intuitiven, dann aber naturrechtsethisch aufgeladenen Einsichten nicht rechtfertigen, so dass deren Verallgemeinerung zu ewig- und allgemeingültigen Verbindlichkeiten scheitern muss." Die Universalisierbarkeit, ja die Wahrheitsfähigkeit naturrechtlich erschlossener sittlicher Prinzipien und Normen wird hier a priori in Frage gestellt.

⁶ So besteht ein grundlegender Unterschied zwischen dem in der scholastischen Philosophietradition verankerten und bei Wertschätzung der natürlichen Vernunft und ihres Beitrages bleibend auf die Transzendenz Gottes hin offenen und verwiesenen Naturrecht einerseits und dem

tragfähigen Bestimmung gesucht werden. Es wird dabei nicht in jedem Fall nötig sein, die Begriffe zu wiederholen, die man früher geprägt hat, obwohl deren Nützlichkeit in der Bestimmung dessen, was denn eigentlich gemeint ist, nicht unterschätzt werden darf. Es geht um die Sache, und hier kann sich eine grundlegende inhaltliche Einheit auch bei teils divergierenden begrifflichen Konzeptionen feststellen lassen. Verschiedene Wege der Begründung und Ausführung sind hier möglich.

Auf einen davon soll exemplarisch verwiesen werden. Der Ansatz des Sozialphilosophen und Naturrechtsethikers Johannes Messner (1891–1984)⁷ könnte sich neu als fruchtbar erweisen, um ein primäres Kriterium der Sittlichkeit zu finden und zu begründen. Messner hat die so genannten "existentiellen Zwecke" ins Spiel gebracht, um einerseits einem starren metaphysischen Denken zu entgehen, das aufgrund seiner Abstraktheit in die Gefahr gerät, lebensfern zu sein, und andererseits der konkret-geschichtlichen Erfahrung des Menschseins in der bleibenden Verbundenheit gemeinsamer "natürlicher" Bezüge Rechnung zu tragen.

MESSNER fasst die existentiellen Zwecke des Menschseins, welche durch ihre vernunftgemäße Interpretation in der Ordnung sittlich gebundener menschlicher Freiheit sowohl Rechte als auch Pflichten begründen, folgendermaßen zusammen⁸:

- die Selbsterhaltung einschließlich der körperlichen Unversehrtheit und der gesellschaftlichen Achtung (persönliche Ehre);
- die Selbstvervollkommnung des Menschen in physischer und geistiger Hinsicht (Persönlichkeitsentfaltung) einschließlich der Ausbildung seiner Fähigkeiten zur Verbesserung seiner Lebensbedingungen sowie der Vorsorge für seine wirtschaftliche Wohlfahrt durch Sicherung des notwendigen Eigentums oder Einkommens;
- die Ausweitung der Erfahrung und des Wissens sowie der Aufnahmefähigkeit für die Werte des Schönen;
- die Fortpflanzung durch Paarung (Ehe) und die Erziehung der daraus entspringenden Kinder (Familie);

aufklärerischen Vernunftrecht, das Argumente für die Geltung naturrechtlicher Prinzipien und Anwendungen sucht, "etsi Deus non daretur", andererseits.

⁸ Vgl. J. Messner: Naturrecht (71984), S. 42.

⁷ Zur Biographie vgl. A. RAUSCHER/R. WEILER (Hg.): Messner (2003); zur Einführung und inhaltlichen Orientierung vgl. R. WEILER: Naturrecht (2001). Siehe auch die Homepage der Johannes-Messner-Gesellschaft unter: http://www.univie.ac.at/messner-gesellschaft.

- die wohlwollende Anteilnahme an der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Mitmenschen als gleichwertiger menschlicher Wesen;
- die gesellschaftliche Verbindung zur Förderung des allgemeinen Nutzens, der in der Sicherung von Frieden und Ordnung sowie in der Ermöglichung des vollmenschlichen Seins für alle Glieder der Gesellschaft in verhältnismäßiger Anteilnahme an der ihr verfügbaren Güterfülle besteht;
- das Streben nach Erkenntnis der Stellung des Menschen in der Welt, die Kenntnis und Verehrung Gottes und die endgültige Erfüllung der Bestimmung des Menschen durch die Vereinigung mit ihm.

Damit führt er das Konzept der "inclinationes naturales" weiter, wie dies bereits von Thomas von Aquin entwickelt worden war. Thomas unterschied zwischen Neigungen, die sich auf die Selbsterhaltung, auf die Arterhaltung sowie auf das Gemeinschaftsleben und die Wahrheitserkenntnis beziehen. 9 So kann man die ersten drei von Messner aufgezählten existentiellen Zwecke (nämlich Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung und die Ausweitung der Erfahrung und des Wissens) mit der von Thomas als erstes referierten Gruppe (Selbsterhaltung) in Beziehung bringen. Bei Messner ist aber weit mehr gemeint als bloß die physische Selbsterhaltung des Menschen. Selbsterhaltung umfasst sowohl den leiblichen wie auch den geistig-seelischen Bereich und kann nicht ohne Selbstentfaltung gedacht werden. Das statische Element wird hier durch das dynamische ergänzt und vertieft. Man könnte sogar sagen: Wo die Selbstentfaltung, die Messner an anderer Stelle oft auch als Selbstverwirklichung bezeichnet¹⁰, nicht erfolgt, ist der Mensch entweder bereits tot oder steht er kurz davor, seine physische Selbsterhaltungsfähigkeit oder zumindest seine moralische Selbstbestimmungsfähigkeit zu verlieren.

Eine weitere Gruppe existentieller Zwecke (Fortpflanzung, wohlwollende Anteilnahme und gesellschaftliche Verbindung) kann mit der von Thomas angeführten Neigung zur Arterhaltung in Parallele gesetzt werden. Wiederum ist bei Messner das Überschreiten einer rein biologischen Sichtweise festzustellen. Es geht hier vor allem um jene Weise der interpersonalen Kommunikation, die zwar in der anthropologischen Differenz des Mann-Frau-Seins

⁹ Vgl. THOMAS VON AQUIN, STh I-II q.94 a.2.

Welten trennen die Messner'sche Konzeption der "Selbstverwirklichung" von jener Auffassung, wie sie im esoterisch-gnostischen Milieu des "New Age" zur vorhertschenden Befindlichkeit des Bewusstseins geworden ist. Selbstverwirklichung ist nicht zu trennen von der Selbsthingabe an andere. Nur wer sich auf diese Weise selber verliert, gewinnt sich selbst.

begründet ist, jedoch bei allem Miteinbezug der biologischen Gegebenheiten letztlich nur als vernunftgeleiteter und freier Vollzug geistiger Kräfte und Ausrichtungen angemessen gewürdigt werden kann. Menschliche Sexualität ist darum von ihrem Wesen her immer geprägt durch die Anwesenheit des Geistes und kann nicht auf eine Ebene mit der Stillung rein animalischer Bedürfnisse gestellt werden. Sie ist der vernunftgemäßen Gestaltung prinzipiell zugänglich, ja von ihrem Wesen her darauf verwiesen und kann von daher als sittliche Aufgabe bestimmt werden, welche in Ehe und Familie in spezifischer Weise als sittliche Berufung zur Verwirklichung kommen soll.

Der von Johannes Messner eigens angeführte existentielle Zweck des Transzendenzbezugs des Menschen wird von Thomas in der dritten Gruppe miterfasst, wo es um das Leben in Gemeinschaft und die Suche nach der Wahrheit geht, die als absolute nur in Gott zu finden ist. Das Menschsein als solches umfasst auch eine religiöse Anlage, die nicht übersehen und geleugnet werden darf und die auch bleibt, wenn jemand sich bewusst für ein Leben ohne Gott entscheidet.

Zwar ist mit der Benennung existentieller Zwecke des Menschseins noch keine "Zauberformel" gefunden, mit der alle strittigen Fragen individuellen und gemeinsamen sittlichen Handelns zweifelsfrei und von vornherein entschieden wären. Es werden aber doch gewisse Eckpfeiler aufgestellt, an denen man sich orientieren kann. Die Benennung dieser Zwecke verweist auf jene innere Teleologie der "natura humana", die einer rein biologischen und statistisch-soziologischen Betrachtungsweise nicht zugänglich ist. Dem Menschen als vernünftiges und freies Wesen ist es aufgegeben, die Ziele seines Daseins selber zu erkennen und sich selber darauf hin zu leiten. Mit dieser Art von Autonomie ist es zu vereinbaren, dass er sich an jenen Gegebenheiten des Menschseins orientiert, die ihm als sittlich bedeutsame Ziele der Verwirklichung vor- und aufgegeben sind. Auf diese Weise wird die Ableitung des Normativen aus dem Faktischen vermieden; einem "naturalistischen Fehlschluss" wird ausgewichen.

Das sittlich Gute soll stets auch als Seinsgut verstanden werden; die wesenhaften oder existentiellen Zwecke stellen die "Sollensgründe" für das sittliche Handeln dar, die das Gewissen in seinen sittlichen Urteilen erkennt. Gegenüber dem inhaltsleeren Formalismus Kants betont Messner, sittliche Prinzipien seien – da erfahrungs- und überlegungsbedingt – "synthetische Sätze a priori": Sie werden zwar erkannt vermittels der konkreten Erfahrung; sie gel-

¹¹ Vgl. auch J. Spindelböck: Sinnfrage (2003).

ten aber unabhängig von dieser und werden vom sittlichen Urteilsvermögen als in sich notwendig bejaht.¹²

Wenn man sich über die grundlegenden Ziele des Menschseins verständigt hat (dies ist, wie anhand der "existentiellen Zwecke" gezeigt wurde, auf einer sowohl für die Vernunft als auch für die Erfahrung offenen Ebene philosophischer und gegebenenfalls auch theologischer Anthropologie zu leisten), kann im ethischen Diskurs weitergefragt werden nach möglichen Konkretisierungen sittlicher Verbindlichkeiten. Solange das individuelle menschliche Leben auf Erden währt und sich die Geschichte der Menschheit fortsetzt, scheint dieser Diskurs tatsächlich unabschließbar. Dies heißt freilich nicht, es gäbe keine gültigen sittlichen Maßstäbe und normativen Ergebnisse, an denen man um der Menschlichkeit des Menschen willen in jedem Fall festhalten müsse. Vielmehr ist im Hinblick auf die faktische Abschließbarkeit eines solchen Diskurses auf die Problematik der Aneignung derartiger Werte und Normen zu verweisen. Diese stellt sich je neu als Aufgabe an alle des Vernunft- und Freiheitsvollzugs fähigen Menschen in ihrer jeweiligen kulturellen Umgebung und in ihrem geschichtlichen Kontext.

Wenn aber die ethischen Fundamente bereits feststehen bzw. für einen sinnvollen Diskurs Voraussetzung sind, wozu wird dann dieser ethische Diskurs überhaupt noch geführt? Hier ist gut thomistisch zu unterscheiden zwischen einer Wirklichkeit, die seinsmäßig in sich besteht (quoad se), und einer Wirklichkeit, die für uns in der Wahrheit der Erkenntnis zugänglich ist (quoad nos). Im Hinblick auf die ethischen Prinzipien, die als solche im Hinblick auf die "natura humana" in sich gültig sind, ist in Bezug auf ihre subjektive Aneignung ein Lern- und Erkenntnisprozess vorauszusetzen, der nicht übersprungen werden kann. Dabei spielt der Diskurs, also die interpersonale Kommunikation und Verständigung mittels Argumenten, eine unersetzliche Rolle. Alle Teilnehmer eines solchen Diskurses können davon profitieren, sofern dieser nicht nur in einer Richtung geführt wird. Das Ziel muss die ge-

¹² Zur inhaltlichen Klärung dieses Begriffs bei J. Messner siehe neben dem Naturrecht (*1984), S. 100-102, seine Kulturethik (*1954/*2001), S. 237-263.

¹³ Es ist bemerkenswert, dass Karl-Otto APEL anerkennt, "dass alle Bedürfnisse von Menschen – als virtuelle Ansprüche – zum Anliegen der Kommunikationsgemeinschaft zu machen sind, die sich auf dem Wege der Argumentation mit den Bedürfnissen aller übrigen in Einklang bringen lassen." – K.-O. Apel: Apriori (1973), S. 425. Eine inhaltliche Parallele mit den von Johannes Messner herausgestellten "existentiellen Zwecken", welche wesentliche Bedürfnisse des Menschen zum Ausdruck bringen, lässt sich feststellen und insofern eine Partizipation am sachlichen Gehalt dessen, was man mit "Naturrecht" bezeichnet.

14 Vgl. N. Wandinger: Perspektivität (1993).

meinsame Teilhabe an der Wahrheit über das eigene Menschsein und die darin gründenden sittlichen Verbindlichkeiten sein. Diese Wahrheit ist von ihrem Wesen her und auch im Hinblick auf ihre Aneignung offen bzw. offen zu halten für die Transzendenz Gottes, der für den Menschen Ursprung und Ziel ist und in der Perspektive der christlichen Offenbarung die Verheißung des Heils in ewiger Gemeinschaft der Liebe mit Gott und den Menschen schenkt.

3. Konsequenzen für die ethische Praxis

Wo es um konkrete sittliche Praxis geht, werden insofern neue Probleme sichtbar, als es nötig ist, den Stellenwert sittlicher Werte und den Modus ihrer Anwendung in lebensgeschichtlichen Situationen zu bestimmen. In der vom Existentialismus inspirierten Situationsethik wurde der Einwand vorgebracht, es sei nicht möglich, universal gültige sittliche Normen festzuschreiben, da jede Situation und jede Kultur ein eigenes Gepräge habe. Wollte man dieser Auffassung beipflichten, so wäre jeder ethische Diskurs von vornherein sinnlos, da es nichts Gemeinsames mehr gäbe, was alle Menschen insgesamt verpflichten könnte. Hier ist mit Eberhard Schockenhoff festzustellen, dass dies auch zur Auflösung eines gemeinsamen Rechtsgedankens führen müsste. Es gibt ein Wertefundament, das nicht zu leugnen ist. Jede Rechtsordnung erhält ihre Legitimationsgrundlage durch "die Ausrichtung an der personalen Freiheitsnatur des Menschen und seinen elementaren Lebenszwecken", sodass von einem derart verstandenen Naturrecht aus "eine kritische Überprüfung und geschichtliche Fortbildung des jeweils geltenden Rechts" ermöglicht wird.15

An dieser Stelle ist es nicht möglich, ethische Einzelfragen in der gebotenen Ausführlichkeit und Tiefe zu diskutieren. Hingewiesen werden sollte jedoch auf ein spezielles Problem: Es geht um die nationale und internationale Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen. Gerade hier ist der Einwand erhoben worden, der Geltungsanspruch einer universalen Ethik sei ähnlich wie der des Monotheismus prinzipiell konfliktträchtig. 16 Daher könne die Garantie für ein friedliches Zusammenleben der Menschen keineswegs

¹⁵ E. Schockenhoff: Naturrecht (1996), S. 313. Die obersten Rechtsprinzipien sind nach J. Messner, Naturrecht (⁷1984), S. 233, jener "Teil des Naturgesetzes, der sich auf die gesellschaftliche Ordnung bezieht."

¹⁶ Zur Auseinandersetzung mit der Kritik des ethischen Universalismus vgl. J. MANEMANN: Gewalt (2003).

in einer solchen Ethik, sondern vielmehr in einem Verzicht darauf gefunden werden.

Hinter einer solchen Auffassung scheint ein grundlegendes Missverständnis zu liegen. Ein friedliches Zusammenleben setzt nämlich ein Minimum an gemeinsamen sittlichen Werten, theoretischen Überzeugungen sowie an normativ-praktischen Verbindlichkeiten voraus. Hans Küng hat versucht, Defizite auszugleichen und in prinzipieller Weiterführung einer Ethik des Diskurses im Hinblick auf individuell und gesellschaftlich zu verwirklichende Ziele ein "Weltethos" zu begründen.¹⁷ Die visionäre Kraft einer solchen Konzeption sollte nicht unterschätzt werden. Neue, hoffnungsvolle Perspektiven tun sich auf. Doch scheint Küng selber der Tendenz zum ethischen Minimalismus nachzugeben¹⁸: Juden, Christen und Muslime, aber auch Anders- und Nichtglaubende sollen auf bestimmte Elemente ihres sittlichen Wertebewusstseins verzichten, um ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten. Dieser "ökumenische Weg zwischen Wahrheitsfanatismus und Wahrheitsvergessenheit"19 sieht praktisch so aus, dass beispielsweise auch Abtreibung und Euthanasie in bestimmten Situationen rechtlich, ja sogar sittlich erlaubt sind und Ähnliches mehr, je nachdem der kleinste gemeinsame Nenner der ethischen Überzeugungen der maßgeblichen Religionen und humanistischen Weltanschauungen damit zum Ausdruck gebracht wird. Nur so sei ein friedvolles Zusammenleben auf Dauer denkbar und sinnvoll.

Demgegenüber muss betont werden, dass der prinzipielle Verzicht auf sittliche Wahrheit oder ihre Minimalisierung mindestens ebensoviel Konfliktpotential in sich bringt wie der Anspruch auf deren Durchsetzung um jeden Preis. Zu fordern wäre vielmehr die Entwicklung einer Fähigkeit zu Toleranz und Anerkennung des jeweils anderen ohne Preisgabe der eigenen Überzeu-

¹⁷ Vgl. H. KÜNG: Projekt Weltethos (1990/⁵1999); H. KÜNG/K.-J. KUSCHEL (Hg.): Erklärung (1993); H. KÜNG/D. SENGHAAS (Hg.): Friedenspolitik (2003); Homepage der Weltethos-Stiftung unter: www.weltethos.org.

¹⁸ Dieser Verdacht bestätigt sich im Hinblick auf die aktive Sterbehilfe, die Küng unter bestimmten Voraussetzungen für sittlich erlaubt hält. Vgl. W. Jens/H. Küng (Hg.): Menschenwürdig sterben (1995). Das Tötungsverbot wird auf diese Weise relativiert. Die Gefahr besteht, dass die Forderungen eines Weltethos damit zu minimalistischen Leerformeln werden.

¹⁹ Vgl. H. KÜNG: Weltfriede (1989). KÜNG plädiert für die Anerkennung des Humanum als Minimalkriterium für das in allen Religionen Wahre. Zustimmen wird man Hans KÜNG darin können, "dass überall dort eine Religion sich am überzeugendsten erwies, wo es ihr gelang, vor dem Horizont des Absoluten das Humanum wirksam zur Geltung zu bringen" (ebd., S. 149). Die Frage nach dem eigentlich Humanen stellt sich jedoch mit stets neuer Schärfe und Dringlichkeit, worauf nur eine naturrechtliche Neubesinnung Antwort auf universaler Basis zu geben vermag.

gungen und ohne Verzicht auf den Anspruch der erkannten Wahrheit. Dies könnte dann so aussehen, dass sich Christen beispielsweise im Klaren darüber sind, dass auch unter den Bedingungen einer durch das Prinzip der Gewaltenteilung und die Bindung an die Menschenrechte konstituierten Demokratie das Optimum des Sittlichen nicht immer realisierbar und durchsetzbar ist, ja dass vielfach sogar die rechtliche und gesellschaftliche Achtung des ethischen Minimums zu wünschen lässt. Dies darf jedoch keineswegs zur Kapitulation der sittlichen Überzeugungen führen, sondern es stellt eine Herausforderung an den gesamtgesellschaftlichen Diskurs dar, dass es auch Christen (als Mehrheit oder Minderheit) ermöglicht wird, ihre Position einzubringen und zu vertreten.

Letztlich darf auf die Kraft der Wahrheit und auf die Präsenz des Gewissens in jedem Menschen vertraut werden, was es möglich macht, Defizite in der Wahrnehmung und Verwirklichung sittlicher Werte zu erkennen und auszugleichen. Prophetische Zeugenschaft für die erkannte Wahrheit ist hier vonnöten, die prinzipiell sogar bis zum Martyrium gehen kann.²⁰ Der Märtyrer steht ein für Werte, die der eigenen Verfügung prinzipiell entzogen sind. Er legt mit seinem Leben Zeugnis dafür ab, dass es Größeres gibt als die Bewahrung des eigenen physischen Lebens hier auf dieser Erde. Auf dieser Weise wird prophetisch Sinn gestiftet und auch ethische Verbindlichkeit neu in Erinnerung gerufen.

4. Ausblick

UN-Generalsekretär Kofi Annan stellte einmal in einem Vortrag die Frage, ob es heute noch universelle Werte gebe, an denen man sich orientieren könne. Seine Antwort war ein klares Ja, und er stellte fest, "dass die Gültigkeit universeller Werte nicht davon abhängt, ob sie überall eingehalten oder angewandt werden." Denn ein Ethikkodex sei "immer der Ausdruck eines Ideals oder einer Bestrebung, ein Maßstab, an dem sich moralisches Fehlverhalten messen lässt, nicht so sehr eine Vorschrift, die sicherstellen soll, dass ein solches Fehlverhalten nie vorkommt."²¹

Sofern eine naturrechtliche Basis für die Menschenrechte anerkannt wird und diese nicht zu Postulaten eines prinzipiell anti-metaphysischen Ethos verkommen, kann anerkannt werden, dass "Menschenrechte und universelle

²⁰ Vgl. R. Tremblay: Le martyre (2003).

²¹ K. Annan: 3. Weltethos-Rede (2003).

Werte nahezu synonyme Begriffe" sind. Denn Rechte "ziehen entsprechende Pflichten nach sich, und Pflichten sind nur dort sinnvoll, wo sie erfüllt werden können"22. Dieses Sollen, das ein Können voraussetzt, gründet in den existentiellen Zwecken der menschlichen Natur, wie sie bereits dargestellt wurden.

Von einem christlichen Standpunkt aus, der offen ist sowohl für die Argumentation aus dem Naturrecht wie auch aus der göttlichen Offenbarung, verbietet sich eine prinzipielle Ausrichtung auf den ethischen Minimalismus.²³ Gefordert ist der Einsatz sowohl für das Minimum unbedingt geltender humaner Standards (z. B. das in jeder Situation gültige Verbot, einen unschuldigen Menschen direkt zu töten) wie auch für das Maximum der Dynamik der Liebe, die die Erfüllung aller Gebote darstellt. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, das geordnete Zusammenleben der Menschen zu sichern und den Frieden zwischen den Völkern zu garantieren. Verzichte auf ethische Grundwerte können entgegen dem äußeren Anschein nie friedensstiftend sein. Der Christ wird sagen dürfen: Der Weg zum Frieden Christi schließt mitunter Konflikte nicht aus. Diese sollen sich freilich nicht in physischer Weise auswirken und mit Waffengewalt ausgetragen werden, sondern in einem Geist der Toleranz und Versöhnung, jedoch immer in Offenheit für jene Wahrheit, die letztlich nur Gott selber dem Menschen schenken kann.

Zusammenfassung

SPINDELBÖCK, Josef: Von der Notwendigkeit und den Grenzen des ethischen Diskurses. ETHICA 13 (2005) 1, 35-47

Angesichts des gegenwärtigen ethischen Pluralismus in Gesellschaft und philosophischer wie theologischer Ethik, aber auch aufgrund des zunehmend gewaltträchtigen Konfliktpotentials in den Beziehungen der Völker und Staaten kommt der Forderung nach einem geordneten ethischen Diskurs eine besondere Priorität zu. Es ist dabei nahe liegend, von einer ethischen Richtung auszugehen, die sich explizit als "Diskursethik" bezeichnet, und dann nach ihrer Vermittelbarkeit mit naturrechtlichem Den-

Summary

SPINDELBÖCK, Josef: On the necessity and limits of ethical discourse. ETHICA 13 (2005) 1, 35-47

In view of modern ethical pluralism within the society as well as in philosophical and theological ethics but also because of the increasing violence in the relations between peoples and countries the call for a well-structured ethical discourse is of special importance. This suggests to start from an ethical discipline which explicitly calls itself "discourse ethics" and then ask about its compatibility with the tradition of natural right and also with the concept of a world ethos. A universal ethics cannot be

²² Ebd.

²³ J. RÖMELT: Sinn (1996), S. 125, spricht von einer "vorsichtige(n) Rücknahme der ethischen Fragestellung von der ethischen Gutheit auf die ethische Richtigkeit, die keine metaphysischen Voraussetzungen und ewigen Gesetze mehr zum Gegenstand hat, sondern die je konsenskonstituierte Wertung im Kontext der Bedürfnisse der Dialoggemeinschaft ermöglicht."

ken, aber auch mit dem Konzept eines Weltethos zu fragen. Auf eine universale Ethik kann um der Menschlichkeit des Menschen willen nicht verzichtet werden. Nicht eine Minimalisierung ethischer Fundamente ist anzustreben, sondern das geduldige, in ethischer Argumentation erfolgende Mühen um eine inhaltliche Verbreiterung dieser Basis hin zu dem, was als Hochform des Ethos gerade auch im christlichen Bereich zutage tritt.

Diskursethik Messner, Johannes Naturrecht Thomas von Aquin Weltethos renounced for the sake of the humaneness of man. What is to be striven for is not a minimalization of ethical fundamentals but a great deal of patience in ethical argumentation in order to achieve the high ethos that is not least characteristic of Christian thought and action.

Discourse ethics Messner, Johannes Natural right Thomas Aquinas World ethos

Literatur

Annan, Kofi: 3. Weltethos-Rede am 12. Dezember 2003 im Festsaal der Universität Tübingen, dt. online unter: http://www.weltethos.org/st 9 xx/9 150.htm.

APEL, Karl-Otto: Diskurs und Verantwortung. - Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1988.

Apel, Karl-Otto: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik: Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: ders.: Transformation der Philosophie. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1973, Bd. 2, S. 358–435.

Habermas, Jürgen: Erläuterungen zur Diskursethik. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1991. Hösle, Vittorio: Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik. – München: Beck, ³1997.

JENS, Walter/KÜNG, Hans (Hg.): Menschenwürdig sterben. Ein Plädoyer für Selbstverantwortung. – München; Zürich: Piper, 1995.

KUNG, Hans: Projekt Weltethos. - München; Zürich: Piper, 1990, 51999.

KÜNG, Hans/KUSCHEL, Karl-Josef (Hg.): Erklärung zum Weltethos. Die Deklaration des Parlamentes der Weltreligionen. – München; Zürich: Piper, 1993.

KÜNG Hans: Kein Weltfriede ohne Religionsfriede: Ökumene zwischen Wahrheitsfanatismus und Wahrheitsvergessenheit, in: Johannes Lähnemann (Hg.): Weltreligionen und Friedenserziehung: Wege zur Toleranz. Schwerpunkt: Christentum – Islam. Referate und Ergebnisse des Nürnberger Forums 1988. – Hamburg: EB-Verlag Rissen, 1989, S. 146–152.

KÜNG, Hans/SENGHAAS Dieter (Hg.): Friedenspolitik. Ethische Grundlagen internationaler Beziehungen. – München; Zürich: Piper, 2003.

Manemann, Jürgen, Die Gewalt der Hypermoral – Christentumskritik in der "Berliner Republik", in: zur debatte 6/2003, 1–4.

MESSNER, Johannes: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik. – Berlin: Duncker & Humblot, 71984.

MESSNER, Johannes: Kulturethik. – Innsbruck; Wien; München: Tyrolia, ²1954; Wien: Verl. Für Geschichte und Politik, ³2001.

Möhring-Hesse, Matthias: Ein Sprung in die Gegenwart. Überlegungen zur diskurstheoretischen Transformation christlicher Gesellschaftsethik, in: Walter Lesch/Alberto Bondolfi (Hg.): Theologische Ethik im Diskurs. Eine Einführung. – Tübingen; Basel: Francke, 1995, S. 163–190.

RAUSCHER, Anton/Weiler, Rudolf (Hg.): Professor Johannes Messner. Ein Leben im Dienst sozialer Gerechtigkeit. Gedenkschrift. – Innsbruck: Verl. Kirche, 2003.

RÖMELT, Josef, Vom Sinn moralischer Verantwortung. Zu den Grundlagen christlicher Ethik in komplexer Gesellschaft. – Regensburg: Pustet, 1996 (Handbuch der Moraltheologie; 1).

Schockenhoff, Eberhard: Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt. – Mainz: Matthias Grünewald, 1996.

Spindelböck, Josef: Sinnfrage und Grundentscheidung. Zur finalen Struktur sittlicher Erkenntnis und Entscheidung, in: StMor 42 (2003), 209 f (Abstract) und 421–435 (Volltext).

THOMAS VON AQUIN: Summa theologica (STh).

Tremblay, Réal : Le martyre, garant de la vérite morale, in: StMor 41 (2003), 331-349.

Wandinger, Nikolaus: Menschliche Perspektivität in ausgewählten Stellen Thomas von Aquins. – Innsbruck, 1993, online unter: http://theol.uibk.ac.at/itl/368.html .

Weiler, Rudolf: Naturrecht in Anwendung. "Johannes-Messner-Vorlesungen" 1996–2001. – Graz: Austria-Medien-Service, 2001.

Weiler, Rudolf: Prinzipienethik und Bindestrichethiken, in: Gesellschaft und Politik, Nr. 3/2002, 31-38.

WERNER, Micha H.: Diskursethik, in: Marcus Düwell/Christoph HÜBENTHAL/ Micha H. WERNER (Hg.): Handbuch Ethik. – Stuttgart; Weimar: Metzler, 2002, S. 140–151.

Dr. theol. Josef Spindelböck, Philosophisch-Theologische Hochschule St. Pölten, Wienerstr. 38, A-3100 St. Pölten

INFORMATIONSSPLITTER

SCHMIDINGER, Heinrich (Hg.): Wege zur Toleranz. Geschichte einer europäischen Idee in Quellen. – Darmstadt: Wissensch. Buchges., 2002. – 319 S. – ISBN 3-534-166620-5, Kt, EUR 24.90

Die gemeinsame Geschichte von Judentum, Christentum und Islam wurde oft mit Blut geschrieben: Kreuzzüge und andere Kriege, Verfolgungen und Pogrome sind nur einige Stichworte dazu. Häufig ging es um den "einzig" rechten Glauben, nicht selten um politische und wirtschaftliche Interessen, die religiös bemäntelt wurden.

Neben dieser leider oft sehr breiten Blutspur des Hasses auf die anderen und insbesondere auf die Andersgläubigen gibt es aber auch eine andere Spur durch die Geschichte, die der Idee der Toleranz. In allen Zeiten, in denen Menschen wegen ihres Glaubens leiden mussten, gab es auch einzelne bedeutende – und oft selbst betroffene - Persönlichkeiten, die auf unterschiedliche Weise Wege zur Toleranz wiesen. Diese Spur verfolgt Heinrich Schmidinger in den Kapiteln seines Buches durch Dokumente aus der Bibel und dem Koran, Schriften der Kirchenväter, von Theologen verschiedener Religionen, aus Recht und Politik sowie verschiedener historischer Anlässe, durch gut kommentierte und ausgewählte Textauszüge aus Literatur, Geschichtsschreibung, Humanismus, Philosophie, Mystik und Spiritualität.

Das Anliegen der Toleranz lässt sich am besten durch ein Zitat aus dem Buch selbst wiedergeben. In seiner im Jahre 1529 veröffentlichten Schrift argumentierte Juan Luis Vives "Über Eintracht und Zwietracht im Menschengeschlecht" in einer erstaunlich aktuellen Weise: "Ist es nicht barbarisch zu denken, dass das wahrhafte Wesen des Christentums genau darin bestehen soll, die Türken oder andere Araber leidenschaftlich zu verachten? Beziehungsweise dass sich derjenige, der viele von ihnen tötet, als Märtyrer betrachten dürfte, als ob das nicht der grausamste und perverseste Räuber besser könnte? Man muss die Türken lieben, weil sie Menschen sind, und jene, die den Worten Liebet eure Feinde folgen wollen, müssen sie so lieben, dass wir, was der wahrhaftigen Liebe eigen ist, gute Wünsche für sie hegen und ihnen das einzige und höchste Gut wünschen, nämlich die Erkenntnis der Wahrheit. Diese erhalten sie niemals durch unsere Beleidigungen und Verfluchungen, sehr wohl aber auf die Weise, in der wir sie erlangt haben, nämlich durch die Hilfe und Güte der Apostel, d. h. durch Argumente, die der menschlichen Natur und Vernunft entsprechen, durch guten Lebenswandel, durch Mäßigung und Zurückhaltung, sowie durch untadliges Verhalten, so dass wir selbst die ersten sind, die durch unsere Werke bezeugen, was wir lehren und fordern, und auf keinen Fall durch unser schlechtes Beispiel ihren Glauben an unsere Worte erschüttern." (S. 123)

Der große Verdienst dieses Buches liegt darin, viele solcher beeindruckender Textpassagen zusammen zu präsentieren, die ihrerseits sehr dazu anregen, die Originalquellen zu lesen.

BERATUNGSKOMMISSION GENTECHNIK UND BIOTECHNOLOGIE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

ZWISCHEN HOFFNUNG UND ENTSETZEN

Theologisch-Ethische Reflexionen zur Biochiptechnologie

Die hier vorgelegten Reflexionen wurden von der Beratungskommission Gentechnik und Biotechnologie der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstellt, der folgende Mitglieder angehören:

Dr. Egbert Flory, Biologe, Mitarbeiter am Paul-Ehrlich-Institut (medizinische Biotechnologie)

Prof. Dr. Uwe Gerber, Theologe, Leiter des Instituts für Theologie und Sozialethik an der TU Darmstadt

Dr. Wolfgang Leineweber, Oberkirchenrat, Pfarrer und Leiter der geschäftsführenden Stelle der Beratungskommission

Dr. Roswitha Löwer, Biologin, Mitarbeiterin am Paul-Ehrlich Institut (Virusforschung)

Dr. Hubert Meisinger, Studierendenpfarrer, Vizepräsident der European Society for the Study of Science and Theology

Hans-Christoph Rahlwes, Krankenhausseelsorger

Dr. Heribert Renn, Jurist im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau

Dr. Dieter Schäfer, Humangenetiker und Gynäkologe an der Universitätsklinik in Frankfurt am Main

Dr. Barbara Schaer, Biologin, früheres Mitglied der Kirchenleitung

Dr. Kurt Schmidt, Theologe und Ethiker

Wilhelm Wegner, Pfarrer und Umweltbeauftragter

ZUR EINFÜHRUNG

Unsere westliche Gesellschaft bringt ständig technische Neuerungen hervor. Beispiele hierfür sind Atom-, Informations-, Gen- und Nano-Technologie. Diese Technologien verändern ihrerseits unsere Gesellschaft. Beide Prozesse werden immer komplexer und stellen unsere Gesellschaft vor politische, ethische und juristische Herausforderungen, denen mit den herkömmlichen Antworten großenteils nicht mehr begegnet werden kann. Diese Entwicklungen erfordern auch deshalb weitergehende Überlegungen, weil Pluralisierung,

Individualisierung und die Verschiebung der Antworten auf die einzelnen Bürger bislang gültige Normen unterlaufen und neue Konsense notwendig machen. Die medizinische Ethik mit Prinzipien wie Fürsorge, Nicht-Schaden, Autonomie steht neuen Entscheidungssituationen gegenüber, etwa im Blick auf die Anwendung der Präimplantationsdiagnostik oder Verwendung von Biochips.

Die Biochiptechnologie stellt eine automatisierte molekularbiologische Analyse im Mikromaßstab dar, die zunehmend als eine Schlüsseltechnologie zur Datenerhebung in Genomforschung, Transkriptomforschung, Proteomforschung, Diagnostik und Arzneimittelforschung eingesetzt wird. Sie ermöglicht, genetische Information auf ein inertes Trägermaterial zu bringen und diese mit Proben von Gesunden oder Kranken in spezifischen Bindungstests zu untersuchen.

Zu solchen Entscheidungsfeldern kommen neue Überlegungen hinzu, ohne dass der Rückgriff auf herkömmliche theologische und philosophische Überlegungen ausreicht oder eine Rekursmöglichkeit auf eine "absolute Wahrheit" besteht, aus der dann Handlungsnormen deduziert werden könnten. Zugleich ergeben sich damit neue Formen der Zusammenarbeit: Seitens der Medizin und der damit verbundenen Natur- und Technikwissenschaften wird der interdisziplinäre Dialog mit Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaft gesucht. Gleichzeitig ergibt sich die Chance für Kirchen, theologische Wissenschaft, christlich orientierte Politiker und viele Bürger, sich auf einen solchen Dialog offen einzulassen.

Die neuen Technologien bleiben uns nicht werkzeughaft äußerlich, sondern sie verändern unsere Kommunikation und sie verändern uns selbst, indem wir eine "technische Infrastruktur" erhalten und zu Artefakten werden, zu so genannten Natur-Technik-Hybriden. In den Technologien kommen die menschliche Sehnsucht nach Heil-Sein ebenso wie der Wunsch nach Selbstund Weltbemächtigung zum Vorschein. Technik erhält einen humanen Sinn, der über die bloße Funktionalität hinausweist und sich in Träumen, Phantasien, Hoffnungen, aber auch in Optionen manifestiert. So ist der Umgang mit Biochips von mehreren Ambivalenzen geprägt: Einerseits möchten wir die Integrität unseres Körpers wahren und setzen andererseits dazu technische

¹ Das Genom ist die in einer Zelle vorhandene gesamte Erbinformation. Das Proteom entspricht der Gesamtheit aller in einer Zelle gebildeten Proteine (Eiweißstoffe). Das Transkriptom entspricht der Gesamtheit aller Botenstoffe (RNAs), die die Information des Genoms zum Zellapparat tragen, der anhand dieser Information die entsprechenden Proteine herstellt.

Mittel ein, die diese gefährden. Einerseits haben wir Angst vor dem Verlust unseres Körpers durch Krankheit und Tod, durch Altern und Vergänglichkeit, andererseits möchten wir unseren Körper durch die Aneignung technischer Behandlungsmethoden, Prothesen usw. sicher machen, machen ihn aber gerade dadurch zum Gegenstand und verlieren ihn. Wir möchten mittels Technologien gesund werden und bleiben, und zugleich kränkt uns die Technik als Verbesserungsinstrument tief. In dieser ambivalenten Situation müssen wir fragen: Wie weit können, sollen und dürfen wir gehen mit einer Selbst-Artefaktisierung? Welche "technisierten" Menschen wollen wir zukünftig sein? Diese Fragen müssen wir im Blick auf die neuen Technologien, hier im Blick auf den Einsatz von Biochips, in demokratischer Weise diskutieren.

Eine weitere Vorbemerkung ist notwendig im Blick auf ethische Orientierungs- und Begründungsmöglichkeiten. Neben dem herkömmlichen Verfahren einer normativ deduzierenden Ethik mit allgemein gültigen Antworten und utilitaristischen Verfahren, die Nützlichkeits-Hierarchien durch Beobachtung und Berechnung aufzustellen versuchen, wird heute zunehmend eine Ethik der sinnlich-körperlichen Wahrnehmung vertreten. Dieses ethische Modell setzt bei der sinnlichen Wahrnehmung der einzelnen Menschen und deren denkerischer Verarbeitung in theologischer, ethischer, juristischer usw. Absicht an. Dabei wird angenommen, dass die sinnlichen Wahrnehmungen, die in jedem Menschen Gefühle, Bedeutungen, Einstellungen, Entscheidungen und Handlungsweisen hervorrufen, sich ihrerseits nicht abbildhaft auf die Sinneswahrnehmungen zurückführen lassen: Es besteht ein Bruch zwischen sinnlichem Wahrnehmen und Sinn-Stiften. Ethiken der Metaphysik gehen von der Sinnstiftung aus und setzen normativ verbindlichen Sinn und Werte. Eine Ethik der sinnlichen Wahrnehmung hingegen geht vom Wahrnehmen aus und begreift Normen als demokratisch herzustellende Konsense und Kompromisse mit Kontrollen und Sanktionen. Eine solche Ethik verlangt eine "subjektive" Entscheidung des einzelnen Menschen und ist gleichzeitig eine "objektive" Herausforderung, indem der andere Mensch Anlass und Provokation für das sinnliche Wahrnehmen, Empfinden, Verhalten, Entscheiden und Argumentieren der jeweiligen Person ist.

Auch auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden:

Seitens des protestantisch-christlichen Glaubensverständnisses ist auf eine Erfahrung hinzuweisen, die in unserer Gesellschaft immer mehr verdrängt wird: Wir Menschen sind als einzigartige unterschiedlich geschaffen – und gerade deshalb können wir uns nie verstehen. In unserem menschlichen Wahrneh-

men sind wir demnach schon immer schuldig geworden. Indem Menschen einander begegnen, müssen sie gegenseitig unterstellen, dass sie mit ihrer Antwort dem anderen Menschen das für ihn Förderliche getan haben, tun und tun werden. Doch Menschen bleiben in ihrer geschöpflichen Eigenständigkeit einander stets fremd. Zugleich versuchen sie, sich zu verstehen, verleiben sich dabei den anderen Menschen schon immer ein und möchten ihn auf ihre Seite ziehen. Mit diesem Einverleiben verfehlen wir schon immer einander und sind schuldig geworden. Oder umgekehrt gesagt: Könnten wir den anderen Menschen mehr als nur vermutungsweise verstehen, dann müssten wir uns leiblich in ihn hineinversetzen und ihn empfinden können. Dies zu glauben und zu wollen sind Allmachtswahn und Hybris. Wir könnten dann endgültig und stets entscheiden, was gut und was böse ist. Gerade das wird in der Erzählung vom so genannten Sündenfall in 1. Mose 3 bestritten (s. auch Kap. IV).

Das Problem der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Biochips wird im vorliegenden Papier in vier Schritten erörtert:

- Im ersten Kapitel werden Technologien und Anwendung von Biochips dargestellt und deren Bedeutung für Wissenschaft und Medizin erörtert.
- Im zweiten Kapitel setzen wir uns mit einigen rechtlichen Aspekten zur Anwendung von Biochips auseinander.
- Danach werden im dritten Kapitel weiterführende Fragen in Bezug auf die gesellschaftlichen und politischen Implikationen der Biochiptechnologie aufgeworfen.
- Schließlich wird im vierten Kapitel die Auseinandersetzung mit theologisch-ethischen Aspekten aufgenommen, thematisch weitergeführt und zugespitzt.

I. TECHNOLOGIE UND ANWENDUNG VON BIOCHIPS UND DEREN BEDEUTUNG FÜR WISSENSCHAFT UND MEDIZIN

1. Genetisches Wissen - Krankheit und Gesundheit

Die Humangenetik ist ein Fachgebiet, in dem das gewonnene Wissen immer rascher zunimmt. Großen Anteil an der Beschleunigung des Wissenszuwachses haben die in diesem Fachgebiet entwickelten Methoden der Molekulargenetik. Immer mehr medizinische Fachdisziplinen greifen auf Erkenntnisse und Methodik aus diesem Bereich zu: z. B. "Molekulare Neurologie", "Molekulare Chirurgie", "Molekulare Gynäkologie". Dies führt zum einen zu einer

fortschreitenden Aufweichung der Grenzziehung zwischen Grundlagenforschung, klinischer Forschung und praktischer Anwendung. Zum anderen werden Gesundheit und Krankheit zunehmend unter molekularen Aspekten betrachtet. Wie gesund ein Mensch unter verschiedenen Umgebungsbedingungen ist bzw. bleibt und wie anfällig er für bestimmte Erkrankungen ist, wird dann vorrangig auf die genetische Konstitution dieses Menschen zurückgeführt (genetischer Determinismus).

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die genetische Ausstattung (Konstitution) eines Individuums nicht nur die Ursache einer bereits bestehenden, erblich bedingten Krankheit sein kann (z. B. Mukoviszidose), sondern dass sich aus ihr auch eine Anfälligkeit (Prädisposition) für künftige Erkrankungen ergeben kann. Diese Erkenntnisse werden bereits angewandt im Rahmen der so genannten prädiktiven Diagnostik, der Untersuchung eines gesunden Menschen auf Anlagen, die zu Erkrankungen im späteren Leben disponieren. Derzeit stehen hierbei Erkrankungen im Vordergrund, zu deren Auftreten schon eine Veränderung (Mutation) in einem einzigen Gen führen kann (monogene Erkrankungen). Bei manchen dieser Erkrankungen, z. B. der schweren Nervenkrankheit Chorea Huntington, kann die Erkrankungswahrscheinlichkeit bei entsprechender Anlage nahezu 100% betragen. Bei anderen Erkrankungen, z. B. bei familiärem Brustkrebs, ergibt sich hieraus lediglich eine mehr oder weniger große Erhöhung über das durchschnittliche Bevölkerungsrisiko. Von besonderer Tragweite wäre es aber, wenn eine zuverlässige prädiktive Diagnostik auch bei den so genannten Volkskrankheiten möglich wäre, also den Erkrankungen, von denen jeder Mensch früher oder später betroffen werden kann. Bei praktisch allen diesen Krankheiten (z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Krebserkrankungen, Autoimmunerkrankungen) handelt es sich allerdings um multifaktorielle Erkrankungen. An deren Entstehung sind mehrere bis zahlreiche Gene beteiligt (polygene Erkrankung). Darüber hinaus beeinflussen noch weitere, teils langfristig einwirkende Umwelteinflüsse wie Ernährung, Rauchen und Strahlung sowohl die Entwicklung wie den Verlauf der Erkrankung, z. B. durch sekundäre Schädigung des genetischen Materials. Auch psychosomatische Faktoren, z. B. negativer Stress, können eine Rolle spielen. Die Vorgänge, die zur Entstehung dieser Krankheiten führen (Pathogenese), sind dementsprechend schwierig zu verstehen und aufzuklären. Und der Anteil, den die einzelnen Faktoren zur Krankheitsentstehung beitragen, ist nur äußerst eingeschränkt abzuschätzen.

2. Genetisches Wissen – Erwartungen und Hoffnungen

Schon lange ist bekannt, dass Menschen individuell unterschiedlich auf ein und dieselben Medikamente reagieren können. Dies kann in vielen Fällen auf Unterschiede in deren jeweiliger genetischer Konstitution zurückgeführt werden. Teilweise konnte bereits nachgewiesen werden, dass und auf welche Weise eine Genveränderung zu einer besseren oder schlechteren Ansprechbarkeit auf ein bestimmtes Medikament führt. Der sich hiermit befassende Wissenschaftszweig der Pharmakogenetik erlangt zunehmende Bedeutung. Fortschritte auf diesem Gebiet würden zu einer gezielteren und nebenwirkungsärmeren Behandlung von Krankheiten beitragen. Dies würde den Hoffnungen der Öffentlichkeit entgegenkommen, die insbesondere auf eine bessere Behandlung von Krankheiten gerichtet sind. Bislang nehmen allerdings vor allem die diagnostischen Möglichkeiten zu (pränatales Screening, Präimplantationsdiagnostik, prädiktive Testung).

Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass wir in einer Zeit knapper werdenden Geldes leben – lean management, outsourcing, Kosten-Nutzen-Analyse. Und in Zeiten knappen Geldes werden Leistungen, auch Forschungsprojekte und medizinische Leistungen, immer häufiger unter Kosten-Nutzen-Erwägungen gesehen.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich, dass die molekulare Medizin nicht nur darauf abzielt, den Informationsgehalt und die Struktur der menschlichen Gene aufzuklären, sondern auch deren Regulation und Zusammenspiel. Neue molekulare Techniken zur Erkennung von Prädispositionen werden entwickelt und Analysemethoden, die eine individuellere Behandlung von Erkrankungen ermöglichen. Die Anwendung von molekulargenetischen und zellbiologischen Erkenntnissen auf Medizin und Pharmakologie kann damit eine Chance darstellen, eine effiziente gesundheitliche Vorsorge ebenso wie eine wirksame und dennoch nebenwirkungsarme Behandlung des Einzelnen zu erreichen. Die Möglichkeit, die Entstehung von Krankheiten am Ort ihres Entstehens in der Zelle mit molekulargenetischen Methoden gewissermaßen "zu beobachten", ermöglicht ein besseres Verständnis der eigentlichen Krankheitsursachen. Damit wird die Beseitigung von Krankheitsursachen möglich, wo heutzutage oft nur deren Folgen, nämlich die Krankheitserscheinungen (Symptome) einer Behandlung zugänglich sind. Eine solche krankheitsbezogene Genomforschung erweist sich jedoch als äußerst komplex, da nicht nur viele involvierte Gene identifiziert werden müssen, sondern auch ihr jeweiliger Beitrag zu einer bestimmten Erkrankung entschlüsselt werden muss. Dazu müssen unter anderem Techniken entwickelt werden, die schnell sind, wenig Probenmaterial verbrauchen, einen hohen Durchsatz mit hohem Informationsgewinn gewährleisten und in der Zukunft einfach und preisgünstig in breitem Maßstab anzuwenden sind. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Entwicklung und Anwendung der Biochiptechnologie.

3. Biochiptechnologie - Was sind Biochips?

Vereinfacht gesagt, besteht ein Biochip aus einer kleinen Platte aus Glas, Nylon, Gold oder sonstigem geeigneten inerten Material. Darauf werden mehrere hundert bis mehrere tausend kurze bekannte Biomoleküle (DNA, RNA, Peptide) in definierter Mikroanordnung fixiert (Microarray). Jeder dieser Messpunkte ist mehrfach abgebildet, um größere Testsicherheit zu gewährleisten. Auf diesen Biochip wird die zu untersuchende Probe wie z. B. Blut. Abstriche oder anderes biologisches Material in entsprechend labortechnisch aufbereiteter Form aufgebracht. Die in der Testprobe enthaltenen frei beweglichen Biomoleküle (DNA oder RNA oder auch Antikörper) binden dann an die Messpunkte auf dem Biochip, wenn sie wie ein "Schlüssel ins Schloss" passen. Diese Reaktion wird meist durch geeignete Signalgeber, meist Fluoreszenzfarbstoffe, die an die Testmoleküle gekoppelt werden, sichtbar gemacht. In vergleichenden Analysen kann durch den Einsatz von verschiedenen Fluoreszenzfarbstoffen eine Übereinstimmung oder eine Abweichung zwischen den Testproben bestimmt werden. Die Reaktionen der Testproben auf dem Biochip werden mit geeigneten Analysegeräten gemessen und ausgewertet. Die große Anzahl an Messergebnissen kann nur computergestützt bewältigt werden.

4. Biochiptechnologie – Was können Biochips?

Gegenüber herkömmlichen Analysemethoden bringt die Biochip-Analyse einige Vorteile. Die Miniaturisierung erlaubt eine erhöhte Synchronisierung und damit eine erhöhte Beschleunigung von Analysen, durch Minimierung des Probevolumens der Testreihen wird eine deutliche Materialersparnis erzielt. Das alles kann sich besonders bei seltenen und deshalb kostbaren biologischen Proben als wichtig erweisen. Die Biochip-Analyse führt zu einer erheblichen Steigerung der Effizienz und der Messgenauigkeit des Analysevorgangs und zu einer höheren Flexibilität und Mobilität der Analyse. Je nach Dichte der

auf den Trägermaterialien aufgebrachten Medien lassen sich mehrere tausend Analysevorgänge auf einem Biochip unterbringen.

Die Biochiptechnologie wird bereits in folgenden Gebieten angewandt: Erbgutanalysen (z. B. in der Gerichtsmedizin, Kriminologie), Pathogen- und Infektionsanalytik (z. B. Suche nach krankheitsauslösenden Substanzen und Erregern), humangenetische Diagnostik, klinische Diagnostik im veterinären und humanen Bereich (z. B. Vaterschaftstest, Identifikation von kompatiblen Spender-Empfängerpaaren bei Transplantationen). Biochips können z. B. zur Detektion von Unterschieden zwischen Tumorzellen und normalen Zellen genutzt werden, was zur Identifikation bislang unbekannter Gene und eventuell zur Entwicklung von neuen Medikamenten führen könnte. Gerade von Genaktivitätsstudien - Erstellung von Genexpressionsprofilen - sowie der Untersuchung von DNA-Sequenzunterschieden - Analyse von genetischen Polymorphismen (Normvarianten) - verspricht man sich Erkenntnisse über Merkmale, die für multifaktorielle Erkrankungen prädisponieren oder bei der individuellen Reaktion auf bestimmte Medikamente eine Rolle spielen. Biochips, die sich zur Charakterisierung der Wirkung von Medikamenten im Organismus eignen, könnten zur Überwachung und Qualitätssicherung von neuen Therapien genutzt werden.

Auch in der Lebensmittel- und Umweltanalytik werden Biochips eingesetzt, z. B. im Bereich der Identifizierung von Krankheitserregern und von Keimen, die Lebensmittel verderben können. Da Rohstoffe aus gentechnisch modifizierten Organismen wie Soja, Mais und Raps gekennzeichnet werden müssen, könnten durch die Chiptechnologie die Herkunft von Pflanzen- und Tierarten bestimmt und ihr quantitativer Anteil, auch in bereits verarbeiteten Lebensmitteln, ermittelt werden.

5. Biochiptechnologie - Welche Zukunft haben Biochips?

Kommerziell angeboten werden bislang nur wenige Standardchips, z. B. durch den US-amerikanischen Marktführer Affymetrix, die deutsche Firma Biochip, die Genescan Europe AG. Einige Wissenschaftslabore entwickeln spezifische Biochips für die Forschung, das deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg z. B. einen Biochip für bestimmte Krebserkrankungen.

Einer größeren Verbreitung der Biochiptechnologie in Forschung und Entwicklung in kleineren medizinischen und naturwissenschaftlichen Labors oder Instituten standen bisher die hohen Kosten für Herstellung und Anwendung der Biochips entgegen: nämlich für die Synthese der gewünschten Biomole-

küle, ihre Aufbringung auf den Biochip, vor allem aber für die Auswertegeräte und die Software zur Aus- und Bewertung der erhaltenen Datenfülle, die eine Herausforderung der Bioinformatik darstellt. Die weitere Entwicklung der Chiptechnologie und ihr Einsatz als selbstverständliche Routine in der Diagnostik in Krankenhäusern, Arztpraxen oder gar Apotheken ist aber durchaus zu erwarten. Hieraus ergibt sich die Chance, im Sinne einer Demokratisierung den Nutzen von Forschungsergebnissen allen Menschen zugute kommen zu lassen, unabhängig von deren Vermögen, Lebensraum oder Bildungsstand. Dem entgegen stehen allerdings Bestrebungen, die Nutzung von Forschungsergebnissen durch Patentierung und Monopolisierung einer Reglementierung nach marktwirtschaftlichen oder anderen Kriterien zu unterwerfen. In den letzten Jahren hat es auch in Deutschland bereits Bestrebungen gegeben, die Möglichkeiten der Biochiptechnologie in ein erweitertes Konzept des Neugeborenenscreenings einzubeziehen. Der Einsatz von Biochips in pränataler Diagnostik und Präimplanationsdiagnostik bis hin zu einem Bevölkerungs-Screening ist nicht auszuschließen. Direkte Auswirkungen auf die Behandlung von Patienten werden sich dadurch ergeben, dass Biochips die Grundlage für eine stärker individuell ausgerichtete Arzneimitteltherapie legen können.

II. EINIGE RECHTLICHE ASPEKTE ZUR ANWENDUNG VON BIOCHIPS

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, alle (möglichen) Fragestellungen zu behandeln, die sich aus der Biochiptechnologie und ihrer Anwendung in der wissenschaftlichen, diagnostischen, therapeutischen und industriellen Praxis aus rechtlicher Sicht ergeben. Deshalb beschränken wir uns im Folgenden auf die Skizzierung einiger verfassungs-, datenschutz-, sozial-, patent-, zivil- und straf-(sanktions-)rechtlicher Aspekte bzw. Forderungen.

1. Grundrechte der betroffenen Personen

Das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland regelt u. a. die Grundrechte der Bürger. Auch Menschen mit Krankheit und/oder Behinderung sind Träger von Grundrechten (grundrechtsmündig); d. h. sie haben eine eigene Menschenwürde, ein eigenes Recht insbesondere auf Persönlichkeit, Freiheit, Gleichbehandlung, Bildung, Religions- und Meinungsfreiheit,

Schutz von Ehe und Familie, Beruf, Eigentum und Abwehr von unrechtmäßigen Eingriffen (Art. 1 ff. GG).

Mit dem Gebot der Achtung der Menschenwürde sind Diskriminierungen von Menschen, z. B. wegen ihrer Krankheit oder Behinderung, unvereinbar. Daher sind diskriminierende Maßnahmen in der Biochiptechnologie und ihrer Anwendung (Diagnostik, Therapie, Umgang mit Patienten etc.) zu unterlassen. Die Einrichtung bzw. der Betrieb ist so zu gestalten, dass die Achtung der Menschenwürde jederzeit für jeden Einzelnen gewährleistet ist.

Art. 2 Abs. 1 GG schützt Persönlichkeit und Freiheit der gesunden und kranken Menschen.²

Dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entspricht die Befähigung zu Selbstständigkeit und Selbstverantwortung sowie deren Achtung. Daher ist zu allen Maßnahmen, die eine bestimmte Person betreffen, deren Zustimmung einzuholen. Sie ist an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihren Fähigkeiten zu beteiligen; das setzt eine intensive und umfassende Aufklärung voraus. Sie hat das Recht, die Zustimmung zu verweigern, insbesondere wenn die Gefahr eines Nachteils für sie besteht. Im Zweifelsfall ist ein rechtlicher Betreuer als gesetzlicher Vertreter zu bestellen. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich aus dem Persönlichkeitsrecht (s. 2.).

Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) ergibt sich, dass die Biochiptechnologie grundsätzlich allen betroffenen Personen (Patienten, Ärzten, Krankenhäusern etc.) zugänglich sein muss (evtl. Kollision mit Patentrecht bzw. Eigentumsrechten bestimmter Unternehmen; s. 3. und 4.). Entsprechendes gilt für alle o. g. Grundrechte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Grundrechte zwar in erster Linie Abwehrrechte der Bürger gegenüber dem Staat sind. Dieser ist aber verpflichtet, für die (Anwendung der) Chiptechnologie Bedingungen zu schaffen, die den betroffenen Menschen die Verwirklichung ihrer Grundrechte, insbesondere Persönlichkeits- und Freiheitsrechte, ermöglichen. Etwaige Einschränkungen darf der Staat nur durch Gesetz (also durch das von der Verfassung legitimierte Legislaturorgan) unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit vornehmen.

² Durch Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht nur die Freiheit des bürgerlichen, "gesunden", "normalen" Menschen geschützt, sondern gerade auch und besonders die des "anderen", "kranken", "behinderten" Menschen, die Freiheit zu "Krankheit", "Behinderung", "Abweichung".

2. Datenschutz

Spätestens seit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Volkszählungsgesetz 1983 ist auch in der Bevölkerung die Bedeutung des (Grund-) Rechts auf informationelle Selbstbestimmung präsent: Jeder hat das Recht, "grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen" (BVerfGE 65, 42). D. h., die Erhebung von personenbezogenen Daten (Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person) erfolgt grundsätzlich bei der betroffenen Person (§ 67a SGB X) und darf sich nur auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten beziehen. Auch die Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten bedarf grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Person (ggf. ihres gesetzlichen Vertreters).

Bei der Erhebung und Weitergabe durch Ärzte (auch im Krankenhaus) ist in jedem Einzelfall auf die Entbindung von der Schweigepflicht (§ 203 StGB) und die Einhaltung der Aufklärungspflicht zu achten. Sie sind wesentliche Voraussetzungen für die informationelle, diagnostische und therapeutische Selbstbestimmung. Im Zweifel sind die Daten vor der Weitergabe so zu anonymisieren, dass eine Zuordnung zu einer bestimmten Person (durch das Institut, Labor oder andere "Dritte"), nicht möglich ist.

Erhobene wie auch zurückfließende personenbezogene Daten (z. B. Diagnosen, Befunde) sind vor dem Zugriff Dritter (insbesondere bei evtl. Beschlagnahme oder Kontrolle) zu schützen. Dies gilt insbesondere für prädiktive Diagnosen.

Der Datenschutz ist durch entsprechende Standards der Verfahrensabläufe, Sicherheitseinrichtungen und Mitarbeiterinformationen sowie internen und externen Kontrollen sicherzustellen.

3. Sozial- und Privatversicherung

In der Sozial- und Privatversicherung besteht bei Krankheit – schon jetzt – die Gefahr der erheblichen Ungleichbehandlung (Rationierung). Diese wird durch den Einsatz von Biochips verschärft. Bestimmte Informationen führen bei der Privaten Krankenversicherung sogar zum Ausschluss bzw. zur Beendigung des Versicherungsvertrages ("zu hohe Risiken"). Die Gesetzliche Krankenversicherung soll insbesondere wegen der knappen Mittel diverse Präventionen und Therapien nicht bezahlen.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die erforderlichen Leistungen sicherzustellen und Rationierung sowie Ungleichbehandlung zu verhindern. Der an der Arbeitsunfähigkeit orientierte Begriff "Krankheit" ist zu überdenken. Die Versicherer dürfen während des bestehenden Versicherungsverhältnisses keinen Zugang zu für die betroffene Person problematischen (prädiktive Diagnosen usw.) personenbezogenen Daten erhalten (s. Diskriminierungsverbot). Das Gleiche gilt für Arbeitgeber, Behörden usw.

4. Patentrecht

Das (deutsche und europäische) Patentrecht ist (ebenfalls) so zu gestalten, dass Rationierung und Monopolisierung der Patente verhindert wird. Dies ist zur Zeit nicht garantiert. Grundsätzlich ist eine Überprüfung der Patentierfähigkeit bestimmter Erfindungen (Entdeckungen, Erzeugnisse, Methoden) der Gentechnologie erforderlich ($\S\S$ 1 – 5 PatG).

5. Zivilrecht/Arzt-/Krankenhausrecht

Die oben genannten Ausführungen machen deutlich, dass auch im Bereich der privat-/schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen Arzt, Krankenhaus und Patient und gegebenenfalls zwischen Labor/Forschungsinstitut und Patient Klarstellungen im Vertragsarztrecht/Krankenhausrecht zum Schutz der Interessen der Patienten erforderlich sind; dies betrifft insbesondere Rechte und Pflichten des Arztes, Art und Umfang der Aufklärung, Mitwirkungspflichten, Diskriminierungsverbot und Rechtsschutz (z. B. Widerrufsrecht) des Patienten sowie Zertifizierungs- und/oder Qualitätsmanagement-Systeme.

6. Sanktionsrecht

Das gegenwärtige Sanktionssystem des Strafrechts ist zur Durchsetzung der in 1–5 genannten Normen, insbesondere Grundrechten, nicht immer das geeignetste Mittel. Deshalb ist zu überlegen, ob nicht auch andere Konfliktlösungsinstrumente, z. B. Beratungspflicht, Mediation, Ombuds-, Schiedsstellen, Vertragsstrafen, Umkehr der Beweislast, Haftpflichtversicherung, Patientenanwälte, Qualitäts-/Garantievereinbarungen etc. (gesetzlich oder/und vertraglich) oder Zielvereinbarungen genutzt werden müssen, um der Durchund Umsetzung von Rechten lobbyistisch schwach vertretener und daher besonders schützenswerter Personen Geltung zu verschaffen.

III. WEITERFÜHRENDE FRAGESTELLUNGEN IN BEZUG AUF DIE GESELLSCHAFTLICHEN UND POLITISCHEN IMPLIKATIONEN DER BIOCHIPTECHNOLOGIE

Die Entwicklungen auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik stehen in engem Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Es handelt sich um Prozesse gegenseitiger Beeinflussung, die im Einzelnen schwer zu analysieren sind. So hat auch die in Kapitel 1 beschriebene Entwicklung der Biochips gesellschaftliche und politische Auswirkungen und ist ihrerseits von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Interdependenzen können hier nicht in ihrer Breite aufgezeigt werden, sondern wir möchten einige Aspekte zum weiteren Nachdenken ansprechen.

1. Herausforderungen für die Politik im Allgemeinen und für die Gesetzgebung im Besonderen

Am Beispiel der Biochiptechnologie wird deutlich, wie der Gesetzgeber in Bezug auf die im vorigen Kapitel aufgeworfenen Fragen, aber auch in Bezug auf die im Folgenden benannten Politikbereiche herausgefordert ist. Es sind Regelungen zu formulieren, die sich auf zukünftige Entwicklungen beziehen. Nach einem gesellschaftlichen Diskurs sind durch die legitimierten Organe entsprechende Gesetze zu verabschieden. Tatsächlich verlaufen die Veränderungsprozesse oft schleichend, ungesteuert und ohne demokratische Beteiligung und Kontrolle. Die langfristigen Auswirkungen sind beim Einsatz neuer technischer Verfahren nicht exakt abschätzbar. Sind sie erst einmal etabliert, ist eine Umsteuerung politisch und wirtschaftlich riskant und schwierig.

Schließlich sind alle am demokratischen Diskurs Beteiligten darauf angewiesen, die äußerst komplexen und oft nicht eindeutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf durchschaubare, vereinfachte und eindeutige Aussagen zu reduzieren, um die Phänomene und die damit verbundenen Probleme überhaupt verstehen und kommunizieren zu können (siehe dazu Punkt 3). Jede Reduktion der Komplexität erhöht jedoch die Gefahr falscher Schlussfolgerungen und politischer Fehlentscheidungen.

Folgende Politikbereiche sind von der Entwicklung und dem Einsatz der Biochiptechnologie besonders betroffen:

a) Gesundheitspolitik

Nach §2(1) SGB V haben "Qualität und Wirksamkeit der Leistungen … dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen". Tatsächlich ist die Gesundheitspolitik aber dabei, die Kosten zu dämpfen, Leistungen zu begrenzen oder aus dem Leistungskatalog auszugliedern. Das stellt die unterschiedslose Teilhabe aller Leistungsempfänger am medizinischen Fortschritt in Frage. Zurzeit wird der Einsatz von Biochips noch in großem Maße durch die Bereitstellung von Forschungsgeldern finanziert. Würde der Einsatz von Biochips zu einer allgemein anerkannten Methode der flächendeckenden Vorsorge für alle, wäre die Finanzierung nicht gewährleistet. Außerdem trägt die zunehmende Patentierung bestimmter medizintechnischer Verfahren zu einer erheblichen Verteuerung bei.

b) Forschungspolitik

Die Freiheit der Forschung ist ein grundgesetzlich verankertes Recht, das seine Begrenzung aber z. B. durch die Finanzierung von Forschungsvorhaben findet. Forschung wird nicht nur im öffentlich-rechtlichen Raum betrieben, sondern ist in ganz erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert. Zwischen beiden Bereichen gibt es intensive Beziehungen. Da die privatwirtschaftlich finanzierten Forschungsvorhaben in hohem Maße anwendungsorientiert sind und eine schnelle wirtschaftliche Verwertung zum Ziel haben, stellt sich die Frage, in welchem Maß diese Zielsetzung die Entscheidung über die Durchführung von Forschungsvorhaben beeinflusst. Eine weitere Frage ist die nach dem Verhältnis von öffentlicher Förderung und der privatwirtschaftlichen Nutzung von Forschungsergebnissen.

c) Sicherheitspolitik

Die spektakulären terroristischen Akte der letzten Jahre hatten zahlreiche sicherheitspolitische Maßnahmen zur Folge, die bis in das alltägliche Leben der Menschen spürbar sind. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Methoden sind dabei von großer Relevanz. Im Kapitel über die rechtlichen Aspekte der Anwendung von Biochips ist schon ausführlich auf die datenschutzrechtlichen Probleme eingegangen worden. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Biochiptechnologie es ermöglicht, in

großem Umfang flächendeckende Untersuchungen durchzuführen und personenbezogene Daten z. B. über bestimmte genetische Dispositionen oder die ethnische Zugehörigkeit zu erfassen. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, wie schnell staatliche Organe und politische Verantwortungsträger bereit sind, in Bedrohungssituationen den Schutz solcher Daten zur Erlangung einer vermeintlich größeren Sicherheit preiszugeben. Auch Versicherungen haben ein Interesse an den mit Hilfe von Biochips gewonnenen Daten, weil sich damit Risiken besser kalkulieren und die Prämien entsprechend angleichen lassen.

2. Fragen des Menschenbildes

Die mit Hilfe der Biochiptechnologie gewonnenen Erkenntnisse haben Einfluss auf das Selbstverständnis der Menschen, genauso wie umgekehrt der naturwissenschaftlichen Erforschung des Menschen ein bestimmtes Verständnis vom Menschen vorausgeht.

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Biochips für Diagnose und Therapie geben Anlass, erneut über Begriffe wie "Krankheit" und "Gesundheit" nachzudenken. Die Bedeutung dieser Begriffe für das Individuum und die Gesellschaft kann erst angemessen erfasst werden, wenn man sich klar macht, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen "krank" und "gesund" nicht getroffen werden kann. Es gibt keine allgemein gültige Definition von Krankheit. Die Naturwissenschaft kann lediglich Zustände beschreiben und unterscheiden. So sind "Krankheit" und "Gesundheit" als Pole einer Menge von Zuständen zu verstehen, bei denen individuelle und gesellschaftliche Faktoren eng miteinander verbunden sind.

Dieser nüchternen Beschreibung stehen die hohen Erwartungen zur Seite, die von den Menschen an die medizinischen Erkenntnisse und deren Anwendung gerichtet sind. Sie sollen angeblich der Verbesserung der Natur dienen. Stattdessen sind Enttäuschung und Kränkung Reaktionen auf solche uneingelöste Versprechen. Mit dem Fortschritt der Medizin hat sich die Einstellung zum menschlichen Körper und der Umgang mit ihm in Richtung einer Objektivierung des eigenen Körpers verändert: Der Körper und seine Teile (Zellen, Gewebe, Organe) erscheinen als Reservoir, das für Forschungszwecke und zur Therapie (Heilung) genutzt werden kann. Im Extremfall werden Körper und Körperteile zu einer handelbaren Ware. Damit stellt sich die Frage nach der Personalität und der Identität des Menschen ganz neu. So kann neben die Erkenntnis, dass jemand durch die Zustimmung zur Entnahme seines Ge-

webes oder die Bereitstellung eines seiner Organe etwas sehr Wertvolles zur Verfügung stellt (und deshalb wertvoll ist), das abgrundtiefe Entsetzen treten, wenn dieser Mensch erfährt, dass er genetisch für eine tödliche Erkrankung disponiert ist. Und dieses Erbe kann nicht einmal ausgeschlagen werden.

3. Kommunikation und Medien

Die Biochiptechnologie kann auch als Teilaspekt der Informationstechnologie angesehen werden. Dabei ist ein Ziel, die Datenmenge so zu reduzieren und auszuwählen, dass sie überschaubar und nutzbar wird. Dieses Ziel steht in Spannung zur zunehmenden Komplexität der Erkenntnisse und zur bereits erwähnten Individualisierung, die der Biochiptechnologie inhärent ist. Weil Grenzen und Abgrenzungen nur kommunikativ bearbeitet werden können, spielen Übersetzungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit in den Beziehungen Arzt – Patient, Forscher – Forscher, Forschung – Öffentlichkeit und im gesellschaftlichen Diskurs eine entscheidende Rolle. Ob diesem Anspruch in der Aus- und Weiterbildung, bei Personalentscheidungen und in den verschiedenen Lebensbereichen unserer Gesellschaft immer entsprochen wird, ist sehr fraglich. Dabei fällt den Medien eine wichtige Aufgabe zu. Diese neigen zu einer spezifischen Reduktion komplexer Sachverhalte, um die Ware Information besser verkaufen zu können. Deshalb sind besondere Maßstäbe an die journalistische Verantwortung im Umgang mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und dem medizinischen Fortschritt anzulegen.

IV. THEOLOGISCH-ETHISCHE ASPEKTE

In den Dialog über die Verwendung von Chips, der bis jetzt fast ausschließlich in akademischen Kreisen und Medien und noch zu wenig in der Öffentlichkeit geführt wird, bringt christliche Theologie anthropologische und kommunikativ orientierte Optionen ein.

- Wir Menschen sind Geschöpfe Gottes und sind als geschaffene Wesen abhängig vom Schöpfer, von unseren Eltern und Bezugspersonen, ebenso von Licht, Luft und Nahrung. Wir gehören uns nicht selbst. Zugleich machen wir aber auch die Erfahrung, dass in dieser Abhängigkeit unsere Freiheit wurzelt, als selbständige Person auf andere Menschen zu antworten, mit ihnen unsere Gesellschaft und Umwelt, auch mittels Medizin, zu gestalten. Die Zuwendung des Schöpfers und anderer Menschen macht den einzelnen

Menschen frei und verpflichtet ihn zugleich, selbständig in eigener Verantwortung zu antworten. Und diese Antworten sind immer ambivalent, indem sie Leben erhalten und heilen und indem sie zugleich Leben zerstören. In diesem Sinn verfährt auch die Medizin: Sie heilt, rettet, erhält Leben und zugleich löscht sie Leben aus. (In dem griechischen Wort *pharmakon* kommt diese Doppeldeutigkeit zum Ausdruck, da es zugleich "Gift" und "Heilmittel" bedeutet.)

- Da wir Menschen nach jüdisch-christlicher Erfahrung traditionsgemäß schon immer gegeneinander schuldig werden, bedarf auch jede medizinische Entscheidung schon immer der Vergebung unseres Schuldiggewordenseins. Dies macht solche Entscheidungen grundsätzlich doppeldeutig: Der Arzt muss die Entscheidung darüber, ob er Chips in bestimmten Situationen verwendet, eigenverantwortlich ohne Rekurs auf eine "höhere Instanz" treffen - und zugleich ist er völlig entlastet, weil er nicht an die Stelle des anderen Menschen treten kann, weil er nicht dessen Gesundheit oder Krankheit gewissermaßen selbst durchführen und für den Patienten nicht über die objektiv richtige bzw. objektiv falsche Handlung entscheiden kann. Die Entscheidung bleibt eine subjektive Aufgabe, das ärztliche Fachwissen dagegen unterstellt so etwas wie Objektivität. Die schwierige und spannende Aufgabe ist es, diese beiden in uns schon immer vermischten Erfahrungen weder völlig auseinander zu halten noch sie zu verwechseln oder gar sie zu identifizieren. Arzt und Forscher in der Medizin können nicht auf vermeintlich objektive medizinische, gleichsam neutrale und außerhalb der Patient-Arzt-Pfleger-(Krankenkasse-) Kommunikation liegende Verfahren rekurrieren. Sie werden sich gemeinsam beraten, aber sie müssen jeweils selbständig "im Innern" eine persönliche Entscheidung treffen, auch wenn sie dann diese mit ihren Folgen wiederum kollektiv "nach außen" verantworten. Auch Patienten müssen in allen Entscheidungen ihre Selbstständigkeit bewahren können.
- "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Über die Würde oder Lebendigkeit des Patienten können wir von uns aus weder positiv noch negativ befinden, wenn wir unter Würde die Erfahrung verstehen, dass sie ein unerwartetes Geschenk, eine befreiende Gabe Gottes durch andere Menschen an uns ist und wir also schon immer Würde geschenkt bekommen haben. Was wir aber verhandeln müssen, ist der Umgang mit Verletzungen der Menschenwürde. Es geht also nicht um die uns entzogene Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen – diese ist gemäß christlichem Glauben allein

bei Gott gleichsam aufbewahrt und nicht durch uns Menschen machbar – , sondern um unseren demokratischen, konsensuellen Umgang mit der Verletzbarkeit und den Verletzungen der Menschenwürde.

Würde ist keine Eigenschaft an einzelnen Menschen (wie es etwa Peter Singer³ über die Leidensfähigkeit und über das Bewusstsein als Person-Werdung zu definieren versucht), sondern eine Gabe und zugleich eine Aufgabe, die andere Menschen mir zusprechen und mich dadurch zum Geschöpf, zur lebendigen Person machen. Würde ist, so kann man sagen, eine einseitige, asymmetrische Kommunikationsweise der Anerkennung, die immer vom anderen Menschen ausgeht. Nehmen wir den Gedanken von der vormoralischen Schuldigkeit von uns Menschen aus 1. Mose 3 auf, dann haben wir von uns aus die Würde des anderen Menschen schon immer verletzt und sind aber zugleich verpflichtet und dazu befreit, alles – unterstellend und nie endgültig wissend – zu tun, was wir für die Würde des anderen Menschen für förderlich halten.

- Technologien sind nicht "als solche", also neutral gesehen, gut oder schlecht, richtig oder falsch konzipiert. Richtig und falsch in der Anwendung werden sie in den Händen der Experten. Darum führen Kirchen Diskurse über Chancen und Risiken neuer Technologien, veranstalten Diskussionsforen in Gemeinden, im Religionsunterricht und in Medien, damit Bürger informiert eigene Entscheidungen treffen und diese für sich und andere Menschen begründen können. Wahrnehmen und Anerkennen der Geschöpflichkeit stellen im Zusammenhang mit den neuen Technologien Dimensionen dar, in denen sozial-ethisch eine permanente Demokratisierung zum Ausdruck kommen kann.
- Die Aufrechterhaltung von Stoffwechselfunktionen durch Maschinen, die Verschmelzung des Körpers mit technischen Implantaten und die Nutzung von "denkenden Chips" ist bereits geschehen. Die Homöotechnik verändert unsere menschliche Natur. Wir können uns selbst in Artefakt-Kreaturen verwandeln. Ist es aber in Ordnung, dass wir nicht mehr zwischen "ich" und Chip unterscheiden? Setzen wir auf die Technik-Symbiose, weil wir gemerkt haben, dass es die in der vereinsamenden Informationsgesellschaft vehement gewünschte Symbiose zwischen uns Menschen nicht gibt und diese Symbiose als Heil stattdessen von einer Technik-Mensch-Symbiose erwarten? Hebt dieser Wunsch nach symbiotischer Unmittelbarkeit nicht die

³ Peter Singer: Praktische Ethik. – Stuttgart: Reclam, ²1994.

Einzigartigkeit und Geschöpflichkeit, die Sterblichkeit und Unauslotbarkeit eines jeden von uns Menschen auf? Welche narzisstische Kränkung tun wir uns an, wenn Chips oder überhaupt Technik als Instrumentarium für die Verbesserung des Menschen firmieren?

SCHLUSSBETRACHTUNG

Das Problem der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Biochips ist nicht "objektiv" auflösbar, sondern es muss je "Fall" als eine Dimension der Arzt-Patient-Kommunikation wahrgenommen, entschieden und verantwortet werden. Es geht entsprechend nicht zuerst um die moralische Aufforderung zu mehr Verantwortungsbewusstsein, sondern um körperlich-sinnliche Wahrnehmung des anderen Menschen, die uns frei macht und zugleich verpflichtet zu Entscheidungen, Handlungen, Unterlassungen, die wir persönlich verantworten müssen.

Was sagen Artefakt-Menschen zu ihrer Situation? Ihre Erfahrungen sind in dem Sinne ambivalent, dass z. B. schon Dialyse oder Herzschrittmacher als Segen und als Fluch zugleich erfahren und wahrgenommen werden, als Überlebenschance und als hoffentlich funktionierender Fremdkörper, als Lebenshilfe und als Aggressionsobjekt. Diese Spannung gilt es wach zu halten in den Technologie-Debatten über die Verwendung von Biochips.

Darmstadt, den 16.03.04 gez. OKR Dr. Wolfgang Leineweber

Zusammenfassung

BERATUNGSKOMMISSION GENTECHNIK UND BIO-TECHNOLOGIE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU: Zwischen Hoffnung und Entsetzen. Theologisch-Ethische Reflexionen zur Biochiptechnologie. ETHICA 13 (2005) 1, 49–68

Die Beurteilung der Biochips zeigt sich in vielen Debatten ambivalent: zum einen die Hoffnung, mittels Technik die Befreiung von Krankheiten und Risiken weiter voranzubringen, zum andern die Furcht, durch diese Technik Freiheit und Selbstbestimmung erheblich einzuschränken und den menschlichen Körper immer weiter zu

Summary

ADVISORY COMMISSION ON GENETIC ENGINEER-ING AND BIOTECHNOLOGY OF THE PROTESTANT CHURCH OF HESSE-NASSAU: Between hope and horror. Theological-ethical reflections on biochip technology. ETHICA 13 (2005) 1, 49–68

In many debates the evaluation of biochips has been discussed ambiguously: on the one hand, there are hopes of technology bringing us closer to a release from diseases and risks; on the other hand, there is a fear of technology considerably restricting personal freedom and self-determination as well as increasingly technicizing the human

technisieren. In der ethischen Beurteilung zwischen Segen und Fluch kommt dabei der sinnlich-körperlichen Wahrnehmung dieser Technik als funktionierendem Fremdkörper eine wichtige Bedeutung zu.

Biochiptechnologie

body. When ethically judging this technology as being both a blessing and a curse, the sensual and physical perception of it as a *functioning foreign body* plays a significant role.

Biochip Technology

Beratungskommission Gentechnik und Biotechnologie, Referat Seelsorge, Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, Paulusplatz 1, D-64285 Darmstadt Andrea.Maassen-Kelch@EKHN-KV.de

FRANK OEHMICHEN - BERNHARD IRRGANG

ETHISCHE FRAGEN DER KÜNSTLICHEN ERNÄHRUNG

Dr. Frank Oehmichen, 1983–1989 Medizinstudium, 1989 Staatsexamen und Promotion an der Karlsuniversität Prag, 1989–1995 Facharztausbildung Innere Medizin in Dresden, anschließend Ausbildung zum Kardiologen, 2003 stellv. Chefarzt an der Abteilung Intensiv- und Frührehabilitation, Klinik Bavaria Kreischa, seit 2004 dort Chefarzt für Kardiologie.

Seit 1995 wissenschaftlicher Leiter der Weiterbildung "Notfallmedizin" der Sächsischen Landesärztekammer; seit 2000 Bereich "Palliative Care" an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung, Universität Klagenfurt; seit 2001 Bereich "Ethik" an der Evangelischen Fachhochschule für soziale Arbeit.

Seit 2003 Mitglied im Beirat der Zeitschrift "Ethik in der Medizin".

Publikationen: Darf ein Mensch verhungern? (2001); Möglichkeiten einer standardisierten Patientenverfügung (zus. mit J. G. Meran u. a., 2002); In Würde sterben (zus. mit J. Krause u. a., 2004); Beiträge in verschiedenen Fachzeitschriften.

Prof. Dr. phil. habil. Dr. theol. Bernhard Irrgang, geb. 1953; Studium der Philosophie, katholischen Theologie, Germanistik und Indologie an der Universität Würzburg 73/82, der kath. Theologie und Philosophie in Passau und München 83/86; Promotion in Philosophie 1982 und in Theologie 1991 in Würzburg, Habilitation in Philosophie 1996 in Bamberg; seit 1993 Prof. für Technikphilosophie an der TU Dresden; neben verschiedenen leitenden Funktionen diverse Lehraufträge sowie Gastvorlesungen in Argentinien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Indien, Indonesien, Italien, Österreich, Rumänien, Spanien, Südkorea und den USA.

Veröffentlichungen der letzten Jahre: Technische Kultur (2001); Technische Praxis (2002); Humangenetik auf dem Weg in eine neue Eugenik von unten? (2002); Technischer Fortschritt (2002); Natur als Ressource, Konsumgesellschaft und Langzeitverantwortung (2002); Von der Mendelgenetik zur synthetischen Biologie (2003); Einführung in die Bioethik (2005).

Ernährung ist ein grundlegendes Erfordernis lebender Organismen, es umfasst die Zufuhr und Aufnahme der zur Erhaltung des Lebens notwendigen Flüssigkeit und festen Nährstoffe (Roche Lexikon Medizin, 1993). Bei fehlender Ernährung droht unweigerlich der Tod des Betreffenden. Am Lebensanfang sowie bei einer ganzen Reihe von Erkrankungen ist die Fähigkeit des Menschen, sich selbstständig Nahrung zuzuführen, eingeschränkt. Die Unterstützung der Nahrungsaufnahme in solchen Situationen ist von alters her eine

selbstverständliche pflegerische Aufgabe. Ernährung kann aber auch infolge spezieller Bestandteile oder spezieller Zubereitung heilende Wirkungen entwickeln. Diese Doppelnatur – gleichzeitig grundlegendes Nahrungsmittel und medizinisches Therapeutikum zu sein – wirft Probleme in Grenzsituationen auf. Müssen Menschen in jeder Lebenssituation unter Einsatz aller technischer Mittel ernährt werden oder darf darauf in bestimmten Situationen aus medizinischen oder ethischen Gründen verzichtet werden?

In der Intensivmedizin sind Fragen der Ernährung wichtig, bestehen doch gerade hier Ernährungsstörungen, welche sich durch pflegerische Hilfe bei der Nahrungsaufnahme allein nicht beeinflussen lassen. Hier ist an medizinisch notwendige Nahrungskarenz, Störungen der Verdauung und der Aufnahme im Magen-Darm-Trakt sowie an Schluckbehinderungen zu denken. Für derartige Umstände schuf insbesondere die Medizin der letzen 100 Jahre Technologien zur Abhilfe. Dazu gehören die Ernährung über eine Magensonde, über eine operativ oder endoskopisch angelegte Sonde durch die Bauchdecke in den Magen (PEG) bzw. den Dünndarm (PEJ) und die transvenöse Zufuhr. Damit lassen sich Störungen der Nahrungsaufnahme und der Resorption im Magen-Darm-Trakt überbrücken. Bis auf wenige Ausnahmen entziehen sich allerdings noch heute die Verwertungsstörungen auf zellulärer und biochemischer Ebene einer medizinischen Intervention. Doch auch hier sind künstliche Wege zur Substitution für die Zukunft zumindest vorstellbar.

Auf der einen Seite sind durch den technischen und medizinischen Fortschritt Lebensverlängerung und Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen möglich, auf der anderen Seite aber kann Leben ungewollt immer abhängiger von diesen technischen Verfahren sein und Sterben auf unzulässige Weise verlängert werden. Ja, schließlich erscheint das Lebensende nur noch von der Effizienz technischer Verfahren dominiert. Wir sind also zu einer ethischen Beurteilung des Einsatzes unterschiedlicher technischer Möglichkeiten im Allgemeinen und der möglichen Ernährungsmaßnahmen und Ernährungswege im Speziellen gezwungen. Wo liegt die Grenze zwischen gebotener Befriedigung eines grundlegenden Bedürfnisses und zu unterlassender Leidensverlängerung bzw. Manipulation des Sterbens? Die Beantwortung dieser Frage hat gerade in Bezug auf Möglichkeiten der Ernährung sowohl für den ärztlichen wie den pflegerischen Bereich, aber auch für die gesamte Gesellschaft erhebliche Bedeutung. Für Patienten mit akuten und reversiblen Erkrankungen oder Ernährungsstörungen ergeben sich kaum Entscheidungskonflikte. Die medizinische Behandlungsindikation ist klar und eindeutig, auch wird der Patient bzw. sein Stellvertreter bis auf wenige Ausnahmen einer solchen Maßnahme zustimmen. Schwierigkeiten bereitet die Beurteilung jedoch am Lebensende, am Ende eines langen Krankheitsprozesses und bei unheilbaren Krankheiten. Diese Situationen sollen im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen: sterbende Patienten, Patienten mit fortschreitender Demenz und Patienten im irreversiblen Koma. Bei diesen Patienten kann Unsicherheit über eine medizinische Behandlungsindikation bestehen. Der Wille des Patienten an sich kann unklar sein, ebenso sind Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieses Willens denkbar. Trotzdem müssen medizinisch und ethisch vertretbare Entscheidungen getroffen werden.

Dazu ist es, erstens, erforderlich, allgemeine Konzepte zur Begründung der Ernährung bzw. den Ernährungsabbruch zu betrachten. Danach bedarf es, zweitens, der Untersuchung von Möglichkeiten und Gefahren der Ernährung bei speziellen Krankheitsbildern und unterschiedlichen Krankheitsstadien. In der Abwägung resultiert daraus die Festlegung einer medizinischen Indikation bzw. einer Nichtindikation. Drittens müssen die Schwierigkeiten der Willensbildung des Patienten und der Willensermittlung betrachtet werden. Dabei spielt die Aufklärung über die Problematik eine bedeutende Rolle. Erst dann lassen sich, viertens, einige Empfehlungen für die tägliche Praxis geben.

1. Begründungskonzepte für Ernährungsmaßnahmen

Zur Beantwortung der Frage nach dem Gebotenen sind zwei grundsätzliche Lösungsansätze denkbar. Zum einen lässt sich Ernährung, d. h. Nährstoff- und Flüssigkeitszufuhr prinzipienorientiert als stets zu garantierende Basisversorgung betrachten. Unterlassung der Ernährung könnte dann in der letzten Konsequenz einer unzulässigen Tötung des Betroffenen gleichkommen. Zum anderen kann man Ernährung anwendungsorientiert im Hinblick auf ein bestimmtes Therapieziel beurteilen. Dabei müssen sich derartige Maßnahmen vor dem Hintergrund einer Ziel/Ergebnis- bzw. Nutzen/Risiko-Analyse bewähren.

Betrachtet man Ernährung als Basisversorgung für jede Lebenssituation, so ist es selbstverständliche Aufgabe des ärztlichen und pflegerischen Personals, dieses grundlegende Bedürfnis zu stillen. Das würde jede technologische Form der künstlichen Ernährung, heute also auch die transvenöse Flüssigkeits- und Energiezufuhr bis zum Tode einschließen. Die Erfüllung dieser Forderung nach der Anwendung aller medizinisch-technischen Möglichkeiten in jeder Lebensphase wird jedoch allgemein als zu weitgehend betrachtet.

Zur Rechtfertigung dieses Verzichts werden größere Invasivität und höhere Komplikationsraten angeführt. Allerdings erscheinen diese Argumente allein nicht hinreichend, da ja beispielsweise Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen über lange Zeiträume ohne wesentliche Komplikationen ambulant parenteral ernährt werden können. Trotzdem findet man in der Literatur übereinstimmend die Möglichkeit des Verzichts auf intravenöse Ernährung bei Sterbenden und irreversibel komatösen Patienten. Im Folgenden soll zur Rechtfertigung dieses Vorgehens eine nachvollziehbare Begründung gesucht werden.

Die Ansichten zur Sondenernährung gehen weiter auseinander. Verschiedene Lösungsvarianten werden angegeben. Ein Vorschlag besteht in der Unterscheidung der unterschiedlichen Ernährungshilfen in gewöhnliche und außergewöhnliche Mittel. Diese Differenzierung geht auf Papst Pius xii. zurück.1 Außergewöhnliche Mittel erscheinen unter Umständen verzichtbar, gewöhnliche sind stets geboten. Klassifiziert man die transvenöse Ernährung als außergewöhnliches Mittel, so ist sie ggf. verzichtbar. Wie aber die Ernährung über eine PEG-Sonde einzuschätzen ist, kann kaum entschieden werden. Bei ihrer Einführung war die PEG-Sonde sicher ein außergewöhnliches Verfahren. Heute werden in Deutschland pro Jahr ca. 100.000 derartige Sonden implantiert, von "außergewöhnlich" kann man demnach nicht mehr sprechen. Worauf die Unterscheidung zwischen "gewöhnlich" und "außergewöhnlich" beruhen kann, bleibt sehr subjektiv. Die Häufigkeit des Einsatzes einer medizinischen Maßnahme allein darf aber nicht Maß der ethischen Beurteilung werden. Dementsprechend scheint die Unterscheidung der möglichen Zugangswege der Ernährung in "gewöhnliche" oder "außergewöhnliche" für die praktische Entscheidung nicht ausreichend trennscharf.

Ein anderer Argumentationsversuch unterscheidet in natürliche und künstliche Ernährung. Dabei kann natürliche Ernährung als stets geboten, künstliche als verzichtbar angesehen werden. Was aber ist künstliche Ernährung? Darauf finden sich in der Literatur unterschiedliche Antworten. U. Eibach hält zur Unterscheidung eine Störung der Nahrungsverwertung im Magen-Darm-Trakt für wesentlich. Er führt aus: "Die Atmung und Nahrungsverwertung z. B. kann ein Säugling natürlicherweise selbsttätig ausführen." Daraus folgert er, dass bei Ausfall der Atmung eine "unnatürliche maschinelle Dauerbeatmung" nicht geboten ist. "Ebenso muss bei bleibender Unfähigkeit der

¹ A. Eser et al.: Lexikon Medizin, Ethik, Recht (1989), S. 179.

² U. Eibach: Künstliche Ernährung um jeden Preis (2001), S. 19.

³ Ebd.

Verdauungsorgane zur Nahrungsverwertung und wenn eine Sondenernährung nicht mehr ohne andauernde Komplikationen gelingt, keine intravenöse Ernährung vorgenommen werden."4 Dieser Unterscheidung nach stellt die Ernährung über eine (PEG-) Sonde gewissermaßen eine natürliche Form der Ernährung dar und ist daher stets geboten. Die transvenöse Zufuhr hingegen darf als künstliche Zufuhr in entsprechenden Situationen auch unterlassen werden. Der allgemein anerkannte Verzicht auf dauerhafte transvenöse Ernährung und die Notwendigkeit der PEG scheint damit plausibel begründet. Bei genauer Betrachtung zeigen sich jedoch Schwierigkeiten: Der Säugling verfügt nicht nur über eine intakte Verwertung im Magen-Darm-Trakt, auch sein Schluckakt ist regelrecht, er bedarf eben keiner Sonde, sondern lediglich der Pflege und Hilfe bei natürlicher Nahrungszufuhr. Warum also eine Sondenernährung als natürlich und geboten, transvenöse Zufuhr hingegen als unnatürlich und verzichtbar zu betrachten ist, erklärt dieser Argumentationsweg nicht schlüssig.

Verwendet man nicht die Verwertungsstörung im Magen-Darm-Trakt, sondern die Schluckstörung als wesentliches Unterscheidungskriterium, so ist jede Form der Nahrungszufuhr mit selbstständigem Schlucken des Betroffenen als natürlich zu betrachten. Nahrungszufuhr unter Umgehung des Schluckaktes wäre dementsprechend als künstlich anzusehen. Mittels dieser Definition wäre sowohl die Ernährung über einen venösen Zugangsweg als auch über eine PEG künstlich und damit verzichtbar. Aber auch diese Unterscheidung ist nur auf den ersten Blick zwingend und eindeutig. Folgt man den Argumenten A. Gehlens: "... es gibt ... keine menschliche Gesellschaft ohne Waffen, ohne Feuer, ohne präparierte und künstliche Nahrung"5, so stellt sich die Unterscheidung in natürlich und künstlich wiederum als eine willkürliche Differenzierung dar. Eine verlässliche Basis für eine allgemein nachvollziehbare Begründung lässt sich auf diesem Wege offenbar nicht schaffen.

Als Zwischenergebnis bleibt: Schematisches Vorgehen nach "eindeutigen" Prinzipien ist offenbar wenig hilfreich. Weder die Unterscheidung in "gewöhnlich" oder "außergewöhnlich", noch in "natürlich" oder "künstlich" bringt befriedigende Ergebnisse für eine Entscheidung über Ernährung in Problemsituationen. Einigkeit besteht wohl nur in der Feststellung, dass es sich bei eventuell notwendiger pflegerischer Hilfe bei Ernährung um eine unverzichtbare menschliche Leistung handelt. Die transvenöse Zufuhr wird als

⁴ Ebd.

⁵ A. Gehlen: Der Mensch (131997), S. 38.

unter Umständen verzichtbare Form betrachtet. Die ethische Beurteilung der Möglichkeit einer Sondenernährung hingegen bleibt uneindeutig.

Deshalb soll nun versucht werden, die Entscheidungsmöglichkeiten anwendungsorientiert im Hinblick auf ein bestimmtes Therapieziel zu beurteilen. Welche Ziele muss pflegerisches und ärztliches Tun im Allgemeinen verfolgen? Der Weltbund der Krankenschwestern und Krankenpfleger stellte dazu heraus:

"Die Krankenschwester/der Krankenpfleger hat vier grundlegende Aufgaben: 1. Gesundheit zu fördern, 2. Krankheit zu verhüten, 3. Gesundheit wiederherzustellen und 4. Leiden zu lindern."⁶

Vereinfachend lassen sich zwei Aufgaben als Ziel der ärztlichen und pflegerischen Bemühungen zusammenfassen: 1. Prophylaxe und Heilung von Krankheiten, also Lebensverlängerung unter Inkaufnahme einer möglichen, aber vorübergehenden Einschränkung der Lebensqualität, oder 2. Besserung bzw. Erhalt von Lebensqualität, dabei kann die Lebensverlängerung zurücktreten. Aus dem gewählten Ziel, entweder Lebensverlängerung oder Leidensminderung leitet sich dann die Wahl der entsprechenden pflegerischen und ärztlichen Mittel ab. In Bezug auf die Ernährung kann zwischen drei unterschiedlichen Mitteln gewählt werden: pflegerische Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Sondenernährung oder transvenöse Zufuhr. Mit der Orientierung an einem Therapieziel ergibt sich die Möglichkeit der Überprüfbarkeit des Behandlungserfolges und entsprechend auch der Verzicht auf eine Maßnahme bei fehlendem Erfolgsnachweis. Das Therapieziel wird im Idealfall vom Patienten selbst vorgegeben. Damit der Patient sich für seinen Weg entscheiden kann, ist eine Aufklärung über die medizinischen Mittel und Möglichkeiten und die dabei auftretenden Risiken notwendig. Ist der Patient nicht entscheidungsfähig, so muss entsprechend seinem vorher geäußertem Willen bzw. nach dem Willen eines autorisierten Stellvertreters gehandelt werden. Allerdings muss unabhängig vom Willen des Patienten ärztlich geprüft werden, ob das gewählte Ziel überhaupt erreichbar ist. Für ein aus medizinischer Erfahrung nicht erreichbares Behandlungsziel besteht keine Indikation, es darf dem Patienten nicht angeboten werden. Dieses Konzept ohne allgemein gültige Lösung gibt den Beteiligten größeren Entscheidungsspielraum. Der Spielraum ist natürlich mit größerer Entscheidungsverantwortung verbunden und stellt an die Kommunikationsfähigkeit höhere Anforderungen.

⁶ A. Eser et al.: Lexikon Medizin, Ethik, Recht (1989), S. 804.

In der medizinischen Ethik hat sich weitgehend das Prinzip der informierten Zustimmung bzw. der Entscheidung der Betroffenen (Patientenautonomie) als letztgültige Instanz in Fragen der medizinischen Ethik herausgebildet. Dieser Ansatz ist allerdings, obwohl er unserem Demokratieverständnis entspricht und unseren Autonomie- und Emanzipationsbestrebungen entgegenkommt, problematisch, weil Entscheidungen auch willkürlich, irrational, unüberlegt und unbegründet sein können. Zudem setzt das Prinzip der informierten Entscheidung sittliche Kompetenz voraus. Das Prinzip der Patientenautonomie sollte daher mit einer Ethik der Folgenbewertung nach sittlichen Grundsätzen und Kriterien verbunden werden. Nach dem Modell der informierten Entscheidung sind insbesondere die Fälle problematisch, bei denen Ärzte für ihre Patienten oder Eltern für ihre ungeborenen Kinder entscheiden, ohne deren faktische Zustimmung einzuholen oder einholen zu können. Dieser Fall ist allerdings für die Zwangsernährung nicht relevant, kann aber bei künstlicher Ernährung von Entscheidungsunfähigen (z. B. Komapatienten) durchaus von Bedeutung sein.7

2. Möglichkeiten und Komplikationen der Ernährung

Drei Patientengruppen sind besonders problematisch in Bezug auf die medizinische Indikation einer künstlichen Ernährung: Sterbende, Patienten im Endstadium eines Hirnabbauprozesses und Patienten im apallischen Syndrom. Kann es bei einem derart grundlegenden Lebenserfordernis wie Ernährung überhaupt eine fehlende Indikation geben?

a) Chronisch Kranke und Tumorpatienten

Die Sterbenden sind eine ausgesprochen inhomogene Gruppe. Der Sterbebeginn kann nur ungenau beschrieben werden. Diese Grenze hängt nicht zuletzt auch von subjektiven Anschauungen und Überzeugungen ab. Die Definition in den Richtlinien zur Sterbebegleitung der Bundesärztekammer (1998) - Sterbende sind Kranke oder Verletzte "mit irreversiblem Versagen einer oder mehrerer vitaler Funktionen, bei denen der Tod in kurzer Zeit zu erwarten ist" - ist für den klinischen Alltag insbesondere bei geriatrischen Patienten unbrauchbar. Eine mögliche Unterteilung bei chronisch Kranken und Tumorpatienten scheint die Differenzierung in Sterben im weiteren Sinne – letzte 6 Monate8

⁷ B. IRRGANG: Grundriß der medizinischen Ethik (1995).

⁸ N. KNOEPFFLER: Zur Frage nach einer menschenwürdigen Sterbehilfe (2000).

– und Sterben im engeren Sinne – letzte Lebenswoche⁹ – zu sein. Trotz aller Unsicherheit um den Sterbebeginn: sicher dürfte sein, dass bei Sterbenden eine Prophylaxe und Heilung durch künstliche Ernährung nicht mehr möglich ist.¹⁰

Ernährung lässt sich bei diesen Patienten also nur vor dem Hintergrund der Verbesserung der Lebensqualität als Teil des palliativen, also leidenslindernden Behandlungskonzeptes rechtfertigen. Dabei kann insbesondere in den letzten Monaten die Verhinderung einer Gewichtsreduktion für den Patienten bedeutsam sein, eine entsprechende Nährstoffzufuhr wird nötig und begründbar. Es kann aber auch ein Verwirrtheitszustand im Vordergrund stehen. der sich durch Flüssigkeitsgabe behandeln lässt. Über diese medizinischen Sachverhalte hinaus findet sich eine Reihe weiterer Argumente für oder gegen eine künstliche Energie- und Flüssigkeitszufuhr. Die emotionale Situation der Angehörigen und der Behandelnden kann eine wesentliche Rolle spielen. "Er darf doch nicht verhungern oder verdursten, es muss noch etwas getan werden." Mit dieser Begründung wird häufig bei Sterbenden künstliche Ernährung gefordert. Unsicherheit besteht, ob dadurch der Sterbeprozess verlängert wird. Leiden Schwerkranke an Hunger oder Durst? Bei Aufnahme auf eine Palliativstation¹¹ hatten beispielsweise nur etwa 40% der Patienten ein Hunger- bzw. Durstgefühl. Bei allen Patienten wurde auf eine umfangreiche Mundpflege geachtet. Lediglich 3% dieser Patienten ernährten sich bis kurz vor dem Tod. Offenbar reduziert sich das Verlangen nach Ernährung in Todesnähe. Palliativmediziner sehen in dieser Reduktion ein Zeichen des Sterbebeginns.12

Bei wachen Patienten ist das Bedürfnis nach Nahrung leicht zu ermitteln, bei bewusstseinsgetrübten Patienten, in der angeführten Studie nur 4% der Fälle, ist die Situation schwieriger. Nicht nur für, auch gegen künstliche Ernährung der sterbenden Patienten lassen sich wohlbegründete Argumente finden. Die Reduktion der Flüssigkeitszufuhr führt zu einer deutlichen Abnahme von Erbrechen. Die Minderung der Sekretproduktion dämpft die Atemnot. Auch die Urinausscheidung reduziert sich, schließlich entsteht ein Dämmerzustand, eine "natürliche Narkose", die das unvermeidliche Sterben erleichtert. Andauernder Hunger setzt Endorphine frei und wirkt dementsprechend

⁹ A. Hiersche: Welche Behandlungsalternativen bietet die Palliativmedizin bei dehydrierten Patienten (2001).

¹⁰ G. Ollenschläger: Ernährungstherapie des Tumorpatienten (1996).

¹¹ R. M. McCann et al.: Comfort Care for terminally Ill Patients (1994).

¹² S. Huseboe: Der sterbende, alte Patient (1999).

euphorisierend. Diskontinuierliche Nahrungszufuhr hingegen kann unerträgliche panikartige Ess-Phantasien hervorrufen, derartige Beobachtungen sind aus Notzeiten und Gefängnissen bekannt. Die alleinige Flüssigkeitszufuhr bei Sterbenden kann zur Verstärkung von Schmerzzuständen und zu einer Verlängerung des Sterbeprozesses führen.¹³ Die postulierte Schmerzauslösung durch Flüssigkeitsmangel¹⁴ lässt sich aus der medizinischen Literatur nicht belegen. Aus den vorliegenden Untersuchungen und empirischen Ergebnissen lassen sich keine pauschalen medizinischen Empfehlungen für oder gegen Ernährung bei Sterbenden ableiten. Eine ethisch motivierte, abwägende Einzelfallentscheidung ist erforderlich. Bei Sterbenden scheint es adäquat, wenn sich das medizinische und pflegerische Personal bei seinen Empfehlungen an der Verbesserung der Lebensqualität des Patienten orientiert. Nahezu alle todesnahen Patienten können an dieser Entscheidung über künstliche Ernährung beteiligt werden. Die Mehrheit hat bei ausreichender Mundpflege offenbar kein Verlangen nach natürlicher oder künstlicher Ernährung. Diese Erfahrungen aus der Palliativmedizin spiegeln sich in der Entwicklung der Grundsätze der Bundesärztekammer zur Sterbebegleitung. Während 1997 im Entwurf noch "künstliche Ernährung" gefordert wurde, heißt es nach ausführlicher Diskussion 1998 nun "Stillen von Hunger und Durst". Leidet der Sterbende Hunger und Durst, so ist nach Ausschöpfung der Möglichkeiten "natürlicher" Ernährung ein Versuch "künstlicher" Zufuhr zu rechtfertigen. Das Behandlungsziel richtet sich eindeutig auf eine Steigerung der Lebensqualität.

Lassen sich Hunger oder Durst auch auf künstlichem Weg nicht beeinflussen oder treten schwerwiegende Komplikationen auf, so fehlt die medizinische Indikation für die Fortsetzung dieses Therapieversuches. Vor diesem Hintergrund wird der Unterschied natürlich bzw. künstlich oder gewöhnlich bzw. außergewöhnlich unbedeutend. Allerdings bleibt für derartige Behandlungsversuche im unmittelbaren Sterbeprozess oft wenig Zeit. Wünscht der Patient jedoch auch bei schweren Komplikationen trotzdem den Versuch einer Lebensverlängerung durch Ernährung, so sollte diese Entscheidung von den Behandelnden akzeptiert werden. Dabei muss aber auf die besondere Verantwortung des medizinischen Personals hingewiesen werden:

"Weil es nicht leicht fällt, dem Sterbenden sowohl die Einsicht als auch das Sich-Fügen in eine medizinisch so gut wie aussichtslose Lage zu vermitteln, bedarf es...

¹³ J. M. Hoefler: Making decisions about tube feeding for severely demented patients at the end of life (2000).

¹⁴ L. MÜLLER-BOHLEN/I. PAAPE: PEG (2000).

Klugheit, Gelassenheit, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit in Form von Zivilcourage."¹⁵

Der Arzt muss in der Lage sein, dem Patienten und den Angehörigen den Eintritt des Sterbeprozesses und die daraus resultierende Linderungspflicht klar zu vermitteln. Das Akzeptieren dieses Punktes mag dabei dem Patienten, den Angehörigen, dem Pflegepersonal und dem Arzt selbst schwer fallen. Ein Nichtakzeptieren aber kann das Sterben verlängern und sich somit gegen die Interessen des Patienten richten. Bei diesen sterbenden Patienten bedarf der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen im Gegensatz zum Vorgehen beim nicht-sterbenden Patienten wegen fehlender medizinischer Indikation keiner Zustimmung des Betreuers oder gar einer zusätzlichen amtsrichterlichen Genehmigung. Mit schematischen Forderungen nach Nährstoff- oder Flüssigkeitszufuhr werden wir den Bedürfnissen der sterbenden Patienten nicht gerecht. Es gilt: wer Hunger oder Durst leidet, muss Linderung erfahren, wer nicht leidet, muss nicht, weder natürlich noch künstlich, ernährt werden.

b) Demenzpatienten

Die zweite Gruppe sind Patienten im Endstadium eines Hirnabbauprozesses, also vor allem Demenzpatienten. Diese Patienten leiden zwar an einer fortschreitenden und unheilbaren Krankheit, sind aber nicht zwangsläufig Sterbende im engeren Sinne. Die Grenze des Sterbebeginns lässt sich nicht eindeutig ziehen. Stellen sich bei diesen Patienten Schluckstörungen ein, reduziert sich die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Das kann zu Gewichtsverlust, Infektanfälligkeit und Verwirrtheitszuständen führen. Als ärztliches Therapieziel ist sowohl eine Prognoseverbesserung wie auch die Steigerung der Lebensqualität denkbar. In der Ulmer PEG-Studie¹⁶ wurden Demenzkranke beobachtet, nur 57% lebten nach 6 Monaten noch. Lediglich bei 14% war eine Zustandsbesserung durch die künstliche Ernährung zu verzeichnen, dabei handelte es sich vornehmlich um Patienten in frühen Stadien. Die Hoffnung auf Prognoseverbesserung scheint sich also nicht zu bestätigen. Nur 25% der über 80-Jährigen Patienten, die im Krankenhaus eine künstliche Ernährungssonde angelegt bekamen, überlebten diesen stationären Aufenthalt.¹⁷ Eine Meta-Analyse von Studien der Jahre 1966-1999 zur Effektivität natürlicher

¹⁵ O. Höffe: Medizin ohne Ethik (2002), S. 142.

¹⁶ B. Scheppach et al.: Enterale Ernährung von Demenzpatienten über PEG (1999), Abstract.

¹⁷ S. L. Sheiman: Tube feeding the demented nursing home resident (1996).

bzw. künstlicher Ernährung bei Demenzpatienten zeigte, dass durch künstliche Ernährung weder eine Risikosenkung in Bezug auf Häufigkeit von Lungenentzündung bzw. allgemeine Infektionen noch eine Verlängerung der Überlebensdauer erreichbar war. 18 Durch die Einleitung einer Ernährung unter Umgehung des Schluckvorganges lässt sich bei diesen Patienten im Vergleich zu natürlicher Nahrungszufuhr statistisch offenbar keine Prognosebesserung nachweisen. Die auf den ersten Blick plausible Lebensverlängerung tritt nicht ein. Man könnte also vermuten, dass Demenzkranke, wenn sie die natürliche Ernährung einstellen, bereits so krank sind, dass auch künstliche Ernährung den weiteren Verlauf nicht entscheidend ändert. Wenn ein schwerkranker Patient das Füttern nicht mehr toleriert, ist es ein Signal für die Familie und die Pflegenden, dass der Tod naht – diese Erfahrung bei Patienten im Endstadium einer Tumorerkrankung scheint auch auf fortgeschrittene Phasen von Demenzerkrankungen übertragbar zu sein. Eine schwerwiegende Belastung der Patienten mit künstlicher Ernährung darf nicht unerwähnt bleiben: Ein hoher Anteil muss fixiert werden, damit sie die Ernährungssonde überhaupt tolerieren, in einer Untersuchung bis 53%¹⁹, in einer anderen sogar 90%²⁰.

Aus den vorliegenden Daten lässt sich keine allgemeine Indikation zur Einleitung künstlicher Ernährung bei Patienten mit fortschreitendem Hirnabbau ableiten. Nutzen und Risiko müssen durchaus abgewogen werden, die Entscheidung wird aber subjektiv bleiben. Dementsprechend problematisch kann die Nachvollziehbarkeit für Außenstehende sein. Hierbei bleibt als Ausweg nur eine gemeinsame Entscheidung aller an der Betreuung Beteiligten anzustreben. Die Abwägung zwischen möglicher Lebensverlängerung einerseits und Verlängerung eines unausweichlichen Sterbeprozesses andererseits und dem Risiko der Komplikationen und der Einschränkung der Freiheit im Weiteren erscheint problematisch und kann nur im Blick auf den Einzelfall gelingen.

Im Frühstadium der Demenzerkrankung ist die Sondenernährung zu versuchen. Im Endstadium der Krankheit erscheint sowohl der Abbruch wie auch die Nicht(mehr)einleitung der transvenösen Ernährung und der Sondenernährung möglich. Dabei muss auch der Unschärfe der Festlegung des Sterbebeginns bei diesen Patienten Rechnung getragen werden. Das Vorenthalten natürlicher Ernährung bei diesen Patienten lässt sich keinesfalls rechtfertigen. Allerdings

¹⁸ T. M. FINUCANE/C. CHRISTMAS/K. TRAVIS, K:Tube feeding in patients with advanced dementia (1999) 14.

 ¹⁹ T. E. Quill: Utilisation of nasogastric feeding tubes (1989).
 ²⁰ A. Peck et al.: Long-term enteral feeding of aged demented nursing home patients (1990).

ist für die Gewährleistung dieser natürlichen Ernährung ausreichend Personal nötig. Der Druck auf das Pflegepersonal und die Pflegeeinrichtungen ist sehr hoch. Gerade vor dem Hintergrund von Ökonomisierungstendenzen in der Behandlung und der Pflege erscheint die Einleitung einer künstlichen Ernährung aus personellen bzw. finanziellen Gründen oder gar die Forderung einer PEG als zwingende Bedingung für die Heimaufnahme unakzeptabel. Nicht die Möglichkeit der künstlichen Ernährung dieser Patienten muss die Hauptforderung sein, sondern die Sicherstellung der natürlichen oralen Nahrungszufuhr unter Ausnutzung des Schluckaktes.

c) Hirngeschädigte Patienten

Die dritte zu betrachtende Gruppe sind Patienten, die infolge einer akuten Erkrankung oder eines Unglücksfalls einen schweren Hirnschaden erlitten. Die Behandlung dieser Patienten beginnt auf einer Intensivstation. Zunächst ist die Prognose unsicher. Aus medizinischer Sicht ist die Einleitung der künstlichen Ernährung klar indiziert, da sich nur so die Chance auf Heilung bzw. Lebenserhalt wahren lässt. Eine Nichteinleitung oder ein Abbruch künstlicher Ernährung kann nur bei eindeutig verfügter Ablehnung des Patienten in Frage kommen. Wenn die Irreversibilität des Hirnschadens aber immer wahrscheinlicher wird, taucht die Frage nach der Intensität der Weiterbehandlung auf. Muss die Lebenserhaltung durch Maßnahmen der Intensivmedizin oder durch künstliche Ernährung fortgeführt oder darf sie beendet werden? Welche Form der künstlichen Ernährung ist angemessen? Muss bei weiteren Komplikationen erneut Intensivmedizin eingesetzt werden? Zur Prognoseabschätzung dieser Patienten existieren unterschiedliche Möglichkeiten.

Man kann das Verlaufs- bzw. Zeitkriterium zur Prognosebestimmung heranziehen: Ein apallisches Syndrom ist bei traumatischer Ursache nach einem Jahr, bei hypoxischer Ursache nach drei Monaten als irreversibel zu betrachten. ²¹ Bei Patienten mit einem hypoxischen Hirnschaden erlauben bestimmte klinische, apparative und laborchemische Untersuchungsergebnisse zwischen dem zweiten und fünften Tag mit hinlänglicher Sicherheit Aussagen zur Irreversibilität der Hirnschädigung. ²² Die Meinungen über die daraus resultierenden Behandlungskonsequenzen gehen weit auseinander. L. RABENECK/L. B. McCullough/N. P. Wray²³ stellen fest: Eine Ernährung über eine Sonde bei

²¹ The multi-Society task force on PVS (1994).

²² W. F. HAUPT et al.: Postanoxisches Koma und Prognose (1998).

²³ L. RABENECK et al.: Ethically justified, clinically comprehensive guidelines (1997).

Patienten im irreversiblen Wachkoma ist nicht indiziert, weil für diese Patienten kein Gewinn an Lebensqualität entsteht. Diese Meinung wurde wegen des Bezuges auf die Lebensqualität vor allem in Deutschland erheblich kritisiert. Jedoch, auch das deutsche Konsensuspapier Ernährungsmedizin²⁴ beschreibt die gesundheitsbezogene Lebensqualität als das entscheidende Zielkriterium für den Einsatz klinischer Ernährungstherapie. Wie soll die gesundheitsbezogene Lebensqualität bei diesen hirngeschädigten Patienten "von außen" überhaupt beurteilt werden? W. NACIMIENTO²⁵ vermutet, dass bei Aufhebung der Wahrnehmungsfähigkeit diese Patienten ihre Erkrankung nicht als Leidenszustand erleben.

P. SCHMIDT und B. MADEA äußern anlässlich eines Gutachtens zum Ernährungsabbruch:

"Da die Patientin im permanent vegetativen Status jedoch krankheitsbedingt nicht mehr über die Fähigkeiten zur Reizaufnahme und zur affektiven Reaktion verfügte und weder Hunger noch Durst empfand, kann der Gesichtspunkt der Leidenslinderung nicht als Rechtfertigung dienen."26

Diese Patienten sollen weder Schmerz, noch Hunger oder Durst leiden. Vor dem Hintergrund dieser Annahmen scheint die Meinung von E. ANKERMANN²⁷, Behandlung sei dann unzulässige Manipulation an einem hilflosen Menschen, ethisch durchaus vertretbar. A. Zieger²⁸ bezieht eine gänzlich andere Position. Das Koma stellt eine aktive bis auf tiefste Bewusstseinsebenen und Kernzonen des autonomen Körperselbst zurückgenommene extreme Lebensform am Rande zum Tode dar. Damit hat das Koma eine Schutzfunktion. Von dieser Warte ist ein Abbruch künstlicher Ernährung unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Auch M. KLEIN hat Zweifel an der völligen Empfindungslosigkeit dieser Patienten, kommt aber zu einer anderen Empfehlung:

"Es gibt hinreichende Gründe, die zur Annahme berechtigen, dass Patienten im Wachkoma zwar permanent schwerstbehindert sind, dass sie aber möglicherweise durchaus Schmerzen empfinden. ... Der überwiegende Teil der Menschen wird ein großes Interesse daran haben, eine bewusste, zur Schmerzempfindung fähige, aber permanent völlig hilfslose und deshalb auch nicht artikulationsfähige Existenz nicht fortzuführen"29

²⁴ H. HESEKER et al.: Konsensuspapier (1999).

²⁵ W. NACIMIENTO: Das apallische Syndrom (1997).

²⁶ P. SCHMIDT/B. MADEA: Grenzen ärztlicher Behandlungspflicht am Ende des Lebens (1998),

²⁷ E. Ankermann: Verlängerung sinnlos gewordenen Lebens? (1999).

²⁸ A. Zieger: Informationen und Hinweise (1995).

²⁹ M. KLEIN: Das apallische Syndrom (1999), S. 4.

Hieraus lässt sich eine Begründung für den Abbruch der künstlichen Ernährung ableiten. Allerdings verwischen sich die Grenzen zwischen klarer medizinischer Behandlungsentscheidung und mutmaßlichem Patientenwillen.

Welche medizinische Behandlung, welche Form der Ernährung ist bei Patienten mit irreversibler Bewusstlosigkeit nötig? In der internationalen Literatur wird das Problem breit diskutiert. In Europa erbrachte eine Umfrage unterschiedliche Ergebnisse. Bei irreversiblem apallischem Syndrom würden 14% der befragten Ärzte in Frankreich einem Ernährungsabbruch zustimmen, in Deutschland 20%, in den Niederlanden 70%, in Großbritannien 73% und in Irland 100%. Die Richtlinien der Schweizer Ärzteschaft aus dem Jahre 1996 schreiben bei cerebral Schwerstgeschädigten mit irreversibler Prognose und Sterbenden keine Verpflichtung zu künstlicher Ernährung vor. In den Richtlinien der Bundesärztekammer heißt es: "Patienten im apallischen Syndrom sind Lebende. Lebenserhaltende Therapie, gegebenenfalls künstliche Ernährung, ist geboten." Ob hiermit nur Sondenernährung oder auch transvenöse Zufuhr gemeint ist, lässt die Richtlinie offen! Die Diskussion um das Gebotene bei diesen Patienten ist in Deutschland weiter im Fluss.

Zum Ernährungsabbruch bei irreversiblem Bewusstseinsverlust führt J. Taupitz³¹ im Gutachten für den Deutschen Juristentag aus, dass eine Behandlung nicht im objektiv verstandenen Interesse des Patienten liegt, "wenn der irreversible Bewusstseinsverlust eingetreten ist und die Fähigkeit sonstiger sinnlicher Mitteilungs- und Wahrnehmungsfähigkeiten fehlt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht wiedererlangt wird…" "Richtigerweise gehören auch die Ernährungen über einen Schlauch, der durch die Speiseröhre oder die Bauchdecke in den Magen führt sowie die intravenöse Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr zur medizinischen (Weiter-)Behandlung im vorstehenden Sinne." Demnach wäre bei diesen Patienten nur noch eine Nahrungszufuhr über Löffelernährung oder über Trinkflasche zu rechtfertigen. Diese Forderung steht jedoch im Gegensatz zu den gültigen Grundsätzen der Bundesärztekammer.

Auch bei Patienten mit irreversibler Bewusstlosigkeit hilft offenbar die Unterscheidung der Ernährung in natürlich oder künstlich, in gewöhnlich oder außergewöhnlich für eine ethische Rechtfertigung nicht wesentlich weiter. Das Konzept der Orientierung an einem Behandlungsziel bietet Vorteile für

³⁰ D. Lanzerath et al.: Nationaler Bericht der europäischen Befragung: "Doctors' views of patients in persistent vegetative state (1998).

³¹ J. TAUPITZ: Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens? (2000), S. 8.

die Begründung des Einsatzes der unterschiedlichen medizinischen Mittel einschließlich der Ernährung. Es scheint gerechtfertigt, mit Eintritt der Irreversibilität der Bewusstseinstörung von einem kurativen auf ein palliatives Behandlungsziel zu wechseln. Damit steht nicht mehr die Lebensverlängerung um jeden Preis, sondern die Leidensminderung im Vordergrund der ärztlichen Bemühungen. Intensivtherapeutische Maßnahmen sind gewiss nicht mehr geboten, Schmerzlinderung und Linderung von Luftnot sowie Stillen von Hunger und Durst aber zwingend. Allerdings lassen sich Lebensqualität und Leidenszustand dieser Patienten nicht objektiv ermitteln. Im Zweifel ist es medizinisch und ethisch gerechtfertigt, bei diesen Patienten Hunger und Durst, aber ebenso Schmerzen durch dauerhafte Immobilisation anzunehmen und deren Linderung zu fordern. Die Zufuhr der entsprechenden Ernährung wird auf einem "künstlichen" Weg erfolgen müssen. Dabei zwangsläufig auftretende Komplikationen wie Aspirationspneumonien müssen ebenfalls mit dem Ziel der Leidenslinderung und nicht im Blick auf Lebensverlängerung therapiert werden. Die Analyse des Behandlungsrisikos erlaubt eine weitere Differenzierung. Ernährung über eine PEG ist mit einer geringen Gefährdung des Patienten verbunden und kann in einer solchen Situation gefordert werden. Ohnehin sind die Patienten in dieser Erkrankungsphase in aller Regel bereits mit einer PEG-Sonde versorgt, so dass keine Belastung durch einen zusätzlichen Eingriff entsteht. Das höhere Risiko einer langfristigen transvenösen Nahrungszufuhr hingegen muss nicht eingegangen werden, diese Form der künstlichen Ernährung ist im irreversiblen Koma aus medizinischen Gründen verzichtbar. Selbstverständlich gilt auch für Patienten im Wachkoma, dass bei Eintritt des Sterbeprozesses auf künstliche Sondenernährung verzichtet werden kann. Schwierig ist die eindeutige Feststellung dieses Zeitpunktes, insbesondere, wenn es sich um betagte Patienten mit vielen Begleiterkrankungen handelt. Es bleibt ein für den behandelnden Arzt zu verantwortender Ermessenspielraum, der sich einer eindeutigen Beurteilung im Nachhinein entzieht. Bei Gesprächen mit Angehörigen von Patienten in dieser Lebensphase werden hohe Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit des Arztes gestellt, die Verantwortung für den Patienten "in Form von Zivilcourage"32 wurde bereits angesprochen.

Für die Indikation zu künstlicher Ernährung bei Patienten im apallischen Syndrom lässt sich zusammenfassen: In der Akutbehandlung bei optimistischer oder bei unklarer Prognose besteht Einigkeit über die Einleitung einer

³² O. Höffe: Medizin ohne Ethik (2002).

künstlichen Ernährung. Für die Behandlung nach Eintritt der Irreversibilität der Bewusstlosigkeit gibt es ein breites Meinungsspektrum zum Umgang mit künstlicher Ernährung. Für diese Erkrankungsphase scheint es gerechtfertigt, ein palliatives Behandlungsziel anzustreben. Bei doch annehmbarer Leidensfähigkeit des Patienten ist das Stillen von Hunger und Durst zu fordern. Ebenso wenig lassen sich Schmerzen sicher ausschließen, so dass auch Schmerzlinderung geboten ist. Komplikationen dieser Maßnahmen sind unter leidenslindernder, nicht unter lebensverlängernder Zielstellung zu behandeln.

3. Das Aufklärungsgespräch

Der Ermittlung des Patientenwillens kommt bei allen medizinischen Maßnahmen eine große Bedeutung zu. Ob auch die Nichteinleitung oder Einstellung der künstlichen Ernährung bindend (vor)entschieden werden kann, wird kontrovers diskutiert. Der Standpunkt dazu hängt stark von individuellen Lebensansichten und Überzeugungen ab. So fanden A. Norberg u. a. 33 bei Pflegenden, die in einer Werteskala dem Prinzip der Heiligkeit des Lebens den höchsten Rang gaben, eine klare Neigung zur prinzipiellen Durchführung einer künstlichen Ernährung. Pflegende hingegen, die der Autonomie des Patienten den größten Stellenwert beimaßen, akzeptierten auch den Verzicht auf künstliche Ernährung. U. Eibach hält die Respektierung des Willens des Patienten nach Ablehnung künstlicher Ernährung für nicht unbedingt zwingend. Derartige Meinungsunterschiede können zu erheblichen Konflikten unter allen an der Behandlung Beteiligten führen, deren mögliche juristische Konsequenzen nicht zwangsläufig den Interessen des Patienten dienen.

Stellvertretend für andere sei hier ein Urteil des Landgerichtes Traunstein (AZ 3 0 205/02) genannt: Ein 37-jähriger Mann wird nach einem Suizidversuch seit vier Jahren in einem Pflegeheim betreut. Entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen wollte der Vater und Betreuer einen Abbruch der künstlichen Ernährung durchsetzen. Das Pflegepersonal lehnte entsprechende ärztliche Anordnungen aus pflegeethischen Gründen ab. In der mündlichen Urteilsbegründung wurde angeführt, dass die Pflegenden nicht gezwungen werden können, einen Patienten sterben zu lassen. Unabhängig vom Ausgang des Revisionsverfahrens, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen An-

³³ A. Norberg et al.: Ethical reasoning concerning the feeding of severely demented patients (1994).

³⁴ U. Eibach: "Du sollst Menschenleben nicht töten!" (2000).

gehörigen und Pflegepersonal rückt nach einer derartigen juristischen Auseinandersetzung in weite Ferne. Solchen Konfliktsituationen kann nur durch eine kommunikative Atmosphäre im Behandlungsteam vorgebeugt werden. Entsprechende Fortbildungen über Möglichkeiten und Ergebnisse künstlicher Ernährung sind nötig, ebenso müssen potentielle Komplikationen diskutiert werden. Auch die Vermittlung palliativmedizinischer Kenntnisse z. B. zu Methoden der Mundpflege ist unabdingbar. Entsprechender Raum muss gegeben sein, um ohne Entscheidungsdruck unterschiedliche Meinungen und Vorgehensweisen zu diskutieren. Nur so werden subjektive Standpunkte zu künstlicher Ernährung und die speziellen Gegebenheiten und Wünsche des Patienten bei einer konkreten Entscheidung ausreichend berücksichtigt. Dementsprechend müssen derartige Festlegungen mit allen Beteiligten, also mit dem Arzt, dem Patienten und dem Pflegepersonal abgestimmt sein.

Auch bei Patienten gehen die Meinungen zur Einleitung künstlicher Ernährung weit auseinander. Kenntnisse zum Verfahren der Sondenernährung können oft nicht vorausgesetzt werden. In einer Untersuchung bei Altenheimbewohnern lehnten 61,8% der Befragten eine Einleitung künstlicher Ernährung im Falle des Eintritts einer unumkehrbaren Bewusstlosigkeit ab. 35 4,8% konnten sich nicht entscheiden. Nach der nun folgenden standardisierten Aufklärung über die Technik der künstlichen Ernährung über eine perorale Sonde bzw. über eine PEG lehnten weitere 25% die künstliche Ernährung ab. Vor diesem Hintergrund sind natürlich alle Untersuchungsergebnisse zu beurteilen, die nach der Akzeptanz künstlicher Ernährung fragen, ohne persönliche Erfahrungen oder Methodenkenntnis bei den Befragten zu prüfen. Darüber hinaus waren von den 1.458 Altenheimbewohnern lediglich 38% überhaupt in der Lage, Fragen zur medizinischen Behandlung und zur künstlichen Ernährung zu beantworten. Dementsprechend muss die Mehrzahl solcher Entscheidungen durch eine Vorausverfügung oder durch einen Stellvertreter getroffen werden. Vorausverfügungen sind zumindest in Deutschland eher selten. Lediglich bei 4% der Patienten einer internistischen Station lag eine entsprechende Erklärung vor.³⁶ Stellvertreterentscheidungen in derartigen Situationen sind also eher die Regel als eine Ausnahme.

Auch der Stellvertreter kann erst nach einer entsprechenden Aufklärung die Einwilligung erteilen. Seine Entscheidung wird von persönlichen Standpunkten und Erfahrungen, aber auch stark vom Aufklärungsgespräch selbst

³⁵ L. A. O'Brien et al.: Tube feeding preferences among nursing home residents (1997).

³⁶ D. Roy et al.: Wie denken eigentlich Patienten über Patientenverfügungen? (2002).

abhängen. Dabei spielt, wie im Gespräch mit einem Patienten selbst, die Symbolkraft des Begriffes Ernährung eine große Rolle. 26% der entscheidungsbefugten Stellvertreter empfanden Angst und Nötigung im Zusammenhang mit der Aufklärung und der Entscheidung über die künstliche Ernährung.³⁷ 78% empfanden ihre Zustimmung zur künstlichen Ernährung als richtig. Lediglich 45% der Entscheidungsbefugten wollten in einer gleichartigen Situation selbst ernährt werden. Ein ähnlicher Widerspruch zeigt sich auch in den Meinungen verantwortlicher Ärzte. In einer Befragung hielten 47% der Chefärzte neurologischer und 29% der Chefärzte internistischer Abteilungen künstliche Ernährung bei Patienten mit irreversiblem apallischen Syndrom für notwendig.³⁸ Im Falle der eigenen Erkrankung wünschten jedoch nur 13% der Neurologen und nur 10% der Internisten eine derartige Behandlung. Darf bzw. muss eine Behandlung, die nur ein Teil der Stellvertreter und eine Minderheit der Ärzte für sich selbst akzeptiert, den Patienten so einfach zugemutet werden?

Ist bei einer derartigen Ambivalenz eine aufrichtiges, empathisches Aufklärungsgespräch überhaupt möglich? Wie kann unter solchem Druck ein Stellvertreter entscheiden? Hier werden die Probleme der Aufklärungssituation deutlich. Bei der Aussage "Wenn wir nicht künstlich ernähren, wird der Patient verhungern!" muss wohl jeder Angehörige der Einleitung einer künstlichen Ernährung zustimmen. Wird Ernährung hingegen als Mittel zur Erreichung eines ggf. palliativen Behandlungszieles erläutert, erscheint der ausgeübte psychische Druck auf die Verantwortlichen geringer, der Spielraum größer. Nach einem Behandlungsversuch ohne nachweisbares Ergebnis ist dann auch eine Beendigung der Ernährungsmaßnahme möglich. Mit der Festlegung eines kurativen oder palliativen Behandlungszieles ergeben sich erhebliche Vorteile für die Orientierung und die Motivation des Pflegepersonals bei eventuellen Zustandsverschlechterungen. Legt man sich auf ein kuratives Behandlungsziel fest, sind auch Komplikationen kurativ zu behandeln. Ist die künstliche Ernährung jedoch Bestandteil der palliativen Therapiekonzeption, so ordnet sich auch die Behandlungsrichtung bei Komplikationen dem leidenslindernden Ziel unter. Nach der Festlegung des palliativen Therapiezieles durch den behandelnden Arzt ist eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation in den Behandlungsunterlagen erforderlich, damit im Notfall auch durch andere Ärzte entsprechend entschieden werden kann. Die Richtungsänderung

³⁷ S. L. MITCHELL/F. M. E. LAWSON: Decision-making for long-term tube-feeding in cognitively impaired elderly people (1999).

³⁸ K. Payne et al.: Physicians' attitudes about the care of patients in persistent vegetative state (1996).

zur konsequenten Leidenslinderung muss selbstverständlich mit allen an der Behandlung Beteiligten besprochen werden.

Auf die juristisch unterschiedlich beurteilte vormundschaftsgerichtliche Genehmigungspflicht eines Ernährungsabbruchs vor dem Eintritt des Sterbeprozesses durch einen Stellvertreter kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, wegen der bestehenden Unsicherheiten muss bei Entscheidungen zur Einholung einer solchen Genehmigung geraten werden. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit einer ergangenen BGH-Entscheidung (Urteil vom 17.3.2003).

Fazit: Gerade in kritischen Lebenssituationen und am Lebensende wird neben der bloßen Aufklärung über die Möglichkeiten und Gefahren eine Beratung zum weiteren Weg immer wichtiger. Derartige Gespräche zur Therapie im Allgemeinen und zur Ernährung im Besonderen sind ohne genaue Analyse der individuellen Situation des betroffenen Patienten und ohne klaren eigenen Standpunkt zu Gebotenem und Verzichtbaren unmöglich. Argumentiert man mit der Einleitung künstlicher Ernährung als notwendigem Mittel gegen das Verhungern, ist der psychische Druck auf alle Beteiligten erheblich. Insbesondere für das Aufklärungsgespräch hat das Konzept, Ernährung als ärztliches Mittel in Bezug auf ein bestimmtes Therapieziel zu betrachten, erhebliche Vorteile. Der Spielraum für die Beteiligten wird größer. Solange eine kurative Behandlung angestrebt wird, müssen die Komplikationen der Ernährung mit dem Ziel der Lebensverlängerung behandelt werden. Steht jedoch Leidenslinderung im Vordergrund, können Komplikationen der prinzipiell als leidenslindernd zu betrachtenden Ernährung auch mit leidenslindernden Maßnahmen behandelt werden. Dieses Konzept ermöglicht auch einen zeitlich begrenzten Therapieversuch und in Abhängigkeit vom Erfolg die Entscheidung über Fortführung oder Abbruch als ethisch vertretbare Möglichkeit. Die Leidenslinderung kann bei Sterbenden, bei Patienten mit fortgeschrittener Demenz und bei Patienten im irreversiblen apallischen Syndrom im Mittelpunkt stehen. Eine Entscheidung über den Wechsel des Therapiezieles wird aber erst nach einem ausführlichen Kommunikationsprozess aller Beteiligten möglich.

4. Zusammenfassende Empfehlungen

Wie bei allen medizinischen Behandlungen muss auch bei der Ernährung zunächst die Frage nach dem Behandlungsziel beantwortet werden. Zielt die Behandlung auf Lebensverlängerung, ist Ernährung, egal auf welchem Weg, unabdingbar. Steht als Ziel die Lebensqualität im Vordergrund, erscheint die

Unterscheidung in natürlich oder künstlich, gewöhnlich oder außergewöhnlich für die Auswahl des entsprechenden Mittels wenig hilfreich. Wenn ein Patient Hunger oder Durst äußert, ist Linderung geboten. Die Zufuhr sollte zunächst auf natürlichem Weg versucht werden, selbstverständlich muss eine entsprechende Mundpflege gewährleistet sein. Erst bei fortbestehendem Leidensdruck ist ein Behandlungsversuch mit künstlicher Ernährung unter Umgehung des Schluckvorganges zu rechtfertigen. Bei Erfolglosigkeit muss dieser Versuch aber wieder abgebrochen werden. Wenn kein Hunger oder Durst erlitten werden, ist weder natürliche noch künstliche Ernährung zwingend, dies gilt sowohl für Sterbende wie auch für Patienten mit fortschreitendem Hirnahbau Künstliche Ernährung ist für diese Patienten nur bei nachweisbarem Effekt auf die Lebensqualität zu fordern. Bei Patienten mit irreversibler Bewusstlosigkeit kann keine eindeutige Beurteilung eines Leidenszustandes und der Lebensqualität gewährleistet werden. Im Blick auf ein palliatives Therapieziel bei diesen Patienten muss eine künstliche Ernährung in Relation zum Risikopotential betrachtet werden. Die Ernährung über eine PEG bietet ein geringes Risiko und ist demnach geboten. Die eventuellen Komplikationen sind aber ebenfalls mit einem leidenslindernden Behandlungsansatz anzugehen. Die mit deutlich höheren Belastungen und höherem Risiko verbundene transvenöse Ernährung hingegen kann als verzichtbar angesehen werden.

Eine Entscheidung zum Abbruch einer Nahrungszufuhr über Sonde oder transvenös kann nur im möglichst breiten Konsens aller Beteiligten, also mit den behandelnden Ärzten, dem Patienten oder seinem Stellvertreter, den Angehörigen und dem Pflegepersonal getroffen werden. Dabei sind Entscheidungen des Patienten, im Idealfall nach einer Aufklärung zu respektieren. Entsprechende fachliche und ethische Fortbildungen sowie Diskussionsmöglichkeiten für das Personal sind erforderlich. Treffender als mit einem Zitat von G. Herranz lässt sich die Verantwortung des Arztes und der Pflegenden bei Entscheidungen am Lebensende nicht beschreiben:

"Ich wage zu behaupten, dass das gesamte Schicksal der Medizin von der Fähigkeit ... abhängt, Kurs zu halten zwischen den trügerischen Klippen der Euthanasie einerseits und unnützen Behandlungseingriffen andererseits."³⁹

³⁹ G. Herranz: Euthanasie – Gebote und Verbote der Sterbehilfe, in: Med Klinik 89 (1994) 4, 216.

Zusammenfassung

OEHMICHEN, Frank / IRRGANG, Bernhard: Ethische Fragen der künstlichen Ernährung. ETHICA 13 (2005) 1, 69–91

Ernährung ist nicht nur eine Frage der Grundversorgung, sondern unter bestimmten Umständen auch ein Therapeutikum. Insbesondere in Grenzfragen am Lebensende ergeben sich ethische Konflikte um lebenserhaltende oder nur das Sterben hinauszögernde Maßnahmen. Hier müssen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die mit der Patientenautonomie vereinbar sind.

Ernährung Intensivmedizin Lebensverlängerung Medizinische Ethik

Summary

OEHMICHEN, Frank / IRRGANG, Bernhard: Ethical questions of artificial nutrition. ETHICA 13 (2005) 1, 69–91

Nutrition is not just a question of basic support but – under certain circumstances – also a therapeutic agent. Especially in borderline cases, at the end of life, ethical conflicts arise about life-sustaining respectively life-extending measures. Here it is necessary to work out solutions that are compatible with patient autonomy.

Nutrition
Intensive care medicine
Life extension
Medical ethics

Literatur

Ankermann, E.: Verlängerung sinnlos gewordenen Lebens? Zur rechtlichen Situation von Komapatienten, in: MedR 17 (1999) 9, 387–392.

EIBACH, U.: "Du sollst Menschenleben nicht töten!" – Zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe, in: MedR 19 (2000) 1, 10–16.

E_{IBACH}, U.: Künstliche Ernährung um jeden Preis, Workshop "Künstliche Ernährung als ethisches Problem", Berlin, 2001.

Entwurf der Richtlinie der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung und den Grenzen zumutbarer Behandlung, in: DÄBI 94 (1997) 30, A1342-A1344.

ESER, A./VON LUTTEROTTI, M./SPORKEN, P.: LEXIKON MEDIZIN, ETHIK, RECHT. – FREIBURG: HERDER 1989.

FINUCANE, T. M./CHRISTMAS, C./TRAVIS, K.: Tube feeding in patients with advances dementia, in: JAMA 282 (1999) 14, 1365–1370.

Gehlen, A.: Der Mensch: seine Natur und Stellung in der Welt. – Wiesbaden: Quelle und Meyer, ¹³1997.

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, in: DÄBl 95 (1998) 39, B1851–B1853.

Haupt, W. F./PRANGE, H. W./JANZEN, R. W. C.: Postanoxisches Koma und Prognose, in: Anästhesist 47 (1998) 8, 682–684.

HERRANZ, G.: Euthanasie – Gebote und Verbote der Sterbehilfe, in: Med Klinik 89 (1994) 4, 216–221.

HESEKER, H./KASPER, H./MÜLLER, M. J./OBERENDER, P./FORSTREUTER, P.: Konsensuspapier: Erklärung zur Notwendigkeit enteraler Ernährungstherapien, in: Akt. Ernähr. Med 24 (1999), 3-4.

HIERSCHE, A: Welche Behandlungsalternativen bietet die Palliativmedizin bei dehydrierten Patienten. In: E. Aulbert/E. Klaschik/H. Pichlmaier: Beiträge zur Palliativmedizin Bd. 4, Ernährung und Flüssigkeitssubstitution in der Palliativmedizin. - Stuttgart: Schattauer, 2001, S. 41-55.

HOEFLER, J. M.: Making decisions about tube feeding for severely demented patients at the end of life: clinical, legal, and ethical considerations, in: Death Studies 24 (2000). 233-254.

Höffe, O.: Medizin ohne Ethik. - Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2002.

HUSEBOE, S.: Der sterbende, alte Patient. In: Andreas Heller (Hg.): Wenn nichts mehr zumachen ist, ist noch viel zu tun: wie alte Menschen würdig sterben können. - Freiburg: Lambertus, 1999.

IRRGANG, B.: Grundriß der medizinischen Ethik. - München; Basel: Reinhardt, 1995.

KLEIN, M.: Das apallische Syndrom. In: Gerhard Meyer/Heiner Friesacher/Rüdiger Lange: Handbuch der Intensivpflege. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für Mitarbeiter auf Intensivstationen. - 7. Erg. Lfg. 12/99. - Landsberg/Lech: ecomed, 1999.

KNOEPFFLER, N.: Zur Frage nach einer menschenwürdigen Sterbehilfe: Ein Eskalationsmodell. In: N. Knoepffler/A. Haniel: Menschenwürde und medizinethische Konfliktfälle. - Stuttgart: Hirzel, 2000, S. 163-182.

LANZERATH, D./HONNEFELDER, L./FEESER, U.: NATIONALER BERICHT DER EUROPÄISCHEN BEFRA-GUNG: "DOCTORS' VIEWS OF PATIENTS IN PERSISTENT VEGETATIVE STATE (PVS) IM RAHMEN DES FORSCHUNGSP ROJEKTS "THE M ORAL AND LEGAL ISSUES SURROUNDING THE TREATM ENT AND HEALTH CARE OF PATIENTS IN PERSISTENT VEGETATIVE STATE", IN: ETHIK IN DER MEDIZIN 10 (1998) 3, 152–180.

McCann, R. M./Hall, W. J./Groth-Juncker, A.: Comfort Care for terminally Ill Patients. in: JAMA 272 (1994) 16, 1263-1266.

Medizinisch-ethische Richtlinien für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten, in: Schweiz. Med. Wochenschr. 126 (1996) 3, 92-95.

MITCHELL, S. L./LAWSON, F. M. E.: Decision-making for long-term tube-feeding in cognitively impaired elderly people, in: CMAJ 160 (1999) 12, 1705-1709.

MÜLLER-BOHLEN, L./PAAPE, I.: PEG - Über die Notwendigkeit einer künstlichen Ernährung als Entscheidungshilfe für die betreuungsrechtliche Praxis, in: BtPrax (2000) 5, 183-187. NACIMIENTO, W.: Das apallische Syndrom, in: DÄBI 94 (1997) 11, A661-A666.

NORBERG, A./HIRSCHFELD, M./DAVIDSON, B./DAVIS, A./LAURI, S./LIN, J./PHILLIPS, L./PITT-MAN, E./VAN DER LAAN, R./ZIV, L.: Ethical reasoning concerning the feeding of severely demented patients: an international perspective, in: Nursing Ethics 1 (1994), 3-13.

O'BRIEN, L. A./SIEGERT, E. A./GRISSO, J. A.: Tube feeding preferences among nursing home residents, in: J Gen Intern Med 12 (1997), 364-371.

OLLENSCHLÄGER, G.: Ernährungstherapie des Tumorpatienten, in: Der Onkologe 2 (1996) 6, 574–581.

PAYNE, K./TAYLOR, R. M./STOCKING, C./SACHS, G. A.: Physicians' attitudes about the care of patients in persistent vegetative state: a national survey, in: Ann Intern Med 125 (1996) 2, 104–110.

PECK, A./COHEN, C. E./MULVIHILL, M. N.: Long-term enteral feeding of aged demented nursing home patients, in: J Am Geriatr Soc 38 (1990) 11, 1195-1198.

QUILL, T. E.: Utilisation of nasogastric feeding tubes in a group of chronically ill, elderly patients in a community hospital, in: Arch Intern Med 149 (1989), 1937-1941.

RABENECK, L./McCullough, L. B./Wray, N. P.: Ethically justified, clinically comprehen-

sive guidelines for percutaneous endoskopic gastrostomy tube placement, in: Lancet 349 (1997), 496-498.

ROY, D./EIBACH, U./RÖHRICH, B./FAUST, J./SCHAEFER, K.: Wie denken eigentlich Patienten über Patientenverfügungen? – Ergebnisse einer prospektiven Studie, in: Medizinische Welt 53 (2002) 1, 32–35.

Scheppach, B./Moehrer, C./Can, H./Brückel, J./Nikolaus, Th.: Enterale Ernährung von Demenzpatienten über PEG: Inzidenz und Patientencharakteristiken im Raum Ulm, in: Euro J Ger (1999) 1, 34 (Abstract).

SCHMIDT, P./MADEA, B.: Grenzen ärztlicher Behandlungspflicht am Ende des Lebens, in: MedR 16 (1998), 406–409.

SHEIMAN, S. L.: Tube feeding the demented nursing home resident, in: JAGS 44 (1996) 10, 1268–1270.

The multi-Society task force on PVS. Medical Aspects of the persistent vegetative state, in: NEJM 330 (1994) 22, 1572–1579.

TAUPITZ, J.: Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens? Kurzdarstellung der Inhalte des Gutachtens für den 63. Deutschen Juristentag 2000, in: NJW (2000) 25, Beilage: 6–10.

Urteil des Landgerichtes Traunstein vom 16.10.2002, AZ 3 0 205/02.

Urteil des BGH in Karlsruhe vom 17.3.2003, XII ZB 2/03.

ZIEGER, A.: Informationen und Hinweise für Angehörige von Schädel-Hirn-Verletzten und Menschen im Koma und apallischen Syndrom. – Oldenburg: Eigenverlag, 1995.

Dr. Frank Oehmichen, August-Bebel-Straße 49, D-01445 Radebeul Oehmichen-Radebeul@t-online.de

Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Lehrstuhl für Technikphilosophie, TU Dresden, D-01062 Dresden, irrgangb@rcs.urz.tu-dresden.de

INFORMATIONSSPLITTER

METTNER, Matthias/SCHMITT-MANNHART, Regula (Hg.): Wie ich sterben will. Autonomie, Abhängigkeit und Selbstverantwortung am Lebensende. Beiträge zur Debatte um die Sterbehilfe und Suizidbeihilfe. – Zürich: NZN Buchverlag, 2003. – 447 S., ISBN 3-85827-138-1, Br, CHF 45.00

Die insgesamt 25 Beiträge dieses Sammelbandes stammen von Experten aus Medizin, Pflegewissenschaft, Gerontologie, Psychologie und Theologischer Ethik. Sie gehen mehrheitlich auf Vorträge zurück, die im Rahmen diverser Tagungen an der Paulus-Akademie Zürich gehalten wurden. Die Grundrichtung der Beiträge verfolgt – wie es Titel und Untertitel nahe legen könnten – kein Plädoyer zugunsten einer freiwilligen aktiven Euthanasie, sondern sucht im Kontext gegenwärtiger Herausforderungen und Debatten Antworten auf die Frage eines menschenwürdigen Sterbens zu geben. Intendiert wird eine "Versachlichung und Qualifizierung der öffentlichen Diskussion über alle Fragen im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung, Pflege und Begleitung in der Endphase des Lebens" (17).

Die einzelnen Beiträge werden schwerpunktmäßig fünf Kapiteln zugeordnet. Das erste Kapitel ist vor allem um eine kritische Klärung der Begriffe Autonomie, Freiheit, Selbstbestimmung und Würde in der Endphase menschlichen Lebens bemüht. Die Beiträge des zweiten Kapitels gehen insbesondere der Frage nach, wie die Selbstverantwortung sterbender Menschen erhalten werden kann und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer palliativen Medizin. Kapitel drei verdeutlicht die spezifische Abhängigkeit und Verletzlichkeit alter und terminal kranker Menschen und beleuchtet diesbezüglich auch Dimensionen der Arzt-Patient-Beziehung. Im vierten Kapitel wird die aktuelle Debatte um aktive Sterbehilfe und Suizidbeihilfe kritisch aufgegriffen. Hier finden sich auch zwei Beiträge aus jüdischer und islamischer Sicht. Das letzte Kapitel thematisiert zentrale Überlegungen für eine Kultur des Umgangs mit Sterbenden und weist speziell auf die Lebenskraft der Trauer hin.

Im Anhang finden sich die im Juni 1999 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angenommene Recommendation 1418 über den "Schutz der Rechte und der Würde von terminal kranken und sterbenden Menschen" sowie wichtige Dokumente, Stellungnahmen und Erklärungen aus der Schweiz zur aktuellen Debatte um die Sterbehilfe, Suizidbeihilfe und Sterbebegleitung, unter anderem das Pastoralschreiben der Schweizer Bischöfe "Die Würde des sterbenden Menschen" (Juni 2002).

Die in diesem Sammelband vorgelegten Beiträge beanspruchen nicht den Status einer wissenschaftlichen Abhandlung im strengen Sinn. Vielmehr wollen sie auf der Grundlage zentraler wissenschaftlicher Einsichten Vertreter einschlägiger Berufsgruppen sowie allgemein Interessierte ansprechen und so eine vertiefende, insbesondere auch interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen.

DISKUSSIONSFORUM

GERD GRÜBLER

E-LEARNING: LERNEN OHNE, DISZIPLIN'?

Diskussionen um technische Neuerungen greifen vorrangig dadurch in geistes- und sozialwissenschaftliche Debatten über, dass sie Perspektiven formulieren, die selbst den meisten beteiligten Experten der jeweiligen Technologien als wenig seriös, zumindest aber vorerst utopisch erscheinen. Die allzu ,engagierte' philosophische Aneignung derartiger Stoffe kann leicht zur Spiegelfechterei werden und dazu führen, dass bestimmte Statements, auf die sie sich bezieht, unnötigerweise mit der Aura eines wissenschaftlichen Anspruchss geadelt werden. Es ist daher wichtig, sich der rein methodologischen Berechtigung zu versichern, die das Aufgreifen technischer Utopien hat. Je gröber die Utopie ist, ja, je radikaler man bereit ist, sie zusätzlich auszuspinnen, desto besser dient sie als Heuristik der Selbstverständigung über gegenwärtige und gängige Praxen. Die formale Polemik gilt der Aufklärung des Prinzipiellen im Jetzigen; als Abwehr gegen etwas, das sie ohnehin als offensichtlich unmöglich erklärt, wäre sie selbstwidersprüchlich und - uninteressant. Dabei ist es eine besondere Attitüde des Zeitgeistes, dass es gerade technische Utopien sind, die von sich reden machen. Der kryptomoralische, ja kryptotheologische¹ Fokus der Entwürfe lässt sich dabei zumeist auf eine versprochene Versöhnung der beiden - stets auch werbewirksamen - Stichworte Effizienz und Freiheit abbilden, die sich bislang im realen Leben so schlecht vertragen. Völlig frei und völlig effizient, das ist der geniale Plan für die Welt, die Utopie, welche die Moderne immer klarer herausgeschält hat. Die Welt der Computer bietet dafür eine augenfällige Metapher an.

1. Cyberspace

Das Szenario, in das die hier ins Auge gefasste Debatte um das Elearning bewusst oder unbeewusst eingebettet ist, ist das Leben über das Netz bzw. - in radikalisierter Form - im ,Cyberspace'. Es ist dies die romantische Vision des bereits über eine elitäre Ausbildung verfügenden Technikers oder Funktionärs, der mit der Fiktion des totalen Cyberspace, also eines komplett planvoll gesteuerten ,Raumes', die prinzipielle Begrenztheit der conditio humana einzuholen sucht. Er will vor sich selbst zurück, sich selbst neu entwerfen und pro- bzw. regrammieren. Die Fiktion des totalen Cyberspace hieße für den Techniker, dass er sein Material überspringen könnte. Im "posthumanen" Handwerk läge nichts mehr zwischen Absicht und Produkt. Der Gedanke, dass der Cyberspace ganz allgemein an die Stelle der Lebenswelt treten, dass er ,primär' werden könnte, ist nichts anderes als die Forderung, dass der Plan zugleich das Werk sei. Und das Werk wäre actus purus, genau so gewollt und zugleich alles, was gewollt wurde: frei und effizient. Man ahnt, worauf u. a. auch diese Utopie vom Leben im Cyberspace hinausläuft. Problematisch ist nicht, dass der Mensch Gott spielt. Spielen soll er! – Und warum nicht in der höchsten Liga? Problematisch wäre es, wenn er Zeit darauf verschwendet, sich Fesseln anzulegen in der irrigen Hoffnung, die Attribute Gottes damit wirklich zu erreichen – Attribute, die die Welt des Menschen und diesen selbst radikal verneinen und sein Handeln ad absurdum führen

2. E-learning

In diesem Sinne soll hier an die Debatte um das E-learning angeknüpft werden. Jenseits aller bereits erfolgreichen Anwendungen (Fernunterricht über elektronische Medien, computergestützte Lernprogramme, Fernkurse und ganze Fernstudiengänge) liegt die extreme Utopie des E-learnings in den Ansprüchen auf die totale Ersetzbarkeit des Bisherigen, also darin, dass E-learning in Zukunft an die Stelle von tendenziell allen Feldern des face-to-face Unterrichts treten könnte. Der Kern der Frage ist dann, ob der Prozess des Lernens prinzipiell ohne die Anwesenheit einer lehrenden Person und ohne das persönliche Bekanntsein des Lehrenden mit einer überschaubaren Zahl von Schülern stattfinden kann. Die vorbehaltlose Bejahung von E-learning muss auch diese Fragen bejahen. Die Kritik dieser Ansicht hält sich zumeist an Erwägungen über Lernbedingungen und Lernergebnisse, die mit der Art des Lernstoffes, mit den Lerninhalten in Verbindung stehen und stellt heraus, was der Wissensvermittlung - verglichen mit herkömmlichen Lehrvorgängen - fehlen

würde.2 Zweifellos ist das der zentrale Aspekt. Allerdings wird dabei ein anderer, durchaus nicht unbedeutender Aspekt bislang weitgehend vergessen, vielleicht weil er als zu selbstverständlich erscheint. Daher soll hier darauf hingewiesen werden, dass die Fokussierung auf Fachwissensvermittlung prinzipiell zu kurz greift. auch dann noch, wenn man das nicht im Computer modellierbare ,implizite Wissen' (tacit knowledge) jeder Fachrichtung mit in Betracht zieht. Das Feld, in welches das E-learning einbricht, wird doch nicht nur von einem Begriff ausgeleuchtet, sondern durch die Verschränkung von mehreren. Neben dem Lernen sind hier die Aspekte der Erziehung, der Disziplin. des Unterrichts und der Bildung zu berücksichtigen. Um den Horizont der Frage zu erweitern, soll der Lernprozess im Folgenden zuerst als medial vermittelte Kommunikation³ verstanden werden. Danach soll gefragt werden, womit das Lernen im Sinne der Wissensvermittlung zumeist einhergeht, was es voraussetzt und was es, neben Fachwissen, immer auch noch vermittelt.

3. Kommunikation

Medien sind Methoden der Kommunikation und wie es keine Wahrheit ohne Methode gibt, so gibt es keine Kommunikation ohne Medium. Die Qualität oder Brauchbarkeit eines Mediums lässt sich so am Erfolg oder Misserfolg der Kommunikation messen. Kommunizierend teilt man sich die Welt, kommunizierend kommt man überhaupt erst zur bzw. in die Welt. Dabei lernt man nach und nach, sich ganz verschiedener Medien zu bedienen. Ja, die Bedingung der Möglichkeit davon, überhaupt über Medien reflektieren zu können, ist, dass man mehre-

re Medien kennt. Ein einziges Medium oder eine einzige Methode, das wären Widersprüche in sich selbst; sie könnten weder auffallen noch könnte man sie thematisieren. Methodisch primär ist dabei das Sprechenlernen des Kindes anhand von sprachlichen und nicht sprachlichen Handlungen des Erziehers. Der Mensch selbst ist das primäre Medium der Kommunikation, das Protomedium schlechthin. Wenn Kommunikation aber so gelernt wird, wenn man so zur Welt kommt, dann kann kein späteres Medium dieses Urparadigma transzendieren bzw. in seinem Selbstverständnis so tun, als wäre es unabhängig davon. Auch die Kommunikation von Mensch zu Mensch ist nicht im wörtlichen Sinne unmittelbar, aber sie ist für alles Weitere ,immer schon' vorausgesetzt. Es kann kein Medium geben, das nicht darauf aufbaut. Und es kann keine Fernmedien geben, wenn es nicht zuvor die Kommunikation von beieinander anwesenden Personen gegeben hat. Man könnte sich ihrer nicht nur nicht bedienen, wüsste nichts damit anzufangen. sondern man könnte sie vor allem nicht herstellen, weil Zwecke und Funktionskriterien fehlten.4

4. Erziehung, Unterricht, Bildung

Es soll nun versucht werden, durch die Rekonstruktion der Begriffe Erziehung, Unterricht und Bildung, vor dem Hintergrund von E-learning als radikale Utopie, der Diskussion um Elearning weitere Aspekte hinzuzufügen:

a) Erziehung

Unter *Erziehung* (etymologisch als Ur-Zucht beschreibbar) soll der Umstand verstanden werden; dass bestimmte regelmäßige Handlungsweisen vor dem

Hintergrund möglicher Sanktionen erzwungen werden. Erziehung beinhaltet einen "moralischen", bewertenden Aspekt, insofern der Erziehende Geltung für seine Forderungen beansprucht, indem er bestimmte Handlungsweisen als gut, nützlich usw. auszeichnet. Dabei ist impliziert, dass der Erzogene dann (später) den Wert der Handlung selbst erkennt. Diskurstheoretisch könnte man von der Unterstellung eines Konsenses sprechen. den der Erziehende höher bewertet als den faktischen Dissens und der ihn zum Ignorieren desselben legitimiert. In der Erziehung gibt es so ein nicht aufhebbares Gefälle, das sich auch dann noch bemerkbar macht, wenn man diesen Umstand erkennt und problematisiert; so z. B. in der inneren Paradoxie der Rede von der "Erziehung zur Freiheit" oder der ,antiautoritären Erziehung'. Dabei ist Erziehung nur als emotionale Beziehung zwischen konkreten Menschen denkbar (sei es zwischen Erzieher und "Zögling", sei es innerhalb der Gruppe der jeweils Meinesgleichen) und nicht auf funktionalstrategisches Handeln zu reduzieren. Erwartung, Enttäuschung, Pein, Frust und Freude stehen hier auf beiden Seiten stets am Anfang. Erzogen wird dagegen nicht, wer bloß unter dem Druck von Gewalt reagiert, z. B. in Bedrängnis sein Hab und Gut herausgibt. Auch würde man den Gedanken der Erziehung völlig aufgeben. wollte man darunter eine reine Dressur oder Anpassung verstehen. Erziehung ist ohne das Wissen des Erzogenen, dass es sich beim Erziehenden um einen Mitmenschen handelt, der von den Forderungen der Erziehung sowie auch später durch die Inhalte des Lernens gleichermaßen in seiner persönlichen Existenz betroffen ist, nicht denkbar. Ebenso wenig kann die Sanktion einer schlechten Schulnote selbst erziehen; denn diese ist ja nur dann sinnvoll, wenn sie den Schüler etwas .angeht', wenn er schon versteht, was sie ihm bedeutet. Der Erziehung geht es um den begleitenden Kommentar zum Handeln, der Handlungen als solche überhaupt erst herauspräpariert und dem Erzogenen zugänglich und handhabbar macht, der in jeweils vorgegebenen Situationen erreichbare Konsequenzen aufzeigt und so ein kompetentes und aktives Einleben in eine bestehende Lebenswelt ermöglicht. Es ist dies ein weiteres Urparadigma. Aber Erziehung ist nicht nur das Gewöhnen an "Manieren" jeglicher Art im häuslichen Bereich und somit Vorbedingung des Lernens im Unterricht, sondern auch das spätere Lernen basaler Fertigkeiten im Allgemeinen (Sprechen-, Lesen-, Schreiben-, Rechnenlernen) sowie das Erzwingen der Konzentration auf bestimmte Methoden und entsprechende Weltausschnitte in den höheren Fachbereichen tragen diesen Charakter der Erziehung immer wieder in sich.

b) Unterricht

Als Unterricht soll der institutionelle Vermittlungsversuch von Wissen, das institutionelle Lehren verstanden werden. So gesehen mag es zwar Erziehung ohne Unterricht im engeren Sinne geben, nicht aber Unterricht ohne Erziehung - und das in einem doppelten Sinne. Zum einen setzt Unterricht Erziehung voraus; zum anderen aber kommt der Unterricht nicht umhin, selbst zu erziehen. Beispielsweise erfüllt zumindest in der Schule - wenn nicht weit darüber hinaus - die Situation des regelmäßig und zu vorgeschriebenen Zeiten stattfindenden Unterrichts mit der Pflicht zur Anwesenheit sowie die verbindliche persönliche Aufforderung, diese oder jene Aufgabe zu erfüllen, nicht nur die Funktion der Wissensvermittlung und fachlichen Konzentration sondern vor allem der Einübung des Lernens selbst. des Lernen-Lernens und der Sinngebung dieser Praxis. Man kann bei dieser Verschränkung von Erziehen und Lernen sinnvollerweise von Disziplin (discere = lernen) sprechen. Es ist nicht im Mindesten vorstellbar, dass dieser erzieherische Effekt jemals von elektronischen Medien übernommen bzw. durch sie vermittelt werden könnte, denn deren Vorteil soll ja gerade in der Beliebigkeit bestehen, mit der man über sie verfügen kann. Wenn Erziehung damit nur angesichts eines menschlichen Gegenübers vorstellbar ist und wenn schließlich Bildung (als regulative Idee) das Ziel des Schulsystems ist, dann ist es prinzipiell unmöglich, den persönlichen (face-to-face) Unterricht zumindest für Jugendliche im Schulalter durch elektronisches Fernlernen zu ersetzen. Der Einsatz dieses Mediums mag rein formal möglich sein, jedoch müsste der Schüler dann entweder einzeln von seinen Eltern oder aber doch wieder in Quasi-Schulklassen in Quasi-Klassenräumen von einem Quasi-Lehrer beaufsichtigt werden, der dann auch für die offen bleibenden Sinnfragen und einen individuellen Blick auf die Schüler zuständig wäre. Doch was wäre damit gewonnen? Wäre dies nicht eine völlig unmotivierte und unverständliche Diktatur eines Mediums?

c) Bildung

Unter Bildung schließlich soll ein Zustand verstanden werden, in dem der Mensch fähig ist, Inhalte (Fakten, Material) und Methoden einerseits zu unterscheiden und andererseits in ihrem Zusammenhang, ih-

rer Abhängigkeit zu sehen. Außerdem soll er in der Lage sein, auf die Bedingungen der Möglichkeit seiner Lernbiographie zu reflektieren und dabei die Geltung, die durch seine Erziehung behauptet wurde, zu prüfen.

Im Gebrauch neigen die Medien dazu, sich hinter den jeweils (mit)geteilten Inhalten zu verstecken. Wenn in der Kommunikation daher der jeweils thematisierte und absichtsvoll ausgewählte Weltausschnitt verabsolutiert und für die Welt schlechthin ausgegeben wird, dann kann Bildung im hier besprochenen Sinne doch nur dann erreicht werden. wenn möglichst viele verschiedene Medien genutzt werden, die sich durch ihre Nutzung dann gegenseitig ,entlarven' und in ihren Grenzen und Möglichkeiten sichtbar machen. Das Medium drängt sich dann z. B. anhand seines Scheiterns bzw. des befürchteten Scheiterns der Kommunikation, des Lernens auf und gibt zugleich den Blick frei auf die Kriterien dieses Scheiterns. Erst dann wird bewusst danach gefragt. was eigentlich erreicht werden sollte und ob es möglich ist, den Fehler innerhalb des Mediums zu korrigieren oder ob die Wahl des Mediums selbst verfehlt war. Damit überschreitet man den user-Jargon und fragt über den Gebrauch und die Funktion der Apparatur hinaus nach dem Sinn ihrer Verwendung. Ohne Erziehung durch Unterricht als nicht weiter mittelbares zwischenmenschliches Geschehen wird niemand in der Lage sein, systematisch zu lernen, geschweige denn Bildung zu erwerben. Wer die Verabsolutierung eines speziellen technischen Mediums als Utopie aufbaut und dabei als reale Möglichkeit versteht, übersieht dies. Und für den, der in diesem zwischenmenschlichen Prozess einmal eingeübt ist, wäre wohl die Vorstellung, von einem bestimmten Alter an allein mit dem Computer lernen zu müssen, ein hochgradig defizienter Zustand. Und wenn das so ist, dann ist die Erziehung durch das Lernen für das Lernen prinzipiell keine vom Techniker in den Computer zu implementierende Aufgabe. Wer sich dagegen elektronischer Medien zum Lernen freiwillig bedient - z. B. mit der Motivation ihrer freien Verfügbarkeit -, beweist doch gerade dadurch, dass er Erziehung und Bildung bereits genossen hat. Er will lernen und motiviert sich dazu selbst; er sucht sich dazu medienkompetent die probaten Mittel aus: und er wird sich wieder davon abwenden, wenn sie ihn seinem jeweiligen Ziel nicht mehr näher bringen. Bildung mag sich auf viele Weisen zeigen; beim fortgeschrittenen Lernen zeigt sich Bildung dadurch, dass man, was immer man lernt, im Auge behält, was man dabei gerade nicht lernt bzw. nicht lernen kann. Wo immer also auf Bildung hingearbeitet wird, muss es selbstverständlich die nicht ersetzbare zwischenmenschliche Bemühung um Erziehung geben, damit sich Medien ebenso wie Methoden nicht totalisieren können. Und die Vorstellung, dass die Bemühung um Bildung selbst zur Totalisierung eines Mediums führen will, hebt sich selbst auf.

Damit hätte die technische Utopie als Heuristik (im oben beschriebenen Sinne) ihren Zweck erfüllt und wäre die Perspektive, in der E-learning in den Geistes- und Sozialwissenschaften zum Thema gemacht werden kann, erweitert worden. Eine Überbewertung der Möglichkeiten von E-learning macht sich nicht nur einer eingeschränkten Vorstellung von Wissen schuldig, sondern vor allem eines verkürzten Begriffs des Lernens selbst, des Lernens als einer grundlegenden Form der Sozialisation.

¹ Vgl. die Beispiele bei G. Fröhlich: Techno-Utopien der Unsterblichkeit aus Informatik und Physik. In: U. Becker/K. Feldmann/F. Johannsen: Sterben und Tod in Europa. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1998, S. 187–213.

² Vgl. z. B. H. L. Dreyfus' leibzentrierte Phänomenologie des Lernens (On the Internet. – London; New York: Routledge, 2001, Kap. 2).

³ Dabei möchte ich den Begriff der Kommunikation nicht technisch, sondern sozial verstanden wissen, im Sinne von Etwas-gemeinsam-machen, Etwas-teilen. ⁴ vgl. P. Janich: Kulturalistische Erkenntnistheorie statt Informationismus. In: D. Hartmann/P. Janich: Methodischer Kulturalismus. Zwischen Naturalismus und Postmoderne. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1996, S. 115–156, hier bes. S. 118ff.

Dr. phil. Gerd Grübler, Berchtesgadener Str. 47, D-01279 Dresden

DOKUMENTATION

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSETHIK DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN

(Guisanstr. 11, CH-9010 St. Gallen)

Als erstes Institut seiner Art wurde das Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen (IWE-HSG) im Jahr 1989 vom Inhaber des zwei Jahre zuvor geschaffenen Lehrstuhls für Wirtschaftsethik in St. Gallen, Professor Dr. Peter Ulrich, gegründet, der es auch heute noch leitet. Das Institut beschäftigt neben dem Lehrstuhlinhaber derzeit sechs wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, von denen drei "Postdocs" und drei Doktoranden sind. Zwei Teilzeitassistenten gehören zur Lehrstuhlausstattung und werden von der Universität bezahlt, die übrigen vier Stellen sind jedoch vollständig aus eigenerwirtschafteten Mitteln zu finanzieren, was mit ideellen Forschungsthemen und Anliegen nicht immer einfach ist Neben der wissenschaftlichen Grundlagenarbeit, in deren Zentrum im ersten Jahrzehnt die Entwicklung des St. Galler Ansatzes der "Integrativen Wirtschaftsethik" stand, werden daher Auftragsforschung und in begrenztem Umfang unternehmensethische Beratung angeboten. Letztere präsentiert sich unter der Marke CIVIS® (Corporate Integrity and Corporate Vision Services), was auch für das Unternehmen als "guten Bürger" steht.

1. Integrative Wirtschaftsethik

Der St. Galler Ansatz der *Integrativen Wirtschaftsethik* versteht sich als dritter Weg zwischen den herkömmlichen

Konzepten von Wirtschaftsethik als "angewandter" Ethik einerseits, wie sie vor allem vonseiten philosophischer und theologischer Ethik verstanden wird, und normativer Ökonomik (Moralökonomik), wie sie von ökonomischer Seite her betrieben wird. Diesen beiden disziplinären Zugängen ist der Reflexionsabbruch vor dem normativen Binnengehalt ökonomischer Kategorien und Argumentationsmuster gemein. Mit deren Erhellung und kritischer Reflexion setzt demgegenüber der integrative Ansatz an. Er zielt darauf, die heute so wirkungsmächtige ökonomistische Rhetorik oder Ideologie zu durchschauen. Diese erschleicht sich regelmäßig normative Aussagen entweder mithilfe von ökonomischen Sachzwangargumenten ("Die Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte ist unter Bedingungen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs nicht möglich" - ökonomischer Determinismus) oder mit markt-Gemeinwohlfiktionen metaphysischen ("Die Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte ist im Markt nicht nötig" - ökonomischer Reduktionismus). Auf der Grundlage einer philosophischen Vernunftethik des Wirtschaftens wird versucht, ethisch integrierte Leitideen vernünftigen Wirtschaftens im Lebensund Gesellschaftszusammenhang zu entwickeln. Charakteristisch ist daher auch das Verständnis von Wirtschaftsethik

als ein Stück politische Philosophie und Ethik: Was eine ethisch "gute" sozioökonomische Entwicklung oder "gute" Unternehmensführung ausmacht, lässt sich nur im Kontext des Leitbilds einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger bestimmen. Für die Integrative Wirtschaftsethik stellt eine dementsprechende Wirtschaftsbürgerethik einen von drei systematischen "Orten" der Moral des Wirtschaftens dar (Wirtschaftsbürgerrechte und Wirtschaftsbürgerethos), während andere Ansätze der Wirtschaftsethik, entsprechend der gewohnten Disziplineneinteilung in Volks- und Betriebswirtschaftslehre, oft nur zwischen Ordnungs- und Unternehmensethik unterscheiden.

2. Lehre

Im Bereich der Lehre bietet das Institut an der Universität St. Gallen Veranstaltungen auf sämtlichen akademischen Stufen (Assessment-, Bachelor-, Masterund Doktorandenstudium) im Rahmen des geistes- und sozialwissenschaftlichen "Kontextstudiums" an, in welches das wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Kernfachstudium eingebettet ist. Die Veranstaltungen haben durchweg Wahlpflichtcharakter, werden also mit prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen abgeschlossen. Gegen 20 Doktorierende und Habilitierende werden am Institut wissenschaftlich betreut. In Form einer sehr rege nachgefragten Vortragstätigkeit sowie regelmäßiger Präsenz in den Medien wirkt das Institut aber auch in eine breitere Öffentlichkeit hinein.

3. Forschungsarbeiten

Die Forschungsarbeiten des IWE-HSG umfassen neben den konzeptionellen

Grundlagenstudien auch solche ideengeschichtlicher Art (so zu Adam Smith. Frank KNIGHT und gegenwärtig John Stuart MILL), empirische Studien (so zu unternehmensethischen Denkmustern von Führungskräften, zum Stand von "Ethikmaßnahmen" in Firmen und jüngst zu den Erwartungen der Bürger an die soziale Verantwortung der Unternehmen), pädagogische Ausarbeitungen für verschiedene Bildungsstufen (so u. a. ein modular aufgebautes wirtschaftsethisches Lehrmittel für die Sekundarstufe II, ein Wirtschaftsethik-Angebot an der akkreditierten Internet-Universität EDUCATIS und ein Lehrmodul bei AKAD) sowie die Entwicklung pragmatischer Konzepte (u. a. zum prinzipiengeleiteten Investment, zu ethischen Standards und Labels und zum unternehmerischen Integritätsmanagement). Im Auftragsverhältnis wurden außerdem verschiedene wirtschaftsethische Branchenstudien (so zum Banking und zur Pharmaindustrie) sowie Expertisen zu wirtschaftspolitischen Fragestellungen (so zu grundlegenden steuerpolitischen Problemen) durchgeführt, deren Ergebnisse jedoch in der Regel von den Auftraggebern nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden.

4. Veröffentlichungen

Das Institut gibt die Buchreihe der "St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik" im Verlag Haupt (Bern, Stuttgart, Wien) mit bisher 36 erschienenen Bänden sowie die ISBN-klassierten Paper "Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik" mit bisher 102 Heften (zu beziehen im Buchhandel oder direkt im IWE via Homepage www. iwe.unisg.ch) heraus. Aus der vielfältigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit seien nachfolgend einige ausgewählte

jüngere Buchveröffentlichungen in chronologischer Reihenfolge des Erscheinens aufgeführt:

- ULRICH, P.: Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 3. revid. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2001 (liegt seit 2004 auch in russischer Teilübersetzung vor; eine spanische sowie eine englische Gesamtübersetzung befinden sich in Gang).
- WAXENBERGER, B.: Integritätsmanagement. Ein Gestaltungsmodell prinzipiengeleiteter Unternehmensführung, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2001.
- ULRICH, P.: Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung, Freiburg i. B.: Herder 2002 (2. aktualisierte Auflage erscheint im Frühjahr 2005 als Taschenbuchausgabe unter dem Titel "Zivilisierte Marktwirtschaft. Eine wirtschaftsethische Orientierung").
- THIELEMANN, U./ULRICH, P.: Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2003.
- BREUER, M./BRINK, A./SCHUMANN, O.
 J. (Hg.): Wirtschaftsethik als kritische Sozialwissenschaft, Bern/Stuttgart/ Wien: Haupt 2003.

- Wirth, R.: Marktwirtschaft ohne Kapitalismus. Eine Neubewertung der Freiwirtschaftslehre aus wirtschaftsethischer Sicht, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2003.
- ULRICH, P./BREUER, M. (Hg.): Wirtschaftsethik im philosophischen Diskurs. Begründung und "Anwendung" praktischen Orientierungswissens, Würzburg: Königshausen & Neumann 2004.
- MIETH, D./SCHUMANN, O. J./ULRICH,
 P. (Hg.): Reflexionsfelder integrativer Wirtschaftsethik, Tübingen/Basel:
 Francke 2004.
- Lunau, Y./Wettstein, F.: Die soziale Verantwortung der Wirtschaft. Was Bürger von Unternehmen erwarten, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2004.
- HAGENMEYER, U.: Integre Unternehmensberatung. Professioneller Rat jenseits rein betriebswirtschaftlicher Logik, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2004.
- ULRICH, P./ASSLÄNDER, M. (Hg.): John Stuart Mill – der vergessene politische Ökonom und Philosoph, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2005 (in Vorbereitung).

Peter Ulrich, im Dezember 2004

EIKE BOHLKEN - JULIA HORLACHER

WIE WIR STERBEN

Öffentliche Tagung des Nationalen Ethikrates, Augsburg, 31. März 2004

Bei der Tagung "Wie wir sterben" ging es dem Nationalen Ethikrat um die Themen der Sterbehilfe und Sterbebegleitung, die in der Bioethikdebatte kaum einen geringeren Stellenwert besitzen als die Fragen um die Verwendung embryonaler Stammzellen. Dabei wurde mit Augsburg erstmals ein Veranstaltungsort außerhalb der Hauptstadt für eine öffentliche Tagung des Ethikrates gewählt, um die Diskussion auch in die Bundesländer zu verlegen. Unter bewusster Hintanstellung rechtlicher Aspekte wollte man sich einerseits über die faktische Situation klar werden, andererseits die ethische Reflexion voranbringen.

In den Begrüßungsansprachen wurden vor allem zwei Aspekte hervorgehoben: Dass es sich beim Sterben und dem Tod um stark mit Ängsten besetzte Tabuthemen handle und dass den heutigen Möglichkeiten der Medizin eine Ambivalenz zwischen Hilfe und Gefährdung innewohne.

1. Hoffnungen und Ängste

Es war vor allem die Kommunikation mit den Sterbenden, die Udo Schlaudraff, Pastor i. R., Göttingen, in seinem Einführungsreferat in den Mittelpunkt stellte. Dabei wies der langjährige Direktor des Zentrums für Gesundheitsethik in Hannover und ehemalige Klinikseelsorger zunächst auf die unterschiedlichen Ängste und Unsicherheiten hin, die das Sterben begleiten: Angehörige müssten sich nicht nur mit der Angst vor dem Verlust eines vertrauten Menschen auseinander setzen, sie stünden gleichzeitig zusammen mit den Ärzten der Unsicherheit gegenüber, wann der Zeitpunkt gekommen sei, jemanden endgültig gehen zu lassen. Die Sterbenden selbst fänden nur schwer eine Sprache für die erfahrene Ambivalenz von Todesangst und Todessehnsucht. Diese Kombination von Unsicherheiten und Ängsten führe dazu, dass die Kommunikation und damit auch der Umgang mit den Sterbenden so oft misslinge. "Wir hören nicht auf die Botschaft der Sterbenden", meinte Schlaudraff, und so bleibe die Kultur des Sterbens sowohl auf der Ebene der individuellen Beziehungen als

auch auf gesellschaftlicher Ebene eine "Unkultur".

Ungeklärt seien des Weiteren die Ziele der Medizin im Umgang mit Sterbenden sowie der Aufbau einer verlässlichen Versorgungsstruktur. Es bestehe außerdem Anlass zur Sorge, dass eine Gesellschaft, die den Tod nicht zulassen kann, diesen eines Tages zuteilen muss. Trotz aller Probleme gäbe es aber auch gute Erfahrungen im Umgang mit dem Sterben, vor allem in der Hospizarbeit und der Palliativversorgung. Mit ihnen verbinde sich die Hoffnung auf eine neue Qualität der Sterbebegleitung.

2. Sterben als Teil eines gelingenden Lebens?

Im Anschluss an die Thematisierung der Ängste, die für die meisten Menschen mit dem Tod verbunden sind, fragte Christoph Horn, Professor für Praktische und Antike Philosophie an der Universität Bonn, ob der Tod nur als Übel oder nicht auch als Gut gesehen werden könne. Mit der Frage nach dem "guten Tod" könne "Das Sterben als Teil eines gelingenden Lebens" - so der Titel von Horns Vortrag - in den Blick kommen. Auf der einen Seite habe der Tod zunächst einmal die ,positive' Funktion, dem Leben als äußere Grenzlinie eine besondere Bedeutung zu verleihen; es ist auch der Tod, der unser Leben, die Zeit, die uns zur Verfügung steht, wertvoll macht. Auf der anderen Seite stelle das gelingende Sterben selbst einen wichtigen Bestandteil eines gelingenden Lebens dar, nämlich im Idealfall den Schlussstein eines "erfüllten, erfolgreichen und erfahrungsgesättigten Lebens". In der Frage, wie ein gelingendes Sterben aussehe, gäbe es jedoch heute sehr unterschiedliche Vorstellungen. Als

drei typische Auffassungen nannte Horn den "Wunsch nach einem sanften Sterben (leicht, schnell, unbewusst und schmerzfrei)", den "Wunsch nach einem autonomen oder authentischen Sterben" und den "Wunsch nach einem unverkürzten, nicht-beeinflussten Sterben". Er sprach zwar allen drei Auffassungen eine relative Berechtigung zu, betonte in seinem Versuch einer Synthese aber insbesondere das der dritten Auffassung entsprechende Prinzip der "Interventionsfreiheit", das allenfalls schmerzlindernde Maßnahmen der Palliativmedizin zulasse

3. Das Verhältnis Sterbender zu ihrer eigenen Endlichkeit

Andreas Kruse, Professor am Institut für Gerontologie an der Universität Heidelberg, berichtete u. a. von einer Studie, in der die Frage "Wie erleben tumorkranke Patienten ihre eigene Endlichkeit?" untersucht wurde. Deutlich wurde dabei, dass es bei den Patienten eine große Bandbreite an Deutungs- und Verarbeitungsformen gibt, die manche Lehren von festen Phasen des Sterbens in ein eher kritisches Licht rücken.

Kruse grenzte fünf Gruppen der Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit
gegeneinander ab: das Akzeptieren der
Krankheit, die Resignation und Niedergeschlagenheit, die Suche nach einem
neuen Sinn, das Verdrängen der Verletzlichkeit sowie die Entwicklung von der
Depression zur Hinnahme der Krankheit.
Aufgezeigt wurden außerdem zentrale
Einflussfaktoren für die Krankheitsverarbeitung bei sterbenden Patienten. Als
erster und wichtigster Faktor wurde der
Grad der Schmerzkontrolle angeführt.
Kruse machte deutlich: "Gelingendes
Leben im Prozess des Sterbens ist ohne

eine adäquate Schmerztherapie nicht möglich." Ein weiterer zentraler Faktor sei die Selbstständigkeit im Alltag. Auch die Art und Stärke der Krankheitssymptome spiele eine bedeutende Rolle bei der Krankheitsverarbeitung. Nicht nur der Primärerkrankung, sondern auch den begleitenden Erkrankungen sei daher verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Einfluss auf den Umgang mit der eigenen Endlichkeit habe schließlich auch der Grad der sozialen Teilhabe: wichtig sei in diesem Zusammenhang vor allem eine wahrhaftige Kommunikation. Den genannten Faktoren sollte bei der Therapie und Pflege Kranker und Sterbender besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

4. Perspektiven in der Begleitung Sterbender

Der zweite Teil der Tagung wurde durch fünf Vortragende eröffnet, die dem Publikum in Form von kurzen Statements ihre eigenen Erfahrungen sowie Anregungen zur Begleitung von Sterbenden präsentierten. Zur Sprache kamen die *Perspektive* der Angehörigen, der Hausärzte, der Palliativmedizin, der Pflegekräfte sowie der seelsorgerlichen Begleitung.

Den Anfang machte Chris PAUL, die als Trauerbegleiterin die Perspektive der Angehörigen vertrat. Anders als die ausgebildeten Kräfte stünden Angehörige vor der Aufgabe, den Sterbeprozess einer nahestehenden Person "learning by doing" zu bewältigen. Außerdem müssten sie einen Weg finden, mit dem Verlust weiterzuleben. Insbesondere sei es wichtig, den Angehörigen in der Sterbebegleitung ein Recht auf ihre eigenen Bedürfnisse, Ängste und Widersprüche zuzugestehen. Dazu brauche es veränderte gesetzliche

Rahmenbedingungen wie z. B. eine der Elternzeit analoge Auszeit zur Begleitung nahestehender Sterbender.

Jakob Berger, Facharzt für Allgemeinmedizin, Meitingen, führte die Vorstellung der unterschiedlichen Perspektiven mit einem Einblick in seine Tätigkeit als Hausarzt fort. Schwerpunkte der Sterbebegleitung durch die Hausärzte seien die Schmerzbehandlung sowie die psychische Betreuung der Sterbenden. Zeit, Geduld. Einfühlungsvermögen, aber auch der Mut zur Wahrheit könnten den Arzt zu einem wichtigen Begleiter werden lassen. Hinzu komme die Betreuung der Angehörigen in der Zeit vor und nach dem Sterben eines Familienmitgliedes sowie die Organisation der Pflegeleistungen. BERGER machte deutlich: Die meisten Hausärzte seien bereit, diese Anforderungen auf sich zu nehmen. Allerdings bestehe in mehrfacher Hinsicht dringender Handlungsbedarf: Eine verbesserte Honorierung der Hausbesuche müsse die Bedeutung, die der hausärztlichen Sterbebegleitung zugemessen wird, sichtbar machen. Sichergestellt werden müsse zudem die Qualifizierung einer genügenden Anzahl von Hausärzten für die besondere Aufgabe der Sterbebegleitung. Insbesondere die fachliche Qualifikation in der Palliativmedizin bedürfe dringend der Verbesserung, wenn man ein Sterben in Würde weiterhin ermöglichen wolle.

Die Perspektive der Palliativmedizin erläuterte Lukas Radbruch, Professor an der Klinik für Palliativmedizin in Aachen. Anhand zweier Fallbeispiele demonstrierte er, dass das Sterben von der Palliativmedizin als dynamischer Prozess betrachtet werde, dem eine dynamische medizinische Behandlung entspreche. Wichtig sei dabei vor allem die Arbeit in einem Team, das die unterschiedliche

und sich verändernde Bedürftigkeit der Patienten aus einem größeren Blickwinkel heraus wahrnehmen und beachten könne. Radbruch berichtete von einem großen Wachstum in der Palliativmedizin in den letzten Jahren, das durch die Reformen im Gesundheitswesen inzwischen aber bereits wieder gefährdet sei. Auch er schloss sein Statement mit Anregungen zur Verbesserung der Sterbebegleitung: Er forderte einen Ausbau des ambulanten und des stationären Sektors der Palliativmedizin, eine verbesserte Ausbildung der Mediziner in diesem Bereich sowie eine verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage: Was ist uns das Sterben wert?

Beate Augustyn, Palliativfachkraft am Universitätsklinikum München-Großhadern, vertrat die Perspektive der klinischen und ambulanten Pflege. Augustyn machte sich vor allem für einen ganzheitlichen Ansatz in der Palliativpflege stark. Neben dem physischen und psychischen gehöre auch der spirituelle Bereich zu einer ganzheitlichen Pflege. Letzterer beinhalte die Auseinandersetzung mit den Themen Sterben, Tod und Trauer von Seiten der Pflegenden. Ermöglicht werden sollten durch einen solchen Ansatz unkonventionelle neue Wege, um Geborgenheit, Sicherheit und Unabhängigkeit im Sterbeprozess gewährleisten zu können. Immer noch sei jedoch im Beruf der Pflegenden keine Kultur des Umgangs mit dem Sterben vorhanden. Eine solche könne nur dann entstehen, wenn man miteinander ins Gespräch komme und vor allem damit anfange, einander zuzuhören.

Zuhören und nicht bereits fertige Konzepte an die Sterbenden herantragen, dieses Grundanliegen vertrat auch Karl Freihalter, Klinikpfarrer in Augsburg.

Mit seinen Einblicken in die seelsorgerliche Sterbebegleitung beschloss er die Vorstellung der unterschiedlichen Perspektiven. "Wir wissen vom Sterben noch ganz wenig", erklärte Freihalter, und als Sterbebegleiter bleibe man "letztlich immer Anfänger".

Drei Schlussfolgerungen waren es, die er aus diesen grundsätzlichen Annahmen heraus für die seelsorgerliche Begleitung Sterbender zog: Fachleute des Sterbens seien, erstens, die Sterbenden selbst: "Nur der Sterbende hat eine für ihn gültige Antwort." Aufgabe des Seelsorgers sei es, diese auch zu hören. Dabei brauche es, zweitens, in der Sterbebegleitung eine Spiritualität, die von Ehrfurcht lebe und geprägt sei von der Offenheit für die geistlichen und religiösen Bedürfnisse der Menschen. Seelsorgerliche Sterbebegleitung basiere, drittens, auf der Würdigung und der Kostbarkeit des Lebens auch im Sterben. Werde der Weg des Sterbens gemeinsam gegangen, könne schließlich eine Annahme des Sterbens möglich werden - ein Prozess, der für FREIHALTER "heilig" ist.

5. Die Vergesellschaftung des Sterbens

Im Anschluss an die Berichte aus der Praxis des konkreten Umgangs mit Sterbenden und mit dem Tod folgten theoretische Reflexionen aus soziologischer und philosophischer Sicht. Armin Nassehl, Professor für Soziologie an der Universität München, beleuchtete die Frage, wie die Gesellschaft mit dem Tod umgehe bzw. wie sie in den Sterbeprozess eingreife. Dabei gehe es nicht nur um die konkrete empirische Praxis, sondern auch um die gesellschaftliche Kommentierung, Beurteilung und Deutung des Sterbens sowie um die aus verschiedenen Deutungen

entwickelten Positionen und Ansprüche. NASSEHI beschränkte sich dabei - dem vorherrschenden Selbstverständnis seiner Profession gemäß - auf eine Reihe von Beobachtungen. Auffällig sei zunächst, dass der Sterbeprozess zunehmend vom Tod abgekoppelt werde. Man spreche vom Sterben, das als "eine eigene Realität" betrachtet werde, aber kaum noch vom Tod. Gegen die verbreitete Vorstellung von der Privatheit bzw. Individualität des Sterbens wies NASSEHI drauf hin, dass das Sterben heutzutage sehr viel stärker in die Gesellschaft eingebunden sei als in früheren Epochen. Gestorben werde kaum noch in der Sphäre des Privaten, sondern in den sozialen "Organisationsroutinen" von Heimen oder Krankenhäusern. Dabei entstehe eine "spannende Paradoxie", wenn in einer Gegenbewegung versucht werde, persönliche Nähe und Bindungen in die Routinen dieser Organisationen hineinzubringen. da sowohl die Einrichtung als auch das Funktionieren von Institutionen strukturell gerade auf der professionalisierenden Versachlichung von Beziehungen beruhe. Moderne Gesellschaften basierten wesentlich darauf, dass es Bereiche gebe, in denen man nicht jedem Menschen offen und authentisch begegnen müsse.

6. Das Verhältnis von Arzt und Patient am Ende des Lebens aus ethischer Sicht

Dietmar von der PFORDTEN, Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen, untersuchte "Ethische Aspekte der Arzt-Patienten-Beziehung am Ende des Lebens". Im Unterschied zu der symmetrischen ethischen Beziehung von Mensch zu Mensch bzw. von moralischem Subjekt zu mora-

lischem Subjekt sei die Beziehung zwischen Arzt und Patient durch eine starke Asymmetrie gekennzeichnet. Während der Arzt aufgrund seiner beruflichen Rolle zunehmend die Situation und das zu Tuende bestimme, reduziere sich die Situation des Patienten weitgehend auf ein passives Betroffensein. Ein "Vorsprung" des Patienten bestehe lediglich im Hinblick auf den unmittelbaren Zugang zu seiner Krankheit. Dieser Asymmetrie entspreche allerdings auch, dass allein der Patient die körperlichen Folgen von Krankheit und Behandlung zu spüren bekomme.

Für den Arzt ergebe sich aus der besagten Asymmetrie eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Patienten. Maßgeblich könne hier nur ein partnerschaftliches, nicht ein paternalistisches Verhältnis sein. Die Aufgabe des Arztes bestehe darin, "die sachlich nicht zu vermeidende Asymmetrie einzugrenzen und sie symbolisch und kommunikativ auszugleichen". Als konkrete Punkte nannte von der Pfordten eine weitestmögliche Einschränkung der Zweckrationalität und des Technizismus einer reinen Apparatemedizin sowie Raum für eine persönliche Beziehung zwischen Arzt und Patient sofern eine solche vom Patienten gewollt werde.

Zum Ende seines Vortrages zog von der PFORDTEN folgende Schlussfolgerungen für das Problem der Sterbehilfe: Wer die Selbstbestimmung als Grundprinzip der Ethik verstehe, müsse dieser auch gegenüber dem Prinzip der Leidvermeidung den Vorrang geben. Ein "ernsthaftes und aufgeklärtes Verlangen des Patienten nach Behandlungsabbruch" dürfe daher von Ärzten nicht einfach übergangen werden. Gemäß dem Vorrang der Selbstbestimmung seien passive Sterbehilfe,

Beihilfe zum Suizid und indirekte Sterbehilfe (Schmerzlinderung unter Inkaufnahme einer Verkürzung des Lebens) strafrechtlich und mit Abstrichen auch ethisch zulässig. Problematisch bleibe aber die Forderung nach einer aktiven Sterbehilfe, weil hier Selbstbestimmung des Patienten und Selbstbestimmung bzw. Selbstverständnis des Arztes miteinander in Konflikt geraten könnten. Von der PFORDTEN riet hier einerseits zu besonderer Vorsicht, da der Gewinn an Selbstbestimmung, der durch liberalere Regelungen im Bereich der Sterbehilfe erreicht werden könne, seiner Meinung nach geringer ausfalle als der potenzielle Druck auf alte Menschen und insbesondere auf chronisch Kranke, der Gesellschaft nicht länger zur Last zu fallen. Auf der anderen Seite empfahl er ein Abwarten, zu welchen Ergebnissen die neue Sterbehilferegelung in den Niederlanden in den nächsten Jahren führen werde. Sie könne als eine Art kollektiver Selbstversuch betrachtet werden, der eine genaue und lange Beobachtung erfordere.

7. Fazit

Wie schon die vorhergehende Jahrestagung des Nationalen Ethikrates ("Der Umgang mit vorgeburtlichem Leben in anderen Kulturen") hatte auch "Wie wir sterben" über weite Strecken den Charakter einer hochkarätig besetzten Informationsveranstaltung. Positiv waren vor allem die ausgeprägte Praxisnähe der Tagung und die große Vielfalt der berücksichtigten Perspektiven, die einen Einblick in ganz unterschiedliche Aspekte des Sterbens ermöglichten. Vor diesem Hintergrund erschien es jedoch merkwürdig, dass nicht ein einziger Befürworter einer Liberalisierung der (aktiven) Sterbehilfe

eingeladen worden war. Schon Christoph HORN hatte auf das Fehlen der eigentlichen ethischen Debatte um eine Liberalisierung der Sterbehilfe bzw. um ein Recht auf Sterben hingewiesen, was auch in einzelnen Diskussionsbeiträgen aus dem Publikum beklagt wurde. So blieb es einerseits bei dem Versuch, Alternativen zur aktiven Sterbehilfe aufzuzeigen,

andererseits bei der Hervorhebung von Risiken, die mit einer Liberalisierung derselben verbunden seien.

Dr. Eike Bohlken, Institut für Bildung und Ethik der Pädagogischen Hochschule Weingarten, bohlken@ph-weingarten.de

Julia Horlacher, Institut für Bildung und Ethik der Pädagogischen Hochschule Weingarten, horlacher@ph-weingarten.de

NACHRICHTEN

Gratulation

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt/Wien, der als Mitarbeiter von ETHICA vielen unserer Leser bekannt ist, für das erste Halbjahr 2005 einen Ruf als Assistant Professor für "Technology and International Peace and Security Policy" an die University of Illinois at Urbana-Champaign erhalten und angenommen hat. Die Stelle ist am Nuclear, Plasma, and Radiological Engineering Department angesiedelt und mit einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Program in Arms Control, Disarmament, and International Security (ACDIS) verbunden.

Dr. Kalinowskis Forschung wird sich mit Methoden zur Entdeckung von Kernwaffenexplosionen durch die Beobachtung von radioaktivem Xenon in der Atmosphäre befassen. Neben der interdisziplinären Lehre über die Wirkung und Abrüstung von Kernwaffen ist auch eine Vorlesung über nukleare Systeme geplant.

Wir gratulieren Dr. Kalinowski zu seiner Berufung und wünschen ihm viel Erfolg!

Biomedizin

Unter dem Vorsitz von Marcus Düwell (Universität Utrecht), Dietmar Mieth (Universität Tübingen) und Christoph Rehmann-Sutter (Universität Basel) findet von 8.–13. April 2005 in Doorn, Niederlande, ein Kongress zum Thema Biomedizin innerhalb der Grenzen menschlicher Existenz. Reflexionen über biomedizinische Technologie und Praxis statt. Als Referenten sind u. a. vorgesehen: B.

Baertschi, Genf; G. Becker, Hong-Kong; D. Beylefeld, Sheffield; R. Braidotti, Utrecht; D. Callahan, New York; O. Döring, Bochum; S. Graumann, Berlin; H. Haker, Harvard/USA; L. Honnefelder, Bonn; A. Kahn, Paris; M. Korthals, Wageningen/NL; S. McLean, Glasgow; D. Mieth, Tübingen; M. Mori, Turin; B. Musschenga, Amsterdam.

Info: European Science Foundation, ESF Research Conferences Unit, 1 quai Lezay-Mamésia, BP 90015, F-67080 Strasbourg Cedex

E-mail: conferences@esf.org http://www.esf.org/conferences/hc05175

Thesaurus "Ethik in den Biowissenschaften"

Das Deutsche Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften, Bonn, hat gemeinsam mit Partnern in Göttingen, Tübingen, Paris und Washington einen Thesaurus Ethik in den Biowissenschaften entwickelt, der dreisprachig (Deutsch, Englisch, Französisch) angelegt ist. Er enthält rund 5.000 Schlagwörter und erfasst neben dem Humanbereich auch die Tierethik sowie die Ethik des Umweltund Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Gen- und Biotechnologie.

Info: http://www.drze.de

In eigener Sache

Aufgrund der gestiegenen elektronischen Suchmöglichkeiten halten wir die Rubrik "Ethica-Bibliographie" mittlerweile für entbehrlich und beabsichtigen daher, den Raum für Rezensionen freizugeben.

BÜCHER UND SCHRIFTEN

PHILOSOPHIE

ESSER, Andrea Marlen: Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart. – Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 2004 (Spekulation und Erfahrung; II, 53). – 436 S., ISBN 3-7728-2237-1, Ln, EUR 68.–

Vor 100 Jahren gab der Berliner Bildungsexperte Friedrich Paulsen die Empfehlung: "Um zur Klarheit über die Prinzipien der Ethik zu gelangen, gibt es [...] auch heute noch keinen kürzeren Weg als das Studium der Aristotelischen und Kantischen Moralphilosophie." Dieser Ratschlag, sich in die beiden großen "Kirchenväter der Moralphilosophie' (Otfried Höffe) regelrecht hineinzustudieren', hat seither wohl nichts von seiner Gültigkeit verloren. Als unausgesprochenes Motto befolgt ihn auch die Verfasserin der vorliegenden Arbeit, und zwar gerade angesichts des gegenwärtig starken Drängens auf eine möglichst wirklichkeitsnahe, anwendungsbezogene Ethik. Während aber nach verbreiteter Ansicht zumindest in puncto Praktikabilität die Aristotelische Tugendethik gegenüber der Kantschen Prinzipienethik im Vorteil ist, vertritt Esser genau die gegenteilige Auffassung: Ihr zufolge verspricht eine ,Ethik der freien Selbstorientierung' à la Kant mehr Lebens- und Alltagstauglichkeit als eine Ausrichtung am Muster des "Phronimos" wie bei Aristoteles. Moderne Rekonstruktionen der Aristotelischen Moralphilosophie, die ohne deren metaphysisches Rüstzeug auszukommen versuchen (z. B. Alasdair MacIntyre, Philippa Foot, Martha C. Nussbaum, Bernard Williams), werden von ihr nach detaillierter Einzelkritik als letztlich unbefriedigend zurückgewiesen (vgl. Kap. I). Weil diese - ganz unaristotelisch - auf eine teleologische Strukturierung der Menschennatur verzichteten, würden sie bei der aktuellen Debatte konkreter moralisch brennender Probleme "nicht aus der Ratlosigkeit heraus-, sondern vielmehr in unentscheidbare Diskussionen hineinführen" (S. 129).

Demgegenüber lasse sich auf der Grundlage des Kategorischen Imperativs eher eine Ethik für Endliche' entwerfen, die uns in unseren alltäglichen Fragen leiten könne (vgl. S. 398). Voraussetzung dafür sei freilich, dass man die Kantische Ethik in ihrer Gesamtheit betrachte, also nicht nur auf die Grundlegungsschriften Bezug nehme, sondern auch die Tugendlehre der Metaphysik der Sitten (1797) berücksichtige (vgl. S. 146). Auf dieser erweiterten Textbasis lasse sich erfolgreich dem Standardeinwand des Formalismus begegnen (vgl. S. 242 f. u. 248). Die Autorin möchte dabei freilich das Spätwerk des Königsberger Philosophen nicht einfach unrevidiert übernehmen, sondern im Sinne eines ,kritischen Konstruktivismus' verstehen (vgl. Kap. II-IV). Damit ist ganz allgemein ein methodisches Modell gemeint, das die Frage nach den Inhalten und Gegenständen von Erkenntnis und Moralität durch die Frage nach ihrem Zustandekommen und ihren Wirkungen ersetzt (vgl. S. 210 f.). Den konstruktivistischen Ansatz sieht sie in der Kantschen Devise aus dem Opus postumum schon prägnant auf den Begriff gebracht: "Wir machen alles selbst" (AA XXII, 82). Kants Analyse der ethischen Orientierung müsse der Sache nach als eine kritische Reflexion auf die Geltungsansprüche unserer faktischen moralischen Urteile rekonstruiert werden (vgl. S. 206 f.). Exemplarisch führt die Verfasserin eine solche Interpretation etwa am vieldiskutierten Maximenbegriff durch. , Maximen' im Kantschen Sinne dürften nicht mit persönlichen Absichten oder Motiven des Handelnden gleichgesetzt werden, sondern seien die zugrunde liegenden Strukturen, die erst aus einem "Überschlag" unseres Wollens und Handelns hervorgingen (vgl. S. 244, 273 u. ö.).

Diese originelle Deutung von Kants Maximentheorie und weitere Beiträge zu Dauerbrennern der moralphilosophischen Kantforschung (vgl. Kap. V) sind ebenso spannend wie gewinnbringend zu lesen. Erwähnt seien etwa noch die Verteidigung Kants gegen die häufig erhobenen Vorwürfe, seine Ethik werde moralischen Konfliktund Dilemmasituationen nicht gerecht (vgl. S. 258 ff.) oder würdige das moralische Gefühl nicht hinreichend (vgl. S. 329 f.). Reserven weckt dagegen die skizzierte Charakterisierung der ,relecture', zumal die Autorin selbst einräumt, dass eine ausgearbeitete konstruktivistische Ethik bislang (noch) nicht vorliegt (vgl. S. 224). Zumindest einen Kantianer wird ferner befremden, dass Esser auf eine prononciert nichtmetaphysische Interpretation der Kantischen Ethik drängt (vgl. S. 16 f.). Dabei hat doch erst der Architekt des kategorischen Imperativs die tragende Konstruktion einer "Metaphysik der Sitten" neu in das Gebäude der praktischen Philosophie eingezogen. Schließlich zeugt auch die scharfe Abkanzelung von Kants, moralischer Anthropologie' (vgl. S. 18 u. 145) nicht unbedingt von einem tieferen historischen Verständnis. Trotz aller unleugbaren Zeitgebundenheit im Einzelnen bürgt gerade Kants unablässiges Insistieren auf einer systematisch entwickelten Menschen- und Weltkenntnis für die Lebens- und Praxisnähe seines Philosophierens.

¹ Friedrich Paulsen: Ethik, in: Systematische Philosophie. – Berlin; Leipzig, 21908 (11905), S. 313.

Clemens Schwaiger, Benediktbeuern

SOZIALWISSENSCHAFTEN

HOMANN, Karl: Anreize und Moral. Gesellschaftstheorie – Ethik – Anwendungen. Hg. v. Christoph Lütge. – Münster: LIT-Verlag, 2003 (Philosophie und Ökonomik; 1). – 324 S., ISBN 3-8258-6735-8, Br, EUR 17,90

In der neuen Reihe des LIT-Verlages "Philosophie und Ökonomik", hg. v. K. Homann und Chr. Lütge, erschien als erster und damit gewissermaßen Maßstäbe setzender Band der vorliegende Sammelband mit Aufsätzen und Vorträgen von Karl Homann aus den letzten 10 Jahren, herausgegeben von seinem Schüler Christoph Lütge. Nach einer Einleitung (aus dem Jahre 2000) mit dem Titel "Taugt die abendländisch-christliche Ethik noch für das 21. Jahrhundert?" sind die folgenden 14 Beiträge in die drei Problemgruppen "Theorie der Gesellschaft" (S. 29-133), "Theorie der Moral" (S. 137-213) und "Anwendungsfragen" (S. 217-317) eingeteilt. Geht man die drei Teile auch nur oberflächlich durch, dann stellt sich allzu schnell die Frage ein, ob Chr. Lütge mit dieser Sammlung von Aufsätzen seines Lehrers diesem und dessen theoretischen und praktischen Anliegen einen guten Dienst erwiesen hat. Der Satz nämlich des Herausgebers in seiner Vorbemerkung, "inhaltliche Überschneidungen ließen sich allerdings nicht vollständig vermeiden", ist maßlos untertrieben. Dieser Band wimmelt von Redundanzen und Wiederholungen. die dem nicht von vornherein dem Homannschen Theorieunternehmen grenzenlos wohlwollenden Leser den Eindruck von gebetsmühlenhaften Litaneien vermitteln und vermutlich sehr bald Überdruss erzeugen werden. Und das ist sehr schade.

Es ist doch keine Schande, für wahr erkannte Einsichten in verschiedenen Kontexten z. T. auch wörtlich zu wiederholen. Werden jedoch diese Äußerungen zu verschiedenen Gelegenheiten wie hier in einen Kontext zusammengezwungen, dann be-

steht leider die sehr große Gefahr, dass der unbefangene Leser den Eindruck gewinnt, die Homannsche Theorie erschöpfe sich in endlosen Wiederholungen. Das geht bis in die Zitate hinein. Die für Homann wichtige Unterscheidung Buchanans zwischen Entscheidungen als "choices of rules" und "choices within rules" habe ich wörtlich an sieben verschiedenen Stellen des Buches gefunden, das Zitat, mit dem Hobbes den Naturzustand charakterisiert, wörtlich an vier Stellen. Dieses ist ein nicht sorgfältig genug bedachtes Selektionsproblem des Herausgebers, so stark deckungsgleiche Aufsätze aus verschiedenen Kontexten gewissermaßen unfreiwillig entlarvend hier in ein einziges Buch aufzunehmen. Zu einer nicht gelösten Redaktionsaufgabe allerdings gehört es, dass jeder Beitrag des Bandes ein eigenes Literaturverzeichnis behalten hat, so dass nun Buchanans "Grenzen der Freiheit" fünfmal in verschiedenen Literaturverzeichnissen auftaucht.

Doch blicken wir durch diese problematische Herausgeberschaft auf den Kern der Homannschen Theorie, der mit dem Titel des Bandes sehr zutreffend wiedergegeben ist und der sich – wie gesagt – in den verschiedenen Beiträgen wiederholt, so kann man ihn leicht in folgende zehn Sätze zusammenfassen:

- Die klassische Ethik ist eine Handlungsethik, sie bezieht sich normativ auf Handlungen und Handlungsmotive individueller Akteure.
- Die klassische Ethik bezieht ihre Legitimität aus einer im Wesentlichen stationären Gesellschaft (ökonomisch gesehen mit Nullsummenspielen), in der zudem sich die individuellen Akteure im Prinzip begegnen und kennen konnten und sich dadurch fremdkontrolliert normativ orientierten.
- 3. Es darf nicht übersehen werden, dass auch diese Ethik wie jede Ethik auf "Anreizen" basiert, d. h. auf den Erwar-

- tungen der Akteure, dass sich Moral (irgendwie, irgendwo, irgendwann) lohnt. Mit anderen Worten die Implementierung einer Moral hat immer schon auf die Begründung ihrer Legitimität durchgeschlagen.
- 4. Moderne Gesellschaften haben andere Voraussetzungen. Sie sind Wachstumsgesellschaften, in denen der Verzicht eines Akteurs nicht dazu führt, dass dem anderen nichts genommen wird, sondern im Gegenteil dazu, dass beiden der mögliche Kooperationsgewinn vorenthalten bleibt.
- Moderne Gesellschaften sind hochgradig ausdifferenzierte Gesellschaften, in denen Subsysteme der Gesellschaft nach ihren eigenen Logiken operieren, so dass etwa individual-moralische Appelle im ökonomischen System dysfunktional sind.
- 6. Moderne Gesellschaften benötigen zur Bewältigung ihres Steuerungsbedarfs zusätzlich zur Handlungsethik und diese fundierend eine Bedingungsethik, weil die Menschen zunehmend nicht nur ihre Handlungen, sondern auch die Handlungsbedingungen kontrollieren (müssen). Diese Bedingungsethik ist eine Ordnungsethik. Die Ethik der Moderne ist daher grundsätzlich zweistufig anzulegen.
- Moralische Ideen / Intuitionen ("Werte") verlieren ihre Funktion als Handlungsanweisungen und gewinnen ihre Funktion im Rahmen Heuristik für eine bedingungsethische Reflexion, und zwar weil die Theorie unter Bedingungen der Moderne alle Normen als kontingent setzen muss.
- Die klassischen moralischen Ideen wie Solidarität, Freiheit, Menschenrechte u. a. werden in einer zweistufigen Ethik nicht aufgegeben, sondern neu interpretiert, so dass Homann für andere Ethiker

provozierende Sätze gewinnt wie "Wettbewerb ist solidarischer als Teilen" (S. 13, wiederholt S. 111) oder "Kostenänderungen als Grundlage von Werteänderungen" (S. 71).

- Das Konzept der Fremdkontrolle in vormodernen Gesellschaften wird in der Moderne ersetzt durch das Konzept der Selbstbindung und Selbstkontrolle, und zwar Selbstkontrolle entlang von Anreizen, so dass die Regeln der Ethik "anreizkompatibel" sein müssen.
- 10. Alle normativen Vorstellungen sind "geronnene Erfahrungen", nämlich z. B. hinsichtlich der Freiheit, die Erfahrung der Kooperationsgewinne durch Selbstbindungen.

Außerhalb und ergänzend zu dieser ökonomischen Ethik finden sich in dem Band folgende Argumentationen: eine vertragstheoretische Begründung der Demokratie, eine ausführliche Stellungnahme zur Governance-Ethik J. Wielands und Stellungnahmen zu den Themen Korruption, Nachhaltigkeit, Sozialpolitik, Entwicklungspolitik und 11. September 2001.

Man kann also die Lektüre des Buches auf einen Aufsatz aus den ersten beiden Teilen beschränken, z. B. "Fakten und Normen: Der Fall der Wirtschaftsethik" und dann gleich zu den Anwendungsfällen übergehen, die auf jeden Fall lesenswert sind, weil die theoretische Entschlossenheit Homanns hier auf eine rücksichtslose Beobachtung, Beschreibung und Diagnose durchschlägt, beispielsweise in den Beiträgen zur Entwicklungspolitik und zur Sozialpolitik.

Kurt Röttgers, Hagen

MEDIZIN

Schlögel, Herbert / Alkofer, Andreas P. (Hg.): Was soll ich dir tun? Kleine Bioethik der Krankenseelsorge. – Stuttgart: Verlag Katholisches Bibelwerk, 2003. – 173 S., ISBN 3-460-08017-5, Br, EUR 15.60

Die Flut an bioethischen Texten und Büchern ist kaum noch überschaubar – trotzdem schließt der vorliegende Band eine Lücke. Er geht in einer für den Laien verständlichen Sprache auf die jeweils mit den modernen medizin-technischen Entwicklungen neu entstandenen Entscheidungssituationen ein und beschreibt die dabei auftretenden Dilemmata. Dabei argumentieren die Autoren konsequent aus der Sicht der katholischen Krankenseelsorge.

Das Buch erhebt nicht den Anspruch, sich in den Expertendiskurs einzubringen, sondern wendet sich an interessierte Laien, die sich einen Überblick über neu entstandene medizinische Techniken und damit verbundene Chancen und Gefahren für unser Menschenbild, unseren Umgang miteinander und daraus eventuell folgende künftige gesellschaftliche Entwicklungen verschaffen wollen. Folgende sind erfasst: ein neues Verständnis des Patienten, seiner Rolle und Verständnis von Selbstbestimmung (Kap. 1 und 6); Menschenwürde und Tötungsverbot (Kap. 2, 7 und 8); Pränatale und prädiktive Diagnostik (Kap. 3); Präimplantationsdiagnostik und extrakorporale Befruchtung (Kap. 4); Organtransplantation (Kap. 5). Übergreifende Themen sind in Kap. 8 "Wahrheit am Krankenbett" und Kap. 10 "Handeln in Grenzen" zu finden.

Damit bietet das Buch Anregungen und Hilfen für in der Krankenpflege und Krankenhausseelsorge tätige Menschen zur Orientierung in einem schwierigen und für den Laien unübersichtlichem Themenfeld, für die inhaltliche Auseinandersetzung und Deutung bestimmter Positionen, vor allem aber für das Praktische Handeln (wie z. B. das Patientengespräch).

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Ruhriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck:

RESCH VERLAG Maximilianstr. 8, Pf. 8 A-6010 Innsbruck

Tel. +43 (0)512-574772 Fax +43 (0)512-586463

Email: IGW@uibk.ac.at

http://www.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

Anschrift der Redaktion:

ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen:

Preis im Abonnement jährl. EUR 36.90 [D], sFr 64.– Einzelheft EUR 10.70 [D], sFr 17.30 jeweils zuzüglich Versandspesen

Kündigungsfrist:

6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:

Bankkonto:

Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950

Postscheckkonten:

München: 1206 37-809 Zürich: 80-54696-2

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Nachdrucke, Mikroverfilmungen oder vergleichbare Verfahren und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Ansichten der Autoren von ETHICA decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers.

Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 20 kostenlose Sonderdrucke.

Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Leitartikel des Jahrgangs 2004:

Rafael Ferber: Warum und wie sich die philosophische Ethik im Verlauf der Neuzeit von der theologischen Ethik emanzipiert hat

Peter Fonk: Ab wann ist der Mensch ein Mensch? Ein kritischer Blick aus der Sicht christlicher Ethik auf die Forschung mit embryonalen Stammzellen

Christian Göbel: Anthropologie der Todesstrafe. Anthropologisch-ethische Erwägungen zu Todes-Strafe und Un-Menschlichkeit

Hans Halter: Zum Symposion vom 11./12. Juni 2004 in Luzern anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Dr. H. J. Münk

Wolfgang Henn: Ethische Dilemmata der Forschung für behinderte Menschen

Konrad Hilpert: Wie hat die theologische Ethik auf die Emanzipation der philosophischen von der theologischen Ethik reagiert?

Thomas Laubach: Rahner als Bioethiker. Kronzeuge für die Rechtfertigung gentechnologischer Eingriffe?

Walter Lesch: Zu Anspruch oder Hypothek einer spezifischen Kompetenz für das Ethische. Antwort auf Enno Rudolph

Walter Lesch: Zur Identität der Ethik an der Grenze zwischen theologischer und philosophischer Ethik

Hans J. Münk: Kommende Herausforderungen der Theologischen Ethik

Hans J. Münk: Theologische und philosophische Ethik im Dialog über ein Universalethos

Gesine Palmer: Anmerkungen zu einer interreligiösen Ethik aus religionswissenschaftlicher Sicht. Toleranz und dergleichen Schlafmittel"

Herbert Rommel: "Du sollst nicht töten!" Theologische Ethik auf der Suche nach einer neuen Sprachkultur am Beispiel des alttestamentlichen Tötungsverbotes

Enno Rudolph: Anfragen eines Philosophen an die theologische Ethik

Enno Rudolph: Antworten auf: Walter Lesch, Anfragen eines theologischen Ethikers an die philosophische Ethik

Wolfgang Schlögl: Die Behinderung eines Kindes als unterhaltspflichtiger Schaden. Rechtsprechung auf Abwegen?

Angelika Walser: Feministische Grundanliegen im bioethischen Diskurs

Karsten Weber: Die Schließung der digitalen Spaltung. Anspruch und Wirklichkeit

Joachim Wiemeyer: Gerechtigkeit zwischen Generationen als wirtschaftsethisches Problem

Dieter Witschen: Arten supererogatorischen Handelns. Versuch einer konzisen Typologie

Helge Wulsdorf/Thomas Schärtl: Nachhaltigkeit. Vom Schlagwort zum Prinzip

Weitere Rubriken: Disskussionsforum, Aus Wissenschaft und Forschung, Dokumentation, Nachrichten, Bücher und Schriften

RESCH VERLAG, Maximilianstr. 8, Postfach 8, A-6010 Innsbruck
Tel. +43 (0)512-574772, Fax +43 (0)512-586463, IGW@uibk.ac.at
http://www.uibk.ac.at/c/cb/cb26/